

EINBLICKE Hamburgs Verfassung und politischer Alltag leicht gemacht

Rita Bake · Lars Hennings · Birgit Kiupel

EINBLICKE

Hamburgs Verfassung und politischer Alltag leicht gemacht

Rita Bake · Lars Hennings · Birgit Kiupel

Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg
4. aktualisierte Ausgabe

Die Landeszentrale für politische Bildung ist eine Abteilung des Amtes für Bildung in der Behörde für Bildung und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie arbeitet auf überparteilicher Grundlage. Ein pluralistisch zusammengesetzter Beirat sichert die Überparteilichkeit der Arbeit.

Zu den Aufgaben der Landeszentrale gehören:

- * Die Herausgabe eigener Schriften
- * Der Ankauf von themengebundenen Publikationen
- * Die Koordination und Förderung der politischen Bildungsarbeit
- * Beratung in Fragen politischer Bildung
- * Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen
- * Beratung und Informationen rund um den Bildungsurlaub zur beruflichen Weiterbildung und zur politischen Bildung
- * Finanzielle Förderung von Veranstaltungen politischer Bildung
- * Veranstaltung von Rathausseminaren für Zielgruppen
- * Öffentliche Veranstaltungen

Die Informationen und Veröffentlichungen richten sich an Hamburger Bürgerinnen und Bürger. Schriften können während der Öffnungszeiten des Informationsladens abgeholt werden. Gegen eine Jahres-Verwaltungsgebühr von 10 EUR erhalten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bis zu acht Bücher aus einem zusätzlichen Publikationsangebot. Die Landeszentrale für politische Bildung Hamburg arbeitet mit den Landeszentralen für politische Bildung der anderen Bundesländer und der Bundeszentrale für politische Bildung zusammen. Unter der gemeinsamen Internet-Adresse www.politische-bildung.de werden alle Angebote erfasst.

Adressen der Landeszentrale für politische Bildung:

Die Büroräume befinden sich in der Steinstraße 7, 20095 Hamburg.
Der Informationsladen ist in der Altstädter Straße 11, 20095 Hamburg.

Öffnungszeiten des Informationsladens:

montags bis donnerstags: 13.30 bis 18.00 Uhr; freitags: 13.30 bis 16.30 Uhr.

In den Hamburger Sommerschulferien: montags bis freitags: 12.00 bis 15.00 Uhr.

Erreichbarkeit:

Telefon (040) 42854-2148/49

Fax (040) 42854-2154

Email PolitischeBildung@bbs.hamburg.de

Internet: www.politische-bildung.hamburg.de

Titel: Einblicke

Hamburgs Verfassung und politischer Alltag leicht gemacht

Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg. Rita Bake, Lars Hennings, Birgit Kiupel

ISBN 3-929728-63-x

© Impressum 2004 Landeszentrale für politische Bildung

Gesamtgestaltung: Lars Hennings

Druck: Druckerei Zollenspieker Kollektiv GmbH, Zollenspieker Hauptdeich, 21037 Hamburg

4. aktualisierte Auflage 2004

ISBN 3-929728-63-x

EINBLICKE

Hamburgs Verfassung und politischer Alltag leicht gemacht

4. aktualisierte Auflage



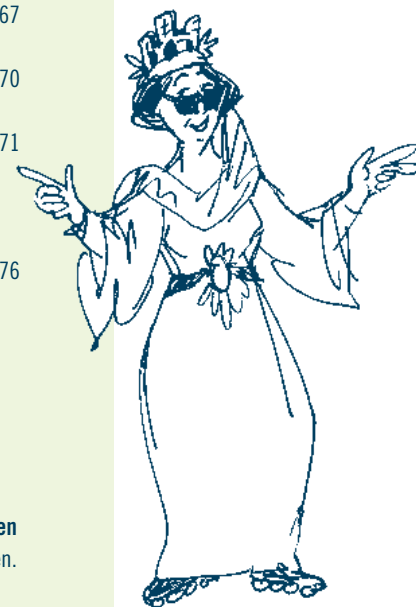
Freie und
Hansestadt Hamburg

Behörde für
Bildung und Sport
Amt für Bildung
Landeszentrale für politische Bildung

Inhalt

Auftakt	Seite 6
Von Bürgerschaft und Senat	Seite 8
Die Bürgerschaft	Seite 10
Wer heißt hier Bürger?	Seite 10
Was ist die Bürgerschaft?	Seite 11
Wer wählt die Bürgerschaft?	Seite 12
Neues Wahlrecht für Hamburg	Seite 12a
Wer darf sich zur Bürgerschaftswahl aufstellen lassen?	Seite 13
Die Abgeordneten sind gewählt: Ihre Aufgaben und Möglichkeiten	Seite 14
Wie ist die Bürgerschaft zusammengesetzt?	Seite 19
Wer bestimmt in der Bürgerschaft die Politik?	Seite 21
Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft?: Gesetzgebung	Seite 22
Hamburgerinnen und Hamburger haben Einfluss auf die Gesetzgebung: Volksgesetzgebung	Seite 24
Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft?: Wahl des Ersten Bürgermeisters und Bestätigung des Senats	Seite 26
Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft?: Haushaltshoheit	Seite 30
Die Aufgaben des Bürgerschaftspräsidenten	Seite 32
Wie arbeitet die Bürgerschaft?: Die Bürgerschaftssitzung	Seite 34

Wie arbeitet die Bürgerschaft?: Die Ausschüsse	Seite 44
Wer schafft für die Bürgerschaft?: Die Bürgerschaftskanzlei	Seite 51
Der Senat	Seite 54
Der Senat aus altem Geschlecht	Seite 54
Was ist der Senat, und wie setzt er sich zusammen?	Seite 56
Wie wird der Senat gebildet?	Seite 56
Was macht der Senat?: Immer Dienstags: Die Senatorenvorbereitung	Seite 58
Was macht der Senat?: Die Senatssitzung	Seite 59
Was macht der Senat?: Die Senatskommissionen	Seite 63
Was ist der Senat?: Das Staatsoberhaupt	Seite 63
Was macht der Erste Bürgermeister?	Seite 64
Was machen die Senatorinnen und Senatoren?	Seite 66
Die Deputationen: Mitgestalten, mitentscheiden, kontrollieren	Seite 67
Unterstützung für den Senat: Staatsrätekollegium	Seite 70
Immer im Dienst für den Senat: Die Senatskanzlei	Seite 71
Die rechtsprechende Gewalt (Judikative)	Seite 76



Hammonia, Stadtgöttin mit Mauerkrönchen
 Sie wird uns durch dieses Buch begleiten.

Das Hamburger Rathaus

- 1 Einblick ins Rathaus mit dem Plenarsaal der Bürgerschaft
- 2 Der Bürgersaal
- 3 Der Kaisersaal
- 4 Der Große Festsaal
- 5 Der Turmsaal
- 6 Der Bürgermeistersaal
- 7 Das Waisenzimmer
- 8 Der Phönixsaal
- 9 Das kleine Sitzungszimmer
- 10 Das Vorzimmer
- 11 Das Bürgermeisteramtzimmer
- 12 Die Ratsstube
- 13 Die Rathausdiele
- 14 Das Arbeitszimmer des Ersten Bürgermeisters



▶ In kritisch denkender Pose blickt der Dichter Heinrich Heine auf das Hamburger Rathaus.

▶▶ Grundriss von Hamburg mit seinen sieben Bezirken. Das Besondere eines Stadtstaates ist: Es gibt keine Gemeinden und damit auch keine Gemeindeverwaltungen, die autonom ihre gemeindlichen Tätigkeiten wahrnehmen. Aber da es ohne Einteilungen nicht geht - ist Hamburg in Bezirke gegliedert mit entsprechenden, allerdings nicht autonom arbeitenden Bezirksverwaltungen.



Photo: Michael Zapf



Auftakt

Von guter und schlechter Verfassung

Die meisten von uns denken bei dem Wort „Verfassung“ wohl unwillkürlich zuerst einmal an ihren eigenen körperlichen oder seelischen Zustand. In diesem Sinne benutzt auch der Duden u. a. das Wort „Verfassung“ und wird dabei ganz körperbewusst. So verbindet er diesen Begriff mit Körperverfassung, Körperbeschaffenheit und Widerstandsfähigkeit – und lässt auch die kräftige, zarte und schwache Verfassung nicht aus. Die Verwandtschaft ist also eindeutig: die politischen Verfassungen müssen irgendwie auch etwas mit den uns wohlbekannten Körpergefühlen und Seelenzuständen zu tun haben.

In bester Verfassung

Die Hamburgische Verfassung regelt so elementare Dinge wie:

- Rechte und Pflichten der Bürgerschaftsabgeordneten,
- Wahlen zur Bürgerschaft, Bildung des Senats,
- Rechte und Pflichten des Senats, des Ersten Bürgermeisters und der Zweiten Bürgermeisterin,
- Rechte und Pflichten der Verwaltung und ihrer Bediensteten,
- das Haushalts- und Finanzwesen Hamburgs,
- die Gesetzgebung und Rechtsprechung des Stadtstaates Hamburg.

In „bester Verfassung“ kann sich unsere Landesverfassung aber nur befinden, wenn Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit nicht zu sehr auseinander klaffen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass wir wissen, was in der Verfassung steht. Deshalb will diese Publikation an Hand ausgewählter Verfassungsartikel den Einstieg in die Hamburgische Verfassung erleichtern.

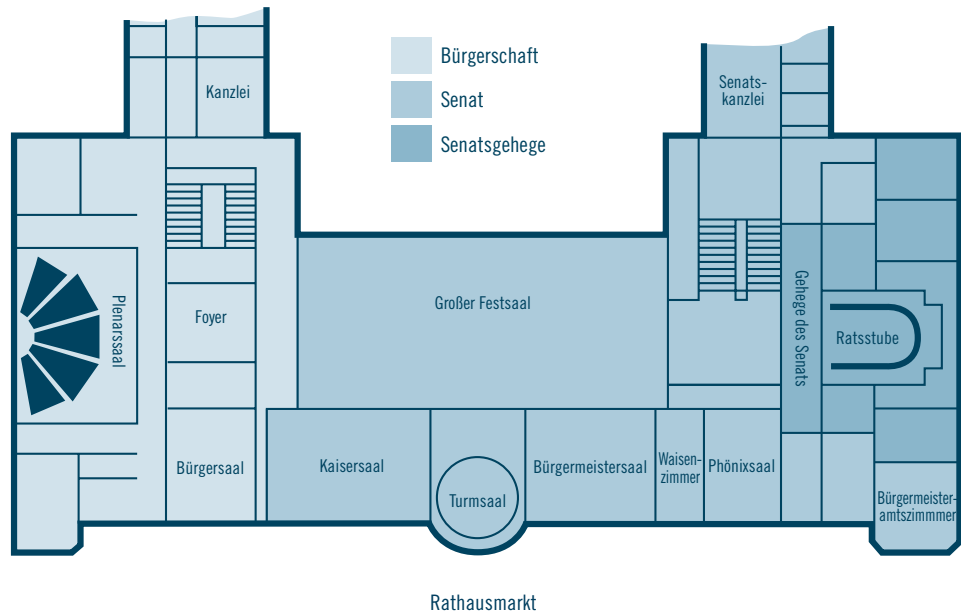
Das Rathaus: die in Stein gehauene Verfassung von 1860/79

Es scheint ein menschliches Bedürfnis zu sein, den eigenen Phantasien, Wünschen und Vorstellungen materielle Gestalt zu geben. So plante

Grundriss vom Hauptgeschoss

des Rathauses. Die Räume der Bürgerschaft befinden sich links, die des Senats rechts.

Die höchste Staatsgewalt steht dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Allerdings billigten die Rathausbaumeister vor hundert Jahren dem Senat einen größeren Repräsentationsaufwand zu. Deshalb verfügt der Senat im Hauptgeschoss auch über mehr Räumlichkeiten.



auch vor 100 Jahren der Rathausbaumeister Martin Haller das Rathaus als Abbild der Hamburgischen Verfassung von 1860/79.

Heute ist diese in Stein gehauene Verfassung längst überholt. Schon seit 1919 geht z. B. alle Staatsgewalt vom Volke aus und nicht wie noch 1860/79 vom Senat und einer Versammlung von Bürgern (Bürgerschaft), die zwar gewählt wurde, aber nur von denjenigen männlichen Bewohnern der Stadt, die das Bürgerrecht besaßen. Und das erhielten nicht alle erwachsenen Einwohner Hamburgs. Im Laufe der Zeit wurde die Verfassung noch mehrmals verändert, zuletzt im Mai 2001. Diese zu Papier gebrachte Verfassung soll Ihnen in diesem Buch vorgestellt werden.

Ein Rundgang durchs Rathaus

Obwohl der Geist der alten Verfassung von 1860/79 im Gemäuer und Interieur konserviert ist, lässt es sich im Rathaus gut mit der heutigen

Verfassung leben. Nach wie vor bietet das Rathaus sowohl der Bürgerschaft als auch dem Senat Arbeits- und Repräsentationsräume. Alles unter einem Dach – deshalb steigen wir in die Hamburgische Verfassung mittels eines Rundganges durch das Hamburger Rathaus ein.

Der optische Einstieg

Das von Lars Hennings konzipierte Layout soll das vielfältige Zusammenspiel zwischen Senat, Bürgerschaft, rechtsprechender Gewalt und Bevölkerung veranschaulichen.

So ist jede Seite horizontal in zwei Hälften geteilt. Der jeweils untere Teil einer Seite beschäftigt sich mit den einzelnen Artikeln der Hamburgischen Verfassung, die an Hand von Beispielen aus der politischen Praxis erläutert werden.

Doch damit nicht genug: Um zu zeigen, wie mit der Hamburgischen Verfassung „gearbeitet“ werden kann, behandeln die unteren Seitenhälften

Aspekte, die in den Geschäftsordnungen (so des Senats und der Bürgerschaft) und in Gesetzen (Wahlgesetz zur Hamburgischen Bürgerschaft, Senatsgesetz, Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht, Gesetz über Verwaltungsbehörden) stehen. Außerdem gibt es Hinweise und Tipps für alle, die sich informieren und politisch engagieren wollen. Diese Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme sind, gerade angesichts der vielzitierten Politik/Parteienverdrossenheit, ein wichtiges Anliegen dieses Buches.

Entlang der oberen Seitenteile wird es bildlich: So führt uns die Stadtgöttin Hammonia durch das Rathaus, das durch seine architektonische Gestalt zwei der drei in der Verfassung verankerten Staatsgewalten repräsentiert: Bürgerschaft und Senat.

Um die dritte Staatsgewalt: die Judikative (Rechtsprechung) kennen zu lernen, müssen wir das Rathaus verlassen und einen kleinen Spazier-



gang zum Sievekingplatz unternehmen: dort befinden sich die Gerichte, wie auch das Verfassungsgericht.

So bietet uns der Rundgang durch das Rathaus und der Besuch des Sievekingplatzes die Gelegenheit, die Hamburgische Verfassung und die Menschen, die in ihrem Auftrag tätig sind, kennen zu lernen.

Zeichnungen von Birgit Kiupel kommentieren die Verfassungsartikel, erzählen aber auch Geschichten aus dem politischen Alltag.

Ein alphabetisches Glossar, das sich entlang der Seitenränder durch das ganze Buch zieht, erklärt stichwortartig Begriffe aus der Hamburgischen Verfassung und den hier benutzten Gesetzen und Geschäftsordnungen. Hierzu haben wir viel Material verwendet aus dem „Politiklexikon“ von Martina Klein und Klaus Schubert, erschienen 2003 in 3. aktualisierter Aufl. im Dietz Verlag. Das Glossar dient gleichzeitig auch als Stichwortverzeichnis.

Verschiedene Lese-Routen durch das Buch

Die in diesem Buch präsentierte graphische Mehrdimensionalität ermöglicht den Leserinnen und Lesern verschiedene Lese-Wege: Von den „großen“ Texten zu den Stichworten und umgekehrt, oder einfach nur an den Bildern entlang.

Dr. Rita Bake und Birgit Kiupel M.A.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.:	Absatz
Art.:	Artikel
BVerfG.:	Bundesverfassungsgericht
D:	Deutschland
GG:	Grundgesetz
HH:	Hamburg
HV:	Hamburgische Verfassung
MdHB:	Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft

DANK

Bei der 4. aktualisierten Auflage: Für Auskünfte und/oder kritisches Gegenlesen des Manuskriptes: Peter Meyer (Justitiar der Bürgerschaftskanzlei), Dr. Klaus David, Hartmut Lubomierski (Senatskanzlei). Für das Erstellen von Photos: Michael Zapf. Für Informationen und Materialbeschaffung: Das Team der Parlamentsdokumentation.

Von Bürgerschaft und Senat

Links die Bürgerschaft – rechts der Senat

Bürgerschaft und Senat arbeiten auf gleichen Stockwerkebenen: allerdings fein säuberlich voneinander getrennt: links die Bürgerschaft und rechts der Senat.

Hatten die hanseatischen Rathausbaumeister etwa die Anfang des 19. Jhds. übliche Sitzordnung der französischen Deputiertenkammer im

Treppenverläufe verraten viel: so dachte der Rathausbaumeister Martin Haller ganz politisch, als er die Treppenaufgänge konzipierte. Zum **Senat** führt eine große breite Treppe. (Siehe rechtes Bild). ► Keine Stufen wenden sich, nirgends geht es übers Eck. Der direkte Aufgang zum Senat soll das einheitliche, geschlossene Auftreten des Senats gegenüber der Öffentlichkeit demonstrieren.

◀ Zur **Bürgerschaft** hingegen (siehe linkes Bild) führen zwei Wege – damit soll der in der Bürgerschaft geführte Dialog und die oft ausgetragene Kontroverse visualisiert werden.



Im Hamburger Rathaus werden nicht nur kommunale Angelegenheiten debattiert und entschieden – wie in den meisten anderen bundesdeutschen Rathäusern. Denn weil die Freie und Hansestadt Hamburg „Ein Land der Bundesrepublik Deutschland“ ist (Art. 1 HV), befassen sich Bürgerschaft und Senat sowohl mit kommunalen (gemeindlichen) als auch mit staatlichen Angelegenheiten.



Blick, als sie Bürgerschaft und Senat ihre Räumlichkeiten im Rathaus zuwiesen? Denn in der Deputiertenkammer erhielten die Begriffe „rechts“ und „links“ zum ersten Mal politischen Bezug. Links saßen die „Bewegungsparteien“, diejenigen also, deren Ziel es war, die politisch-sozialen Verhältnisse zu verändern. Und rechts hockten die „Ordnungsparteien“, die im wesentlichen auf die Bewahrung der politisch-sozialen Verhältnisse hinwirkten.

Der Begriff „links“ wurde aber auch dann gebraucht, wenn ein Mann eine so genannte unebenbürtige Frau heiratete und damit eine Ehe zur linken Hand einging. Nun sind Senat und Bürgerschaft zwar nicht miteinander verheiratet, dennoch haben sie eine jahrhundertelange, spannungsreiche Beziehung. Es dauerte allerdings bis 1919, ehe sie auf eine demokratische Basis gestellt wurde – die 1921 in der Verfassung festgeschrieben wurde.

TIPP

Die Hamburgische Verfassung gibt es kostenlos im Infoladen der Landeszentrale für politische Bildung: Altstädter Str. 11; Mo-Do: 13.30-18 Uhr; Fr: 13.30-16.30 Uhr.

Neues von der Hamburgischen Verfassung: in der Fassung von 2001

Seit dem 16. Mai 2001 gibt es in der Hamburgischen Verfassung einige Änderungen.

- Der Artikel 50 (Volksgesetzgebung) ist verändert worden. Für die „Volksinitiative“, das „Volksbegehren“ und den „Volksentscheid“ als Mittel der direkten Demokratie ist ein niedrigeres Quorum angesetzt worden.
- Es gibt keine Artikelbezeichnungen mehr mit den Zusätzen a, b, c, etc. (z. B. 32a). Deshalb haben einige Verfassungsartikel eine andere Nummerierung erhalten.
- Neu ist: die geschlechtergerechte Sprachregelung im Text der Hamburgischen Verfassung.

Tatsache ist: Sobald nur die männliche Sprachform benutzt wird, werden Frauen nicht mehr mitgedacht. Neueste wissenschaftliche Untersuchungen belegen dies.

Von Frauen und Männern in Senat und Bürgerschaft

Geschlechtergerechte Sprachregelungen spiegeln jedoch nicht immer die Lebensrealität wider. Da wir Ihnen mit dieser Publikation auch diejenigen Menschen vorstellen möchten, die im Auftrag der Hamburgischen Verfassung tätig sind, haben wir uns bei der Sprachregelung am politischen Ist-Zustand orientiert.

▶
Treppenhaus der Bürgerschaft

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ -
heißt es in unserer Verfassung,
Deshalb beginnt unser Rundgang
auf der Bürgerschaftsseite.“



▶
Ein Bilderfries entlang der Wände
im Bürgerschaftstrepptenhaus.

Sein Motiv: Der Lebenslauf eines idealen Bürgers. Von dem Kampf der unteren Schichten um politische Mitwirkung im Hamburger Rathaus ist hier nichts zu sehen. Es wird das Bild einer alten ständischen Ordnung beschworen und an die alten bürgerlichen Tugenden appelliert.

▶▶
Auch wenn die in Stein gehauenen Handwerker an der Außenfassade des Rathauses 1897 das Bürgertum repräsentieren sollten, wurden sie erst relativ spät Mitglieder der Bürgerschaft. Kaufleute, Juristen und Ärzte dominierten zahlenmäßig.

Die Bürgerschaft

Wer heißt hier Bürger?

Ein direkter Blick auf den Bürgereid

Ein Propaganda-Bild aus alter Zeit prangt im Bürgerschaftstrepptenhaus vor den Eingängen zum Plenarsaal: zwei wackere Handwerker im mittelalterlichen Gewand zeigen auf die Inschrift: „Tritt ein in Bürgergilden und leiste Bürgereid.“

Das Bürgerrecht: Nur etwas für Privilegierte

Aber wer durfte in Bürgergilden eintreten? Vor dem 15. Jhd. konnten nur wenige Einwohner Hamburgs Bürger werden. Den Bürgereid zu erwerben war nämlich eine kostspielige Ange-

legenheit, mussten doch mit dem Treueschwur an die Stadt auch bestimmte Pflichten übernommen werden wie Steuerzahlung und Stadtverteidigung. Darüber hinaus zählte auch nur das männliche Geschlecht!

Dafür gab es dann aber auch diverse Privilegien. Der Bürger durfte ein selbständiges Geschäft betreiben, Grundeigentum erwerben, heiraten und die Bürgerschaft wählen.

1848: Ausweitung des Bürgerrechts

Beeinflusst durch die Ideen der bürgerlichen Revolution von 1848 wollte nun auch ein Großteil derjenigen Einwohner Hamburgs Bürger werden,

denen es bis zu dieser Zeit verwehrt worden war. 1860 kam es deshalb zur Verfassungsreform: Von nun an erhielten alle männlichen, über 25 jährigen Einkommensteuer zahlenden Bürger politische Rechte. Durch diese Regelung hoffte man, das soziale Missverhältnis zwischen denen, die im Parlament saßen und denen, die das Wahlvolk ausmachten, auszugleichen. Aber die Kluft war immer noch immens: Kaufleute, Juristen, Ärzte, Apotheker, Lehrer, gefolgt von wenigen kleinen Händlern und Handwerkern machten das Gros der Abgeordneten aus.



Photo: Staatsarchiv, Hamburg

Der Anreiz zum Erwerb des Bürgerrechts geht zurück

Durch die 1864 eingeführte Gewerbefreiheit konnte man nun auch ohne das Bürgerrecht zu besitzen, selbständig ein Gewerbe führen und ein Grundstück kaufen. Mit dem Bürgerrecht erkaufte sich ein Einkommensteuer zahlender Mann nur noch den Vorteil des Wahlrechts. Das erschien vielen zu wenig. Und so sank die Zahl der Bürger und damit auch die der Wähler.

Was tun?

Ende des 19. Jhds. wurde die Gebühr für den Erwerb des Bürgerrechts abgeschafft. Aber das Wahlrecht blieb weiterhin an die individuelle wirtschaftliche Lage gekoppelt, denn Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts und damit des Wahlrechtes war der Nachweis eines fünf Jahre hintereinander bestehenden jährlich zu versteuernden Einkommens von mindestens 1200 Mark.

Ein Arbeiter ist nun auch ein Bürger

Obwohl die wirtschaftliche Situation des Einzelnen immer noch ausschlaggebend für das Wahlrecht war, wollten dennoch auch Angehörige der Arbeiterschaft das Bürgerrecht erwerben. Damit hatten die „Reformatoren“ des Wahlrechtes nicht gerechnet. Und so tat die Hamburger Führungsschicht alles, um den steigenden Einfluss der SPD zurückzudrängen. Denn sie war aufgeschreckt durch die (allgemeine) Reichstagswahl von 1890, bei der die Sozialdemokraten mit 58,7% der Stimmen in Hamburg alle drei Reichstagswahlkreise erobert hatten. In die Hamburgische Bürgerschaft dagegen zog der erste Sozialdemokrat erst 1901 ein.

Seit 1919: endlich das Bürgerrecht für alle volljährigen Hamburgerinnen und Hamburger

Seit dieser Zeit sind in der Bürgerschaft nicht nur Männer, sondern auch Frauen vertreten und wäh-

len können nun alle volljährigen Hamburgerinnen und Hamburger. Damit ist der 1921 in die Hamburgische Verfassung aufgenommene Artikel 3 Absatz 2: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ eingelöst.

Was ist die Bürgerschaft?

Obwohl uns im Bürgerschaftssaal die Logen und Tribünen, die Kronleuchter und die schweren Eichentüren das Gefühl vermitteln, in einem prächtigen Theatersaal zu sitzen und so manche Rednerin und Redner durchaus einen Kleinkunstpreis verdient hätte, gehts hier doch primär um andere Dinge als um „darstellendes Spiel“. Denn: „Die Bürgerschaft ist das Landesparlament“ (Art. 6 Abs. 1 HV.), in anderen Bundesländern, die keine Stadtstaaten sind, Landtag genannt.

▶ **Wie in einem Amphitheater steigen die Plätze der Abgeordneten im Plenarsaal an.**

Im Plenum vor dem Präsidium haben die Abgeordneten ihre Plätze. In den Logen (links) sitzen Senatsvertreterinnen und -vertreter und Gäste des Senats. Die Plätze in den Logen (rechts) werden von den Fraktionen vergeben. Vis a vis vom Präsidium befinden sich Zuschauerinnen-, Zuschauer- und Pressetribünen.

Photo: Michael Zapf



Was sind Parlamente?

Sie sind in demokratischen Staaten die gewählte Vertretung des Volkes. Im Rahmen der Verfassung regeln sie ihre Zusammenkünfte und Angelegenheiten, insbesondere ihre Arbeitsweise, selbst. Im Parlament wird das Volk durch gewählte Abgeordnete repräsentiert. Zentrale Kompetenzen des Parlamentes sind: die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt (siehe S. 22 f.), das Budgetrecht (Haushalt, siehe S. 30 f.) und die Kontrolle der Regierung (Senat) (siehe S. 27 f.).

Staatliche und kommunale Aufgaben

Weil Hamburg nicht nur ein Bundesland, sondern gleichzeitig auch eine Stadt ist, stehen auf der Tagesordnung einer Bürgerschaftssitzung (s.S. 36 f.) auch Themen, bei denen es sich um kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt: wie z. B. Bebauungspläne, Schließung von öffentlichen Bühnenhallen, finanzielle Unterstützung von kirchli-

chen Kindertagesheimen oder die Errichtung von Wohnprojekten für obdachlose Frauen.

Wie setzt sich die Bürgerschaft zusammen?

„Die Bürgerschaft besteht aus mindestens 120 Abgeordneten (...)“ (Art. 6 Abs. 2 HV.).

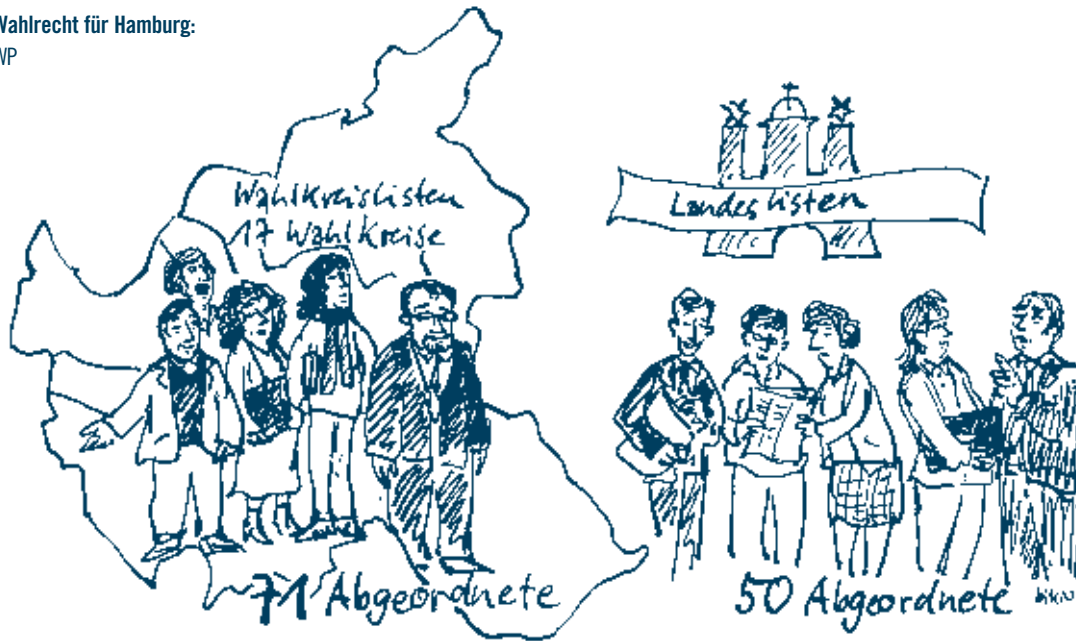
Die genaue Anzahl der Mitglieder der Bürgerschaft legt die Bürgerschaft selbst fest. Nach Paragraph 2 des „Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft“ umfasst die Bürgerschaft 121 Mitglieder. Damit ist gewährleistet, dass bei Beschlüssen keine Pattsituation (unentschieden) entsteht. Denn durch so ein Abstimmungsergebnis würde die Arbeit eines Parlaments erheblich erschwert werden.

Wer wählt die Bürgerschaft?

Über die Zusammensetzung der Hamburgischen Bürgerschaft entscheiden Hamburgs Bürgerinnen und Bürger per Wahl.

Üblicherweise findet alle 4 Jahre an einem Sonntag die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft statt. (Art. 10 Abs. 1 HV.: „Die Bürgerschaft wird auf vier Jahre gewählt.“)

(Art. 6 Abs. 3 HV.: „Der Wahltag muss ein Sonntag oder öffentlicher Feiertag sein.“)



Neues Wahlrecht für Hamburg

Am 13. Juni 2004 haben Hamburgs Wählerinnen und Wähler per Volksentscheid über ein neues Wahlrecht für Hamburg abgestimmt (siehe auch S. 24).

Das neue Wahlrecht gilt ab der 19. Wahlperiode. Das heißt: bei der nächsten Bürgerschaftswahl wird zum ersten Mal in 17 Wahlkreisen gewählt. Die Wählerinnen und Wähler haben zweimal fünf Stimmen, die sie auf Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten und Parteien verteilen können.

Bisher hatten die Wählerinnen und Wähler bei der Bürgerschaftswahl eine Stimme und konnten zwischen den von Parteien aufgestellten Listen entscheiden.

Durch das neue Wahlgesetz werden jetzt alle 121 Abgeordneten direkt gewählt. Die Parteien stellen weiterhin die Kandidatinnen und Kandidaten auf. In den 17 Wahlkreisen bis zu 10 Personen pro Partei,

bei den Landeslisten bis zu 60 Personen pro Partei. Als Einzelkandidatin/ Einzelkandidat kann man in einem **Wahlkreis** antreten, wenn man es schafft, 100 Unterstützerinnen/ Unterstützer zu bekommen (siehe: Hürden für Nichtetablierte, S. 14).

Das ist neu: Personalisiertes Verhältniswahlrecht
Hinter diesem Begriff verbirgt sich folgendes:

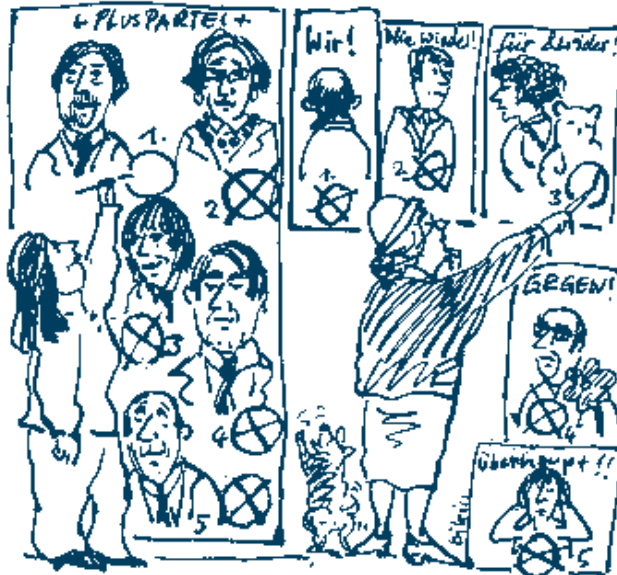
- 71 Abgeordnete werden in 17 **Wahlkreisen** gewählt, d.h. diese Abgeordneten werden über Wahlkreise gewählt.
- 50 Abgeordnete werden über offene **Landeslisten** gewählt.
- Pro Wahlkreis werden 3 bis 5 Abgeordnete gewählt (Mehrmandatswahlkreise), damit die Wählerinnen und Wähler auch im Wahlkreis die Auswahl zwischen mehreren Kandidatinnen/ Kandidaten einer Partei haben.
- Im Wahlkreis und auch auf der Landesliste können die Wähler und Wählerinnen jeweils 5

Stimmen frei vergeben. Die Stimmen können auf einen oder mehrere Kandidatinnen und Kandidaten derselben Partei gehäufelt (**kumuliert**) oder auch auf Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener Parteien verteilt (**panaschiert**) werden.

- Statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Personen können Stimmen auch an Wahlkreis- und Landeslisten in ihrer Gesamtheit gegeben werden; auch hierbei ist es möglich zu kumulieren und zu panaschieren. (§3 Abs. 1 Gesetz über die Wahl zur HH Bürgerschaft).



Kumulieren



Panzerstimmen

Wahlkreiseinteilung

Hamburg wird in Wahlkreise eingeteilt, in denen 3 bis 5 Sitze zu vergeben sind. Die insgesamt nach Wahlkreisvorschlägen zu vergebenden Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung entsprechend der Bevölkerungsverteilung auf die Wahlkreise verteilt. Ergibt sich hiernach für einen oder mehrere Wahlkreise eine Sitzzahl, die kleiner als drei oder größer als fünf ist, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen (§ 18 Abs. 1 Gesetz über die Wahl zur HH. Bürgerschaft).

Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft ernennt eine ständige Wahlkreiskommission (§ 18, Abs. 5 Gesetz über die Wahl zur HH Bürgerschaft). Dabei handelt es sich um eine unabhängige Wahlkreiskommission (Vorsitz: Landeswahlleitung, zwei Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie vier weitere Mitglieder, die weder der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen). Sie berät die Bürgerschaft bei der Wahlkreiseinteilung.

Die Fünfprozenthürde bleibt bestehen

Bei der Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze werden nur Landeslisten berücksichtigt, die mindestens fünf von Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Parteistimmen erhalten haben (§ 5 Abs. 1 Gesetz über die Wahl zur HH Bürgerschaft).

Die Mandatsverteilung

Die drei bis fünf Sitze, die im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind – ihre Anzahl hängt von der jeweiligen Bevölkerungszahl der Wahlkreise ab –, werden auf die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerberinnen und -bewerber entsprechend dem Verhältnis ihrer Stimmzahlen verteilt. Dabei findet das so genannte Divisorverfahren mit Standardrundung Anwendung, das auch unter den Namen Sainte Laguë, Schepers und Webster bekannt ist. Es entspricht im wesentlichen dem

aus der Schule bekannten Dreisatz mit kaufmännischer Rundungsregel. (§ 5 Gesetz über die Wahl zur HH Bürgerschaft).

Die Verteilung der 121 Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der Parteistimmen. Die Stimmen auf der Landesliste entscheiden über die Verteilung der 121 Sitze in der Bürgerschaft. Nach wie vor hängt also die Gesamtzahl der Parlamentssitze einer Partei davon ab, wie viele Stimmen sie landesweit im Verhältnis zu den anderen Parteien erhält.

Die Wahlkreisstimmen haben dagegen in der Regel nur Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Fraktionen. Damit handelt es sich also im Wahlkreis um eine reine Personenwahl.

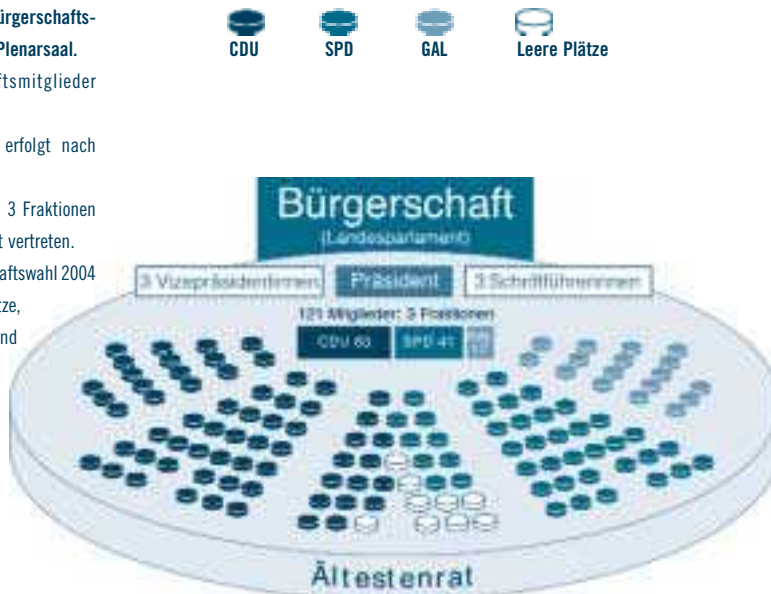
Sitzplan für die Bürgerschafts-abgeordneten im Plenarsaal.

121 Bürgerschaftsmitglieder nehmen dort Platz.

Die Sitzverteilung erfolgt nach Fraktionsblöcken.

In der 18. WP sind 3 Fraktionen in der Bürgerschaft vertreten.

Nach der Bürgerschaftswahl 2004 hat die CDU: 63 Sitze, die SPD: 41 Sitze und die GAL: 17 Sitze.



Die Wahlen sind: allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim

allgemein: Alle Einwohnerinnen/Einwohner Hamburgs, die deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in HH haben, dürfen wählen.

unmittelbar: Abgeordnete werden gewählt. Das Wahlergebnis hängt allein vom Wahlakt ab. Weiteres S. 12a: personalisiertes Verhältniswahlrecht.

frei: Niemand darf einer anderen Person vorschreiben, wen sie zu wählen hat. Auch muss eine Freiheit in der Auswahl zwischen mehreren Wahlvorschlägen vorhanden sein.

gleich: Die Stimmen der Wahlberechtigten sind alle gleich viel wert und zählen deshalb auch gleich viel.

geheim: Gewählt wird in einer Wahlkabine, die nur einzeln betreten werden darf.

„Die Bürgerschaft entscheidet über die Gültigkeit

der Wahl“ (Art. 9 Abs. 1 HV). Dagegen kann jede(r) Wahlberechtigte innerhalb von 2 Monaten nach der Wahl bei der Bürgerschaft mit einer schriftlichen Begründung Einspruch erheben. Weist die Bürgerschaft den Einspruch ab, kann dagegen beim HH Verfassungsgericht Wahlbeschwerde erhoben werden. (Art. 9 Abs. 2 HV).

Wer darf sich zur Bürgerschaftswahl aufstellen lassen?

Parteien, Einzelbewerberinnen u. -bewerber und Wählerinnen- u. Wählergemeinschaften, die auf dem Boden der demokratischen Grundordnung stehen. Ihren Antrag (Wahlvorschlag) reichen sie auf Wahlkreis- und Landeslisten ein: die Wahlkreislisten bei der Bezirkswahlleitung, die Landeslisten bei der Landeswahlleitung. Der Landes- bzw. Bezirkswahlausschuss entscheiden über die Zulassung zu den Wahllisten (Gesetz über d. Wahl

Zitate aus: „Politlexikon“ von Schubert/Klein,

3. aktualisierte Aufl., Dietz Verlag 2003.

Hellere, fettgedruckte Begriffe im Text weisen auf Stichworte im Glossar hin.

Abgeordnete

„Vom Volk durch unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen gewählte Repräsentanten, die in den **Parlamenten** moderner Demokratien Vertreter des gesamten Volkes sind und mit keinerlei Aufträgen oder Weisungen (z. B. aus der **Partei** oder dem Wahlkreis) gebunden werden können (Art. 38 Abs. 1 GG). Dieser Freiheit des A. steht (...) die Fraktionsdisziplin [siehe S. 15 f.] gegenüber. Zur ungehinderten Ausübung ihres Amtes sind die A. durch **Immunität**, **Indemnität** und der Bezug von **Diäten** gesichert. Die A. einer Partei oder gleicher politischer Überzeugung schließen sich in den Parlamenten zu **Fraktionen** oder Gruppen zusammen. Der wichtigste Teil der A. -Arbeit findet nicht in den Plenarsitzungen [Bürgerschaftssitzungen, siehe S. 34 ff.], sondern in den **Parlamentsausschüssen** und Fraktionen statt.“ Siehe S. 20 ff.

Abgeordnetenbüro

Siehe S. 43.

Absolute Mehrheit

„Abstimmungsmehrheit, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (mind. 50 Prozent plus 1 Stimme) umfasst.“

Abstimmung

„Verfahren zur Entscheidung von Sachfragen durch Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung. Die A. kann mit oder ohne namentlichen Aufruf, öffentlich (z. B. Handzeichen, Akklamation [durch offenen Beifall], **Hammelsprung**) oder geheim (mittels Stimmzettel) erfolgen. A. können auch

Viele Abgeordnete haben sie hinter sich: Die Ochsentour

Zum Parcours gehören: Die Laufbahn von den niedrigen zu den höheren Parteiämtern. Funktionen in Schülerinnen- und Schülergruppen, Parteijugend, Funktionen auf Orts- und Kreisebene, politiknahe Arbeitsgemeinschaften, Parteidelegierte, Vorstandsmitglieder, Vorsitzende, Vertrautheit mit Kommunalpolitik, als Deputierte Einblick in Behördenstrukturen.



HH Bürgerschaft § 26). Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber müssen auf den Wahlvorschlägen mit Name, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift u. Beruf verzeichnet sein und schriftl. ihre Zustimmung zu ihrer Wahlaufstellung gegeben haben (Gesetz über d. Wahl zur HH Bürgerschaft § 25, Abs. 1 u. 3).

Hürden für Nichtetablierte

Um sich bei der Landeswahlleitung bzw. Bezirkswahlleitung zur Bürgerschaftswahl aufstellen zu lassen, brauchen Parteien, parteilose Wählergemeinschaften, Einzelbewerberinnen und -bewerber (letztere nur auf Wahlkreislisten), die weder in einem Landtag (Landesparlament/Bürgerschaft) noch im Bundestag vertreten sind, Befürworterinnen und Befürworter. Das sind für die Wahlkreislisten mindestens 100 Wahlberechtigte des Wahlkreises und für die Landeslisten mindestens 1000 Wahlberechtigte, die persönlich und handschriftlich unterzeichnen müssen, dass diese oben

genannten Personengruppen auf die Wahlkreis- u. Landeslisten aufgenommen werden sollen. Die Unterzeichnenden gehen damit keinerlei Verpflichtung ein. Wählen können sie nach wie vor, wen sie wollen.

Die Abgeordneten sind gewählt: Ihre Aufgaben und Möglichkeiten

Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste oder Landesliste gewählte Person die Wahl ab oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode (§ 35 Abs. 1 Gesetz über die Wahl zur HH Bürgerschaft), so wird der/die ausgeschiedene Wahlkreisbewerber/in über die Wahlkreisliste und der /die ausgeschiedene Landeslistenbewerber/in über die Landesliste ersetzt. „Lehnt eine als Einzelbewerbung gewählte Person die Wahl ab oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.“ (§38 Abs.3 Gesetz über d. Wahl

zur HH Bürgerschaft).

Auch die Bürgerschaft kann sich auflösen

Ist eine „Gesetzgebungskrise“ eingetreten und muss die „Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems wiederhergestellt“ (David, 2004, S. 242.) werden, kann sich die Bürgerschaft vor Ablauf der Wahlperiode selbst auflösen. Den Antrag auf Selbstauflösung muss mindestens von einem Viertel der Abgeordneten gestellt werden. Nur mit der absoluten Mehrheit der Bürgerschaftsmitglieder (61 Mitgl.) kann die Selbstauflösung beschlossen werden (Art. 11 Abs. 1 HV). Eine Neuwahl der Bürgerschaft muss innerhalb von 10 Wochen erfolgen (Art. 11 Abs. 2 HV). Die letzte Selbstauflösung der Bürgerschaft fand Ende 2003 statt. Am 12.12.03 stellten die Fraktionen von CDU und FDP den Antrag auf vorzeitige Beendigung der 17. Wahlperiode. Dieser Antrag wurde auf einer Sondersitzung der Bürgerschaft am 30.12.03 debattiert und einstimmig angenommen.

Einmal den Abgeordnetensessel erklimmen, darf sich nicht ausgeruht werden: Die Aktenberge warten darauf, abgearbeitet zu werden.

Photo: Michael Zapf



Was sind Abgeordnete?

„Die Abgeordneten sind Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes“ (Art. 7 Abs. 1 HV.).

Mit ihrer Wahl übernehmen sie die Verpflichtung, den politischen Interessen des Volkes gerecht zu werden.

Das freie Mandat

Obwohl die Abgeordneten vom Volk gewählt, d. h. mit der Vollmacht ausgestattet wurden, die Interessen des Volkes in der Politik zu vertreten und wahrzunehmen, sind die Abgeordneten: „nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.“ (Art. 7 Abs. 1 HV.).

Freiheit mit Haken - die Fraktionsdisziplin

Trotz aller Freiheit gibt es eine Fraktionsdisziplin.

Fraktionen: eine Gruppe Gleichgesinnter

Jede in der Bürgerschaft vertretene Partei hat ihre Fraktion. Sie ist der Zusammenschluss aller Bürgerschaftsmitglieder, die derselben Partei angehören. Es können sich aber auch Parteilose einer Fraktion anschließen, mit deren politischen Zielen sie einverstanden sind.

Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte ihren Vorstand: die Fraktionsspitze.

Von der Stärke der Fraktion – nicht ideell gemeint, sondern zahlenmäßig – hängt es ab, wie viele Sitze die Abgeordneten einer Fraktion in einem bürgerschaftlichen Ausschuss (siehe S. 20) beanspruchen dürfen (Geschäftsordnung der Bürgerschaft § 8).

als Volksentscheid und/oder Volksbegehren [siehe S. 24 ff.] (...) stattfinden.“

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einer begrenzten Anzahl von Abgeordneten, die von ihren Fraktionen ausgesucht werden. Der A. übernimmt entscheidungsvorbereitende Aufgaben, unterstützt den Präsidenten der Bürgerschaft. Siehe S. 19 f.

Aktuelle Stunde

Siehe S. 40.

Allgemeine Wahlen

Siehe S. 12, 12a, 12b.

Alterspräsidentin/präsident

„Ältestes Mitglied [nach Lebensjahren] einer Vereinigung (Verein/ **Partei/Parlament**), dem üblicherweise die Aufgabe zugewiesen wird, bis zur Neukonstituierung [Wahl des Bürgerschaftspräsidenten] den Vorsitz [der Bürgerschaftssitzungen] zu führen“.
Siehe S. 18.

Amt

Aus dem keltischen entlehnt ambactos: Höriger, Diener.

1)

A. bezeichnet eine staatliche Einrichtung (**Behörde**) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

2)

A. bezeichnet die einer Person übertragenen hoheitlichen oder öffentlichen Aufgaben sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten.“

Amtsenthörung

Entlassung vor Ablauf einer **Amtszeit** durch gerichtliche- oder gerichtlicheähnliche Beschluss. Laut HV können davon betroffen sein: MdHBs, HH Richterinnen und Richter und

Oberste Gebote für Abgeordnete:

Das Nichtausnutzen des Mandats für eigennützige Zwecke und persönliche Vorteile (Art. 7 Abs. 2 Punkt 1 u. 2. HV: „*Abgeordnete können [u. a.] durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden, wenn sie 1. ihr Amt missbrauchen, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen, oder 2. ihre Pflichten als Abgeordnete aus eigennützigen Gründen gröblich vernachlässigen*“). Dann ist ihre Mitgliedschaft im Parlament vorzeitig beendet.

Photo: Michael Zapf



Das Hauptziel jeder Fraktion ist, dass möglichst viele politische Ziele der eigenen Partei durchgesetzt werden. Um dies zu erreichen, muss eine Bürgerschaftsfraktion effektive Politik machen. Dies gelingt nach vorherrschender Meinung nur dann, wenn die Fraktionsmitglieder untereinander nicht zerstritten sind und nach außen hin geschlossen auftreten. Deshalb erwartet die Fraktions(spitze) von ihren Abgeordneten eine möglichst vollkommene Unterstützung ihrer politischen Arbeit und ihrer politischen Ziele. Zwar haben alle Abgeordneten die Möglichkeit, fraktionsintern an Formulierungen der politischen Ziele mitzuwirken und um Mehrheiten zu ringen, doch wird von ihnen erwartet, eine nach Beratung getroffene Fraktionsentscheidung geschlossen zu vertreten – insbesondere während der Bürgerschaftssitzung (siehe S. 34 ff.) und in den Ausschüssen der Bürgerschaft. Dennoch gilt grundsätzlich das „freie Mandat“ (s. S. 15) auch

gegenüber der eigenen Fraktion. Niemand ist an die Übereinkünfte und Beschlüsse der eigenen Partei oder Fraktion gebunden. Jeder und jede muss immer selbst entscheiden, wie er/sie abstimmt. Aber nur in für sie besonders wichtigen Ausnahmefällen stimmen Abgeordnete nicht mit ihrer Fraktion. Sie haben zu ihr ja enge Verbindungen, und sie wissen auch, dass Parteigremien darüber entscheiden, ob ein(e) Abgeordnete(r) erneut zur Wahl in die Bürgerschaft vorgeschlagen wird. So könnte also bei einem Mitglied der Bürgerschaft, das aus der Fraktionsdisziplin ausgeschert ist, eine Wiederaufstellung zur Wahl auf dem Spiel stehen.

„Der widerspenstigen Zählung“ - oder: wenn Abgeordnete aus der Fraktionsdisziplin ausscherten wollen

Weichen Abgeordnete von den Mehrheitsvorstellungen ihrer Fraktion ab, kann diese sie aus-

schließen. Die „Ausgeschlossenen“ verlieren jedoch nicht ihr Mandat. Sie erhalten nun in der Bürgerschaft den Status: Fraktionslose. Manchmal wechseln sie mit ihrem Mandat auch die Fraktion.

Freiheit der Rede

Reden spielen in der Bürgerschaft die wichtigste Rolle. Sie verdeutlichen politische Standpunkte, eröffnen Dispute und verraten auch einiges über die Persönlichkeit der Redner und Rednerinnen. Großen Wert wird auf die Freiheit der Rede (Indemnität) gelegt. Die Abgeordneten müssen sicher sein können, dass sie für Reden, die sie in einer Bürgerschaftssitzung oder in einem Bürgerschaftsausschuss gehalten haben, nicht gerichtlich oder dienstlich belangt werden (Art. 14 Abs. 1 HV.: „*Abgeordnete dürfen zu keiner Zeit wegen Abstimmungen oder Äußerungen, die sie in der Bürgerschaft oder einem ihrer Ausschüsse getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder*

Von Ferkeln und Stinkstiefeln

Es kommt schon mal vor, dass sich so mancher Abgeordneter im Ton vergreift. Dafür heimst er sich dann auch einen Ordnungsruf ein. Als „Stinkstiefel“ und „Ferkel“ sollten sich Abgeordnete nicht beschimpfen.



Photos: Michael Zapf



sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“)

Eine Auswahl Ordnungsrufe und Ermahnungen für missliebige Ausdrücke aus den Jahren 2003/04

„Brunnenvergifter“, „Heuchler“, „geistiger Dünnschiss“, „Liberale Pappnase“, „Erpresser“, „Spinner“, „Junger Schnösel“.

Aber alles hat seine Grenzen: Verleumderische Reden dürfen auch Abgeordnete nicht halten. Dafür können sie strafrechtlich belangt werden (Art. 14 Abs. 2 HV.: „*Verleumderische Beleidigungen können mit Genehmigung der Bürgerschaft verfolgt werden.*“) Verleumderisch ist es z. B. einem Abgeordneten Sexaffären anzuhängen, in die er gar nicht verwickelt ist – vorausgesetzt er fühlt sich durch solche Unterstellung beleidigt. Für Beleidigungen mit politischem Charakter

spricht die/der Sitzungspräsident(in) während der Bürgerschaftssitzung eine Missbilligung oder einen Ordnungsruf aus. Natürlich darf man niemanden als „A.....“ bezeichnen, dafür aber als „das kleinste Karo“.

Zauberwort 1: Immunität

„*Abgeordnete dürfen ohne Einwilligung der Bürgerschaft während der Dauer ihres Mandats nicht verhaftet oder sonstigen ihrer Freiheit und die Ausübung ihres Mandats beschränkenden Maßnahmen unterworfen werden, es sei denn,*“ (Art. 15 Abs. 1 HV.) sie werden bei der Ausübung einer Straftat oder spätestens einen Tag nach der Tat festgenommen . „*(...) jedes gegen Abgeordnete gerichtete Straf- oder Ermittlungsverfahren sowie jede Haft oder sonstige Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit [werden] auf Verlangen der Bürgerschaft für die Dauer ihres Mandats aufgehoben.*“ (Art. 15 Abs. 2 HV.).

Mitglieder des Rechnungshofes. Die Bürgerschaft wird durch die Anrufung des bürgerschaftlichen Untersuchungsausschusses (siehe S. 46 f.) „gerichtsähnlich“ tätig, wenn MdHBs ihres **Amtes** enthoben werden sollen. Dies droht z. B., wenn der Verdacht auf politische **Korruption** besteht.

Amtszeit/Amtsperiode

„Dauer einer auf Wahl begründeten, i.d.R. mit öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit.“ Im Gegensatz dazu gibt es das auf Dauer übertragene Amt für alle nicht-politischen Beamten. Siehe S. 63,70.

Anfragen

„Kontrollrecht des **Parlaments** [in HH: **Bürgerschaft**], das insbesondere der **Opposition** dient und die Möglichkeit bietet, der **Regierung** [in HH: **Senat**] (i.d.R. schriftlich) Fragen zu stellen, die dieser beantworten muss.“
Siehe: große Anfragen S. 43 f;
Siehe: kleine Anfragen S. 28 f.

Anhörverfahren/Anhörung

„I.d.R. öffentliche Beratung eines politischen Gegenstandes mit dem Ziel, Sachverstand zu sammeln, den Kenntnisstand der Beteiligten zu erhöhen, Interessen gegeneinander abzuwägen und damit im Vorfeld politischer Entscheidungen zu einer ‚Versachlichung‘ beizutragen. A. erfolgen (...) zu den Entscheidungsprozessen in den parlamentarischen Ausschüssen (...).“
Siehe, S. 45 f.

Anträge

Siehe S. 41 f, 61.

Ausführende Gewalt

Siehe **Exekutive**

Bestärkung tut gut. So manche Rede eines Abgeordneten wird durch Klatschen „aus den eigenen Reihen“ begleitet. Hier klatscht der Vorsitzende der CDU-Fraktion Bernd Reinert.



Das Präsidium der Bürgerschaft.

In der Mitte des Podiums sitzt der Präsident der Bürgerschaft, rechts neben ihm eine Vizepräsidentin und links neben ihm zwei Vizepräsidentinnen. Am Redepult der GAL-Abgeordnete Jens Kerstan. Spätestens drei Wochen nach der Bürgerschaftswahl findet die erste Bürgerschaftssitzung statt. Den Vorsitz hat der/die **Alterspräsident/in**, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Wahl des/der neuen Bürgerschaftspräsidenten/in erfolgt ist.

Photos: Michael Zapf



Der Zweck dieses Artikels 15 HV ist: „ der Schutz gegen Beschränkungen der Ausübung des Mandats zur Sicherung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Bürgerschaft.“ (David 2004, S. 315.) „Die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Bürgerschaft als Schutzzweck des Art. 15 (...) berühren solche Handlungen gegen Abgeordnete nicht, die unterhalb der Schwelle von Verhaftungen oder qualifizierter freiheitsbeschränkender Maßnahmen gegen sie liegen. (...)“ (David 2004, S. 316). Der Schutz gilt bei Verhaftungen und bezieht sich auf „sonstige die Freiheit eines Abgeordneten beschränkende Maßnahmen (...), bei letzteren zudem nur auf solche, die zugleich die Ausübung seines Mandats beschränken. (...) Verhaftungen und sonstige Freiheitsbeschränkungen bedürfen während der Dauer des Mandats der Einwilligung der Bürgerschaft. Die Einleitung von Straf- u. Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete bedarf nicht ihrer Einwilligung.“ (Näheres bei David 2004, S. 316.)

Zauberwort 2: Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht öffnet so mancher(m) Abgeordneten verschlossene Türen und Mäuler. Wenn Abgeordnete für ihre Arbeit vertrauliche Informationen brauchen, bekommen sie diese leichter, wenn sie nicht gezwungen werden können, ihre Informantinnen oder Informanten preiszugeben (Art. 17 HV: „Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. So weit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig“).

Geld fürs Arbeiten: die Diäten

Für ihre Arbeit im Parlament erhalten die Abgeordneten Diäten (Geld). Bis 1996 galt die Abgeordnetentätigkeit als reine ehrenamtliche Arbeit. So gab es auch nur eine Aufwandsentschädigung

(1995: mtl. 1920 DM steuerfrei). Die Arbeit der Abgeordneten ist immer umfangreicher geworden, es kann nicht mehr von einer reinen Freizeittätigkeit gesprochen werden. Deshalb erhalten die Abgeordneten seit 1996 auch ein: „angemessenes, ihre Unabhängigkeit sicherndes Entgelt“ (Art. 13 Abs. 1 HV). 2004: mtl. 2.252 € steuerpflichtig, plus 333 € Kostenpauschale, 21 € Sitzungsgeld, 420 € mtl. für die Anmietung eines Abgeordnetenbüros, 1279 € Ausstattungspauschale pro Wahlperiode, HVV Fahrkarte und anderes.

Nebentätigkeiten

Neben der Parlamentsarbeit ist es den Abgeordneten erlaubt, erwerbstätig zu sein. (Art. 13 Abs. 2 HV: „Die Vereinbarkeit des Amtes einer oder eines Abgeordneten mit einer Berufstätigkeit ist gewährleistet. Das Gesetz kann für Angehörige des hamburgischen öffentl. Dienstes und für leitende Angestellte in Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt



Hamburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Beschränkungen der Wählbarkeit vorsehen.“)

Wie ist die Bürgerschaft zusammengesetzt? Drei Säulen

Erste Säule:

An der Spitze der Bürgerschaft: Das Präsidium

Die Wahl des Präsidiums erfolgt beim ersten Zusammentritt einer neu gewählten Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode. Die Reihenfolge der Besetzung erfolgt nach der politischen Stärke der vertretenen Fraktionen. Für das Präsidium wählen die Abgeordneten: die Präsidentin/Präsidenten, die Erste Vizepräsidentin/präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen/präsidenten und drei Schriftführerinnen/ Schriftführer (§2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft).

Der/die Präsidentin/Präsident wird von der in der Bürgerschaft stärksten Fraktion gestellt. Die

Erste Vizepräsidentin/Vizepräsident stellt die stärkste Oppositionsfraktion, die beiden weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten kommen aus der kleineren Oppositions- und der Regierungsfraktion.

Zweite Säule: Der Unterstützer des Präsidenten: der Ältestenrat

In ihm sind nicht die ältesten Bürgerschaftsmitglieder vertreten, sondern von den Fraktionen benannte, erfahrene Fraktionsmitglieder plus des Bürgerschaftspräsidenten und seinen Stellvertreterinnen. Der Ältestenrat hat entscheidungsvorbereitende Aufgaben zu übernehmen.

Er unterstützt den Präsidenten der Bürgerschaft bei der Einigung der Fraktionen über die Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung, hilft ihm beim technischen Ablauf der Sitzung, berät ihn bei Personal- und Haushaltsangelegenheiten. Und wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den

Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen

Siehe S. 29.

Ausscheiden aus dem Amt:

Senat: Siehe S. 57 f.

Bürgerschaft: siehe S. 14.

Ausschluss aus der Fraktion

Siehe S. 16.

Ausschüsse

„A. bezeichnet eine gewählte Arbeitsgruppe oder Untergliederung (z.B. des **Parlaments**) [in HH: **Bürgerschaft**], die bestimmte Vorarbeiten erledigt bzw. über Detailaufgaben berät und Vorschläge entwirft. (...) Zu unterscheiden ist zwischen 1) dem ständigen A., 2) dem Sonder-A., der nach Bedarf vom Bundestag [in HH: von der Bürgerschaft] eingesetzt wird, 3) dem Untersuchungs-A., der zur Überprüfung von Misständen der **Exekutive** eingesetzt wird, 4) dem Richterwahl-A. (...)“ Die Ausschüsse sind gemäß der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse zusammengesetzt. Siehe S. 20, 44 ff.

Bannmeile

Bann = Mittelhochdeutsch: Befehl, Bann, Verbot.

„Das Gebiet um bestimmte staatliche Einrichtungen (z.B. **Parlamente** [in HH: **Bürgerschaft**] hohe Gerichte), in dem besondere Schutzbestimmungen (z.B. Demonstrationsverbot) gelten, um Druck auf die dort Tätigen [**Abgeordnete**, in HH auch auf den: **Senat**] zu verhindern.“

Siehe S. 33.

Begnadigungsrecht

Siehe S. 64.

Öffentliche Anhörung**des Gesundheitsausschusses**

am 11.08.2004 im Kaisersaal
des Rathauses zum Thema:
„Evaluation des Hamburger
Suchthilfesystems“



Photos: Michael Zapf

Fraktionen kommt, dann übernimmt der Ältestenrat eine Vermittlerrolle.

Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn dies eine Fraktion wünscht (Geschäftsordnung d. Bürgerschaft § 6 Abs. 2). Er ist kein Organ, welches Beschlüsse fassen kann.

Dritte Säule: Die Ausschüsse

Die dritte Säule der Bürgerschaft sind die Ausschüsse: Arbeitsgruppen, die von der Bürgerschaft auf Vorschlag des Ältestenrates (siehe zu den einzelnen Ausschüssen und ihrer Arbeitsweise S. 44 ff.) eingesetzt werden. „Die Bürgerschaft bestimmt mit der Einsetzung der Ausschüsse zugleich die Zahl ihrer Mitglieder. Die Zahl soll so festgelegt werden, dass sowohl jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten ist als auch die Zusammensetzung des Ausschusses die Mehrheitsverhältnisse in der Bürgerschaft widerspiegelt. Die Anzahl ständiger

Vertreterinnen oder Vertreter, welche für die Ausschüsse benannt werden können, beträgt bei Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern bis zu zwei ständigen Vertreterinnen oder Vertretern, bei Fraktionen mit höchstens 20 Mitgliedern bis zu einer ständigen Vertreterin bzw. einem ständigen Vertreter je Ausschuss. (Geschäftsordnung der Bürgerschaft § 52 Abs. 1).

Es gibt für diverse Sachgebiete Ausschüsse. Sie übernehmen bestimmte Vorarbeiten, beraten über Detailaufgaben und entwerfen Vorschläge, die sie der Bürgerschaft unterbreiten, damit diese zu fundierten Beschlüssen kommen kann. Die Ausschüsse sind neben den Fraktionen (siehe S. 15.) der Ort, an dem sich die eigentliche parlamentarische Arbeit vollzieht.

Es gibt ständige Ausschüsse und solche, die eigens zur Behandlung eines bestimmten Themas einberufen werden, welches in keinen ständigen Ausschuss passt.

Ausschüsse in der 18. Wahlperiode (2004-):

Haushaltsausschuss, Eingabenausschuss (siehe. S. 49f.); Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnung“, Kontrollgremium „akustische Überwachung von Wohnungen“, Kontrollgremium „Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis“, Kontrollgremium „Verfassungsschutz“, Stadtentwicklungsausschuss, Gesundheitsausschuss, Innenausschuss, Familien-, Kinder- und Jugendausschuss, Kulturausschuss, Rechtsausschuss, Schulausschuss, Sozialausschuss, Sportausschuss, Umweltausschuss, Verfassungsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Wissenschaftsausschuss, Europaausschuss.
Der Stadtentwicklungsausschuss,



der Eingabenausschuss und der Haushaltsausschuss bestehen aus 21 Mitgliedern. Dabei verteilen sich die Sitze wie folgt auf die Fraktionen: CDU-Fraktion: 11 Sitze; SPD: 7 Sitze; GAL: 3 Sitze. Der Sozialausschuss besteht aus 17 Mitgliedern (9 CDU; 6 SPD; 2 GAL). Alle anderen Ausschüsse bestehen aus 11 Mitgliedern (6 CDU; 4 SPD; 1 GAL). (Zur Arbeit der Ausschüsse siehe S. 44 ff.).

Wer bestimmt in der Bürgerschaft die Politik?

Wie bereits gesagt, rekrutieren sich die Bürgerschaftsfraktionen aus den vom Volk gewählten Parteien. In der 18. Wahlperiode (2004-) sind in der Bürgerschaft die Fraktionen der SPD, CDU

und GAL vertreten.

Die Regierungsfraktion

Bei der letzten Bürgerschaftswahl am 29.2.2004 erhielt die Partei der CDU die meisten Stimmen (47,2%). Dieser Stimmenanteil bescherte ihr im Parlament 63 Sitze und damit die absolute Mehrheit. Damit wurde sie in die Lage versetzt, die Regierung zu bilden, ohne dabei eine Koalition eingehen zu müssen. (Die SDP erhielt bei einem Stimmenanteil von 30,5%: 41 Sitze; die GAL bei einem Stimmenanteil von 12,3%: 17 Sitze). In der Bürgerschaft, wo u. a. die Kontrolle über den Senat ausgeübt wird, nimmt die Regierungsfraktion den Part der Kooperationspartnerin (Zusammenarbeit) zum CDU Senat ein. Dazu verpflichtet ist sie allerdings nicht. Es kann schon mal vorkommen, dass der Senat auch von seiner Kooperationspartnerin kritisiert wird. Die meiste Kritik von dieser Seite wird aber nicht öffentlich

Behörde

„Eine i.d.R. mehrere Ämter umfassende Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“
Siehe S. 60, 66 f, 68 ff.

Benimmregeln für Besucherinnen und Besucher der Bürgerschaftssitzungen

Siehe S. 35 f.

Berichte

sind: gedruckte „Mitteilungen des **Senats** an die **Bürgerschaft**“, die
a.) als Reaktion auf Fragen (Ersuchen) der Bürgerschaft an den Senat erstellt, oder
b.) auf Eigeninitiative des Senats verfasst werden, um über seine Politik zu informieren. In **Ausschussberichten** werden der Bürgerschaft die in den Ausschüssen gefassten Ergebnisse mitgeteilt. Sind die Ausschussmitglieder nicht zu einem einheitlichen Ergebnis gekommen, besteht die Möglichkeit, zwei Berichte kontroversen Inhalts der Bürgerschaft zu unterbreiten - damit auch die Meinung der Minderheit dokumentiert ist.

Berufung der einzelnen Senatsmitglieder

Siehe S. 57.

Beschlussfähigkeit

Ein Gremium ist dann beschlussfähig, wenn eine genau bestimmte Mindestanzahl stimmberechtigter Mitglieder (**Quorum**) anwesend ist, d.h. bei Senatsitzungen mindestens die Hälfte aller Senatsmitglieder. Dies gilt ebenso für die MdHBs, doch kann es im Verlauf von Bürgerschaftssitzungen zu Ausnahmeregelungen kommen. Sollten weniger als die Hälfte der MdHBs im **Plenum** anwesend sein, können Beschlüsse gefasst werden, solange die B. von mindestens fünf Abgeordneten nicht angezweifelt wird. Wird

▶ **Die Chefin der Opposition:**

Christa Goetsch (GAL)
(18. WP)



Der Chef der Opposition:

Michael Neumann (SPD)
(18. WP)

Photos: Michael Zapf



ausgetragen, sondern hinter verschlossenen Türen während der Senatorenvorbesprechungen vor den Senatssitzungen (siehe S. 58.). (Die Opposition gehört natürlich nicht zum Senat.)

Die Opposition - wesentlich für die Demokratie

Diejenigen Parteien/Fraktionen, die bei der Bürgerschaftswahl zwar die 5% Klausel (siehe Glossar) geschafft haben und deshalb in der Bürgerschaft vertreten sind, aber weder die Stimmenmehrheit, noch die Möglichkeit erhielten, als Koalitionspartnerinnen mitzuregieren, bilden die Opposition. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie (Art. 24 Abs. 1 HV.): „Sie [die Opposition] hat die ständige Aufgabe, die Kritik am Regierungsprogramm im Grundsatz und im Einzelfall öffentlich zu vertreten. Sie ist die politische Alternative zur Regierungsmehrheit.“

Die Opposition stellt die meisten Anträge. Jedoch werden nur die wenigsten von ihnen positiv

beschieden, selbst dann nicht, wenn sie durchaus sinnvoll erscheinen. In der 18. Wahlperiode befinden sich die SPD und die GAL in der Opposition.

Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft?: Gesetzgebung

Die Bürgerschaft hat die Gesetzgebungskompetenz

Eine der wichtigsten parlamentarischen Aufgaben der Bürgerschaft ist die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, der Legislative. Sie ist die politische Instanz, die die Gesetze verabschiedet - allerdings nur solche, die nicht vom Bund verabschiedet werden (siehe dazu die Grafik im oberen Teil). (Art. 48 Abs. 2 HV.: „Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen.“)

Wie macht man Gesetze?

Bevor die Bürgerschaft über ein Gesetz beschließt,

müssen zuerst einmal Gesetzesentwürfe angefertigt und der Bürgerschaft vorgelegt werden. Gesetzesentwürfe können vom Senat, durch die Bürgerschaft (aus „ihrer Mitte“: Von einer Gruppe von Abgeordneten) und durch Volksbegehren (siehe S. 24 ff.) eingebracht werden (Art. 48 Abs. 1 HV.). „Der Senat begründet seine Vorlagen. Die aus der Mitte der Bürgerschaft eingebrachten Vorlagen werden in der Regel nicht begründet.“ (David, 2004, S. 745.)

Die Praxis zeigt, dass die meisten Gesetzesentwürfe vom Senat kommen. Das ist nur logisch: hat er doch die Aufgabe, in seinen Behörden die Gesetze auszuführen. Dadurch erfährt er viel über die praktische Handhabung der Gesetze und kann deshalb auch der Bürgerschaft viele Vorschläge für Umarbeitungen und neue Gesetze vorlegen. Da der Senat die meisten Gesetzesentwürfe in die Bürgerschaft eingibt, bringt er sich ständig ins Gespräch und beeinflusst damit unweigerlich die

Rahmengesetzgebung bedeutet: Der Bund gibt für diese Gesetze nur den allgemeinen Rahmen (allgemeine Regeln) und überlässt es den einzelnen Bundesländern, die näheren Einzelheiten zu regeln. Mit dieser Regelung können landesspezifische Besonderheiten besser berücksichtigt werden.

Konkurrierende Gesetzgebung bedeutet: Weder der Bund noch die Länder verfügen über die ausschließliche Zuständigkeit. Praxis ist: Die Gesetzgebungsbefugnis liegt solange bei den Ländern wie der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.

Zuständigkeiten in der Gesetzgebung

Bund	Konkurrierende Gesetzgebung	Land/Hamburg
Ausschließliche Gesetzgebung <ul style="list-style-type: none"> · Auswärtige Angelegenheiten · Verteidigung, Zivilschutz · Staatsangehörigkeit · Paßwesen · Währungs- und Geldwesen · Zölle und Außenhandel · Deutsche Bahn und Luftverkehr · Post- und Fernmeldekommunikation 	Die Konkurrierende Gesetzgebung wird häufig vom Bund wahrgenommen <ul style="list-style-type: none"> · Bürgerliches Recht · Strafrecht und Strafvollzug · Personenstandswesen · Vereinsrecht · Versammlungsrecht · Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer · Erzeugung und Nutzung von Kernenergie · Arbeitsrecht · Wirtschaftsrecht · Straßenverkehr 	Ausschließliche Gesetzgebung <ul style="list-style-type: none"> · Kultur · Polizeiwesen · Schul- und Bildungswesen · Gesundheitswesen · Presse · Hörfunk, Fernsehen · Kommunalwesen
Rahmengesetzgebung: <ul style="list-style-type: none"> · Hochschulwesen · Jagdwesen, Naturschutz und Landschaftspflege · Bodenverteilung und Raumordnung · Melde- und Ausweiswesen 		

Aus: Horst Pötsch: Die deutsche Demokratie. Bonn 2004, S. 62.

„Denkrichtung“ der Bürgerschaftsabgeordneten.

Vom Senat eingebrachte Gesetzesentwürfe (18. Wahlperiode 2004-)

Beispiele:

- Elftes Gesetz zur Änderung des Hafentwicklungs-gesetzes, Änderungen der Hafengebietsgrenze und der Gebietsbeschreibung
- Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschl.
- Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 04
- Rahmenkonzept für Ganztags-schulen in HH
- Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung u. Beschleunigung planungsrechtlicher Verfahren.

Wie wird über Gesetze abgestimmt?

Liegen der Bürgerschaft die Gesetzesentwürfe vor, wird darüber in zwei Lesungen (Beratungen

von Gesetzes- oder Haushaltsvorlagen im Parlament) beraten. Dabei muss sowohl in der ersten als auch in der zweiten Lesung über das Gesetz abgestimmt werden (Art. 49 Abs. 1 HV.). Zwischen der ersten und zweiten Lesung müssen mindestens 6 Tage liegen. (Art. 49 Abs. 2 HV.). So sollen übereilte Beschlüsse verhindert werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass für 90% aller Gesetzesvorlagen die erste und zweite Lesung an ein und demselben Tag erfolgt. Voraussetzung hierfür ist: a.) Der Senat hat nach der ersten Lesung und Abstimmung auf die Frage der Bürgerschaft, ob er der sofortigen 2. Lesung zustimmt, mit „Ja“ geantwortet und b.) es wurde aus der Mitte der Bürgerschaft kein Widerspruch erhoben. „Widerspruch kann nur von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten erhoben werden“ (Art. 49 Abs. 3 HV.).

Bevor die Bürgerschaft über die eingebrachten Gesetzesvorlagen beschließt, überweist sie manche Gesetzesvorlage zur Beratung an einen Fach-

die B. hingegen angezweifelt, muss der strittige Tagesordnungspunkt vertagt werden. Die Festlegung der B. erfolgt durch die jeweilige Sitzungspräsidentin/präsident.

Siehe S. 30, 32, 44, 60 ff.

Beschwerden:

Siehe S. 48 f.

Bevollmächtigte(r) der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Siehe S. 74.

Bezirk

„Allgemein: B. ist ein nach bestimmten (i.d.R. politisch-verwaltungstechnischen) Kriterien geographisch abgegrenztes Gebiet.“ Hamburgs Bezirke sind rechtlich nicht selbstständige Untergliederungen (städtischer) Verwaltungen. Siehe S. 6.

Budget

Finanzmittel. Im 18. Jhd. entlehnt aus dem franz.: „bouge“ = Ledersack. Siehe Haushalt

Bürgerbüro

Siehe S. 72.

Bürgermeisterin/Bürgermeister:

siehe: **Erster Bürgermeister S. 64 f.**
siehe: **Zweite Bürgermeisterin S. 67.**

Bürgerrechte

„B. bezeichnet Rechte, die das GG nur Bürgern mit dt. Staatsangehörigkeit zubilligt.“

Siehe S. 10 f.

Bürgerschaft

„Bezeichnung für die Volksvertretung (**Parlamente**) in den Stadtstaaten Bremen

Am 13.06.04 entschieden sich Hamburger Wählerinnen und Wähler per Volksentscheid für ein neues Wahlrecht für Hamburg.

Dafür gekämpft hatten die Bürgerinitiative „Mehr Bürgerrechte – Ein neues Wahlrecht für Hamburg“ und die GAL. Unterstützt wurde das Vorhaben von der FDP. Den Wählerinnen und Wählern wurden zwei Gesetzesentwürfe: Ein Entwurf der Bürgerschaft und ein Entwurf der Initiatoren des Volksentscheids, für ein neues Wahlrecht auf einem gelben Stimmzettel zur Abstimmung vorgelegt.

So wurde abgestimmt:

▼
Für den Gesetzesentwurf des Volksbegehrens
stimmten mit

JA 66,5 %

NEIN 33,5 %

▼
Für den Gesetzesentwurf der Bürgerschaft
stimmten mit

JA 53,8 %

NEIN 46,2 %

ausschuss (siehe S. 44 ff.). Dieser berichtet dann der Bürgerschaft über seine Ergebnisse.

Darüber wurde z.B. in der WP 17 (2001-2004) beraten:

Bericht vom 30.12.02 des Wissenschaftsausschusses über die Drucksachen 17/1498: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Senatsantrag) und 17/1613: Hamburgisches Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (SPD-Antrag).

Bericht vom 9.2.04 des Rechtsausschusses über die Drucksache 17/3734 Entwurf eines Hamburgischen Seilbahngesetzes (Senatsvorlage).

Die beschlossenen Gesetze können von allen nachgelesen werden.

Ist ein Gesetz beschlossen worden, muss der Senat die Gesetze innerhalb eines

Monats ausfertigen und im „Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt“ veröffentlichen (Art. 52 HV.). Dieses kann z. B. im Informationszentrum der Zentralbibliothek der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen eingesehen werden. Sobald das Gesetz veröffentlicht worden ist, tritt es in der Regel auch in Kraft.

Hamburgerinnen und Hamburger haben Einfluss auf die Gesetzgebung

So heißt es in Art. 48 Abs. 2: „Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen“. Und in Art. 50 Abs. 1 steht: „Das Volk kann im Rahmen der Zuständigkeit der Bürgerschaft den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung beantragen.“

Bevor aber das Volk über eine Gesetzesvorlage ent-

scheidet, müssen viele Hürden überwunden werden.

Tabu-Themen

Haushaltsangelegenheiten, Tarife der öffentl. Unternehmen (z. B. Fahrpreise); Abgaben und Dienst- und Versorgungsbezüge (z. B. Gehälter) dürfen nicht: „Gegenstand einer Volksinitiative sein“ (Art. 50 Abs. 1 HV.).

1. Hürde: 10.000 Unterschriften

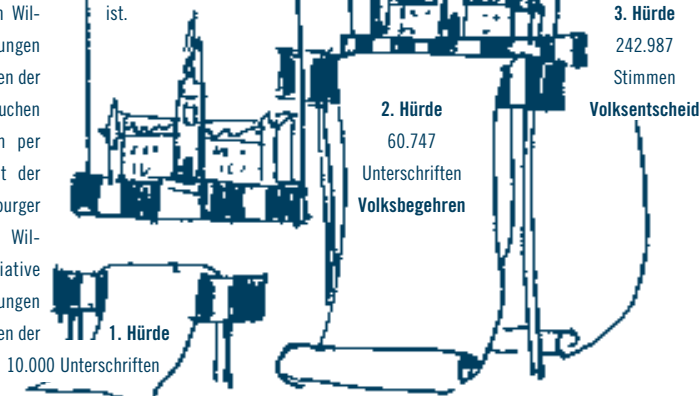
Um durchzusetzen, dass ein bestimmtes Gesetz verändert oder ein neues geschaffen wird, ist es sinnvoll, wenn sich dazu Initiativen bilden, die mit ihrem Anliegen an die Öffentlichkeit gehen und diese informieren. Denn um ans Ziel zu kommen, müssen zuerst einmal 10.000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigte mit ihrer Unterschrift dokumentieren, dass sie ein bestimmtes Gesetz verändert oder auch ein neues Gesetz haben möchten.

Die Unterschriften werden dem Senat übergeben, der der Bürgerschaft das Zustandekommen der Volksinitiative mitteilt. Sie kann nun innerhalb

Wenn Hamburgs Bürgerinnen und Bürger Einfluss auf die Gesetzgebung haben wollen, müssen sie einige Hürden überwinden.

Wollen Volksinitiativen mittels Volksgesetzgebung auf die Gesetzgebung Einfluss nehmen, dann sollten sie bedenken, dass für Gegenstände der politischen Willensbildung keine Berechtigungen und Verpflichtungen von Seiten der Bürgerschaft zu erfolgen brauchen – auch dann nicht, wenn per Volksentscheid die Mehrheit der Hamburgerinnen und Hamburger der Auffassung (politische Willensbildung) der Volksinitiative zugestimmt hat. Berechtigungen und Verpflichtungen von Seiten der

Bürgerschaft und des Senats können nur dann eintreten, wenn von Seiten der Volksinitiative ein Gesetzentwurf zur Abstimmung vorgelegt wurde – so wie es beim neuen Wahlrecht geschehen ist.



von vier Monaten nach Einreichen der Unterschriften den von der Volksinitiative eingereichten Gesetzentwurf beschließen – braucht dies aber nicht. In diesem Fall muss eine zweite Hürde überwunden werden (Art. 50 Abs. 2 HV.).

2. Hürde: 60.747 Unterschriften (Volksbegehren)

Nun obliegt dem Senat die Durchführung des Volksbegehrens: Durch eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erhalten alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, sich in/bei den Bezirks- und Ortsämtern oder bei den von den Volksinitiatoren ausgelegte Listen einzutragen und so dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Hat sich mindestens ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten (das sind ca. 60.747 nach Stand der letzten Bürgerschaftswahl von 2004) in die ausliegenden Listen eingetragen, ist das Volksbegehren zustande gekommen.

Nun tritt die Bürgerschaft erneut auf den Plan und kann innerhalb von drei Monaten dem Volksbegehren entsprechen, braucht es aber nicht. Wenn letzteres eintritt, ist der Parcours frei für die 3. Hürde.

3. Hürde: 242.987 Stimmen (Volksentscheid)

Entspricht die Bürgerschaft nicht binnen drei Monaten dem Volksbegehren und verabschiedet „ein dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechendes Gesetz“ oder stimmt „einer dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechenden anderen Vorlage“ zu, „können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksentscheides beantragen oder den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen“. (Art. 50 Abs.3 HV.) Beantragen die Initiatoren den Volksentscheid, legt der Senat „den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage dem Volk zur Entscheidung vor. Die Bür-

und Hamburg.“ In den anderen deutschen Bundesländern heißt die Volksvertretung: Landtag.
Siehe S. 11 ff.

Bürgerschaftshandbuch
siehe S. 52.

Bürgerschaftskanzlei
siehe S. 32, 51 ff.
Siehe auch: **Kanzlei**

Bürgerschaftspräsident
siehe S. 32 ff.

Bürgerschaftssitzung
siehe S. 34 ff.

Bürgerschaftswahl
siehe S. 12 ff.

Bund
siehe S. 23, 63 ff, 73 f.

Bundesland
„B. bezeichnet eine politisch-territoriale Einheit (Gliedstaat) und die zweite staatliche Ebene eines Bundesstaates (...). Die B. verfügen über eigene **legislative**, **exekutive** und **judikative** Organe mit eigenen (in den Bundesverfassungen) unterschiedlich festgelegten Zuständigkeitsbereichen.“
Siehe S. 11, 12, 64, 73 f.

Bundesrat
„Der Bundesrat ist die zweite Kammer des **Parlaments** in Deutschland und das oberste Bundesorgan, durch das 'die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union' mitwirken (Art. 50 GG.). Ihm gehören 69 Mitglieder an, die nicht vom Volk gewählt, sondern als Vertreter der

Rose Pauly am Redepult

Bürgerschaftssitzung vom 19. 8.1992. Rose Pauly, FDP: „Meine Damen und Herren! Ich finde es schon höchst bemerkenswert, dass der Senat die Legislative beschimpft.“ Zwischenruf von Günter Elste SPD: „Na, na, na!“ – Rose Pauly weiter: „und der Legislative Vorschriften zu machen versucht, welche Themen hier behandelt werden sollen und welche nicht. Meine Damen und Herren vom Senat! Wir sind diejenigen, die Sie wählen, und wir sind diejenigen, die hier in diesem Hause bestimmen, welche Themen debattiert werden und welche nicht. Dies bestimmt nicht der Senat. Ob Sie

nun das Thema Pornosteuer wichtig finden oder nicht – zugeben, es gibt wichtigere Themen in dieser Stadt – , wir müssen auch einmal Themen diskutieren, die für einen bestimmten Bereich in dieser Stadt eine Frage des Überlebens sind.“



gerschaft kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage beifügen. Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel [242.987 gemäß der letzten Bürgerschaftswahl im Jahr 2004] der Wahlberechtigten zustimmen.“ (Art. 50 Abs. 3 HV).
„Ein durch Volksentscheid angenommenes Gesetz kann innerhalb von zwei Jahren nicht im Wege von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid geändert werden.“ (Art.50 Abs. 4 HV.) Drei Monate vor einer allgemeinen Wahl in Hamburg dürfen keine Volksbegehren und Volksentscheide stattfinden (Art. 50 Abs. 5 HV). Gibt es Streitigkeiten, ob ein Gegenstand oder ein Anliegen für ein Volksbegehren und einen Volksentscheid zulässig ist, entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht „auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft, eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft oder der Volks-

initiatoren über die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid. Volksbegehren und Volksentscheid ruhen während des Verfahrens.“ (Art. 50 Abs. 6 HV).

Hamburgs Bürgerinnen und Bürger können auch Verfassungsänderungen verlangen

Auch die Änderung der Hamburgischen Verfassung wird wie die Verabschiedung eines Gesetzes behandelt. „Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.“ (Art. 51 Abs.1 HV.) Dabei müssen zwischen erster und zweiter Lesung: „mindestens dreizehn Tage liegen“ (Art. 51 Abs. 2 HV.). Will die Bürgerschaft eine Verfassungsänderung beschließen, müssen jeweils mindestens drei Viertel aller Bürgerschaftsabgeordneten im Plenarsaal anwesend sein und zwei Drittel der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder dem Änderungsantrag zustim-

men.

Auch Hamburgs Wahlberechtigte können per Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschließen. Dazu bedarf es allerdings der Zustimmung von zwei Dritteln, die sich an der Abstimmung beteiligt haben, mindestens jedoch der Hälfte aller Hamburger Wahlberechtigten (ca. 607.468 Personen).

Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft?: Wahl des Ersten Bürgermeisters und Bestätigung des Senats

Die Bürgerschaft wählt den Ersten Bürgermeister (siehe dazu S. 56.) und bestätigt den vom Ersten Bürgermeister berufenen Senat (siehe S. 57.) (Art. 34, Abs. 1 u. 2 HV.).

Außerdem hängt die "Existenz" des jeweils regie-

Kleiderordnung: Während eines heißen Sommers in den 90er Jahren des 20. Jhd. bemerkte die damalige Präsidentin der Bürgerschaft Elisabeth Kiausch: „Und dann möchte ich noch bemerken: Falls in Anbetracht der sommerlichen Temperaturen diesem oder jenem das Jackett zu warm sein sollte, ist aus meiner Sicht nichts dagegen

einzuwenden, wenn er es ablegt.“
Hygieia (Göttin der Reinheit auf dem Rathausbrunnen) wünscht den Herren noch mehr Erleichterung.



renden Senats eng mit der der Bürgerschaft zusammen. So endet die Amtszeit des Ersten Bürgermeisters und des Senats, wenn eine neue Bürgerschaft gewählt wird (Art. 35 Abs. 1 HV: *„Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und die der Senatorinnen und Senatoren enden mit dem Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft, die Amtszeit einer Senatorin oder eines Senators auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters.“*). Auch endet die Amtszeit des Ersten Bürgermeisters, wenn die Bürgerschaft ihm das Vertrauen entzieht, indem sie eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt (konstruktives Misstrauensvotum) (Art. 35 Abs. 3 HV: *„Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters endet auch, wenn die Bürgerschaft ihr oder ihm das Vertrauen dadurch entzieht, dass sie mit der Mehrheit ihrer gesetzli-*

chen Mitgliederzahl eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Der Antrag muss den Abgeordneten und dem Senat mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung mitgeteilt werden; er muss von einem Viertel der Abgeordneten unterzeichnet sein.“)

Kontrolle der Regierung

Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können für ihre Sitzungen die Anwesenheit von Senatsmitgliedern verlangen (Art. 23 Abs. 1 HV.).

Zur Kontrolle gehört auch, dass der Senat die Bürgerschaft informieren muss über:

- Senatsbeschlüsse zur Standortplanung: Z. B. zur Flughafenerweiterung, Ausbau des Elbtunnels, Bau einer Arena, Planungen für die Erweiterung großer Betriebe (DASA).
- Staatsverträge und Angelegenheiten der Europäischen Union. Staatsverträge sind zwischenstaatliche Vereinbarungen zur Regelung der ge-

Landesregierungen (...) [also auch von HH] an deren Weisung gebunden sind. Die Anzahl der entsandten Mitglieder des Bs. variiert entsprechend dem Bevölkerungsanteil der **Bundesländer** zwischen drei und sechs Vertretern. Die Stimmen jedes Landes können nur geschlossen abgegeben werden. Den Vorsitz im B. führt jeweils für ein Jahr ein vom Bundesrat gewählter Ministerpräsident [im Falle HHs: der **Erste Bürgermeister**]. Zu den wichtigsten Aufgaben des B. zählt es, die Gesetzesvorlagen der Bundesregierung zu prüfen, ggf. zu ergänzen und schließlich an den Bundestag weiterzuleiten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen **Gesetzen**, die die Finanzen oder die Verwaltungshoheit der Länder betreffen, sowie Verfassungsänderungen, die der Zustimmung des B. bedürfen, (...) und anderen Gesetzesvorlagen, bei denen der B. lediglich Einspruchsrechte hat. (...) Zudem kann der Bundesrat in eigener Zuständigkeit die Gesetzesinitiative ergreifen. Er wirkt bei der Wahl der Richter zum **Bundesverfassungsgericht** mit.“
Siehe S. 62, 73 f.

Bundesregierung

„Die Deutsche Bundesregierung ist das oberste Verfassungsorgan der **Exekutive**, sie trifft die außen- und innenpolitischen Entscheidungen.“

Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

„Das BVerfG ist aufgrund seiner umfassenden Zuständigkeit oberster Hüter der **Verfassung** in Deutschland (Art. 93 GG). Es ist allen anderen Verfassungsorganen (Bundestag, **Bundesregierung**, **Bundesrat**, Bundespräsident) gegenüber selbständig, unabhängig und diesen gleichgeordnet. Die Kompetenzen des BVerfG erstrecken sich auf

- a) Verfassungsstreitigkeiten [siehe S. 78.] zwischen obersten Bundesorganen, (Organstreit),

Kleine Anfragen zum Schmunzeln, trotz ihres ernsthaften thematischen Hintergrundes:

Ein gern diskutierter Knüller in der Bürgerschaft: das „Parkverbot für Hunde“. Damit ist nun keine neue Verordnung für mittlerweile motorisierte Hunde gemeint. Vielmehr geht es um die Frage: darf Caesar mit in den Park? Und wenn ja: wie?

Photo: privat



(Betrifft: Park-Verbot für Hunde (II). Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Bodeit (F.D.P.) vom 3.2.1992 und Antwort des Senats. Drucksache 14/1070.)



„Förderung von Imkern in Hamburg“

Kleine Anfrage von
Dr. Monika Schaal
(SPD v. 24.3.04 Drs. 18/33)

gegenseitigen Beziehungen, Rechte und Pflichten. Beispiele: Rundfunkstaatsverträge, Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen.

- Gesetzentwürfe: „sobald er [der Senat] sie der Öffentlichkeit oder ehrenamtlichen Gremien bekannt gibt“: Beispiel: Schulgesetz.
- Gegenstände von Gesetzgebungsvorhaben, „sobald er ihre Förderung beschlossen hat.“ (Art. 31 Abs. 1 HV.).

Kontrolle durch Kleine und Große Anfragen

Eine weitere Möglichkeit den Senat zu kontrollieren sind die Kleinen und Großen Anfragen der Abgeordneten an den Senat. So heißt es in der Verfassung: „Die Abgeordneten sind berechtigt, in öffentlichen Angelegenheiten große und kleine Anfragen an den Senat zu stellen“ (Art. 25 Abs. 1 HV.). (Zum Thema: Große Anfragen, siehe S. 42 f.) Die Anfragen müssen schriftlich bei der Bürgerschaftskanzlei eingereicht und dem Senat dann

zur Beantwortung vorgelegt werden (Geschäftsordnung d. Bürgerschaft § 18).

Kleine Anfragen

Kleine Anfragen können von einer oder einem einzelnen Abgeordneten schriftlich gestellt werden und sind vom Senat innerhalb von acht Tagen schriftlich zu beantworten (Art. 25 Abs. 3 HV.). Die meisten Kleinen Anfragen haben einen Umfang zwischen einer und drei Seiten und werden von Abgeordneten der Opposition gestellt (siehe S. 22). Oft sind Kleine Anfragen weniger Fragen nach Information, sondern „informierende Fragen“, die meist auf administrative Mängel und Verzögerungen hinweisen, deren Beseitigung veranlasst werden soll.

Über die Themen von Kleinen Anfragen wird in der Bürgerschaftssitzung zwar nicht debattiert, aber die Antwort des Senats erscheint schriftlich als „Drucksache“.

Beispiele von Kleinen Anfragen aus der 18. Wahlperiode:

- Erst Warner Music – jetzt Premiere: Rutscht Hamburg in einen ruinösen Standortwettbewerb? (Farid Müller, GAL v. 13.4.04).
- Die Unterbringung von sichergestellten gefährlichen Hunden im Tierheim in Hamburg (Karl-Heinz Warnholz, CDU v. 8.4.04).
- Gleichbehandlung älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger (Jürgen Schmidt, SPD v. 26.3.04).

►
Kleine Anfrage April 2004 (WP 18)
des Abgeordneten Christian Maaß
(GAL): „Ersatzland für Kleingärten“
Drs. 18/104.

Photo: Michael Zapf



Unbefriedigende Antworten

Manchen Abgeordneten erscheint die Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage nicht befriedigend. Besonders dann nicht, wenn der Senat schreibt: „Die Frage ist in der Kürze der für die zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu beantworten.“ Seit der Verfassungsreform von 1996 ist es jetzt den einzelnen Abgeordneten möglich, eine Organklage beim Hamburgischen Verfassungsgericht einzureichen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Senat seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung – etwa Kleine Anfragen zu beantworten – nicht oder ungenügend nachkommt. So heißt es in der Verfassung: *„Das Verfassungsgericht entscheidet über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind“* (Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV).

Weitere Kontrollmöglichkeiten

Z. B. durch die Fragestunde des Plenums (siehe S. 41.), den Eingabenausschuss (siehe S. 49 f.), die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (siehe S. 46 f.) und das Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen. Bei letzterem muss der Senat der Bürgerschaft und den von ihr eingesetzten Ausschüssen (siehe S. 44 ff.) Auskünfte geben und auch Akten vorlegen. Nicht auskunftspflichtig ist der Senat, wenn der Kernbereich seiner Meinungsbildung oder Entscheidungsvorbereitung berührt ist. Einschränkungen seiner Auskunftspflicht können sich auch aus dem allgemeinen Datenschutzrecht oder aus speziellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie z. B. dem Gesellschafts- oder Aktienrecht ergeben. Auch über die notwendigerweise „geheimhaltungsbedürftigen“ Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung oder des Verfassungsschutzes schweigt der Senat.

- b) Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern und zwischen den Ländern (föderaler Streit),
- c) Verfassungsbeschwerden [siehe S. 78.] von Bürgern und den Gemeinden,
- d) die Normenkontrolle,
- e) Feststellung der Verfassungswidrigkeit politischer **Parteien** (Parteienverbot),
- f) die Wahlprüfverfahren,
- g) Anklage des Bundespräsidenten und der Bundesrichter und h) die Verwirkung von Grundrechten. Der Sitz des 1951 durch ein Gesetz errichteten BVerfG ist Karlsruhe.“
Siehe S. 77, 78.

Debatte

Im 18. Jhd. entlehnt aus franz.: débat, debattre=diskutieren, schlagen (batture). Das Gefecht mit Worten schlagen, Wortschlacht.
„Mündliche Auseinandersetzung über und Abklärung von (strittigen) Sachverhalten. D. verlaufen i.d.R. nach einer bestimmten (Geschäfts-, Tages-) Ordnung (Beginn, Ende, Rednerliste) und werden von einem Vorsitzenden geleitet (z. B. Parlamentsdebatte).“

Deputierte

„(...) mit einem politischen Auftrag versehene Personen.“ Siehe S. 68 ff.

Dezisivstimme

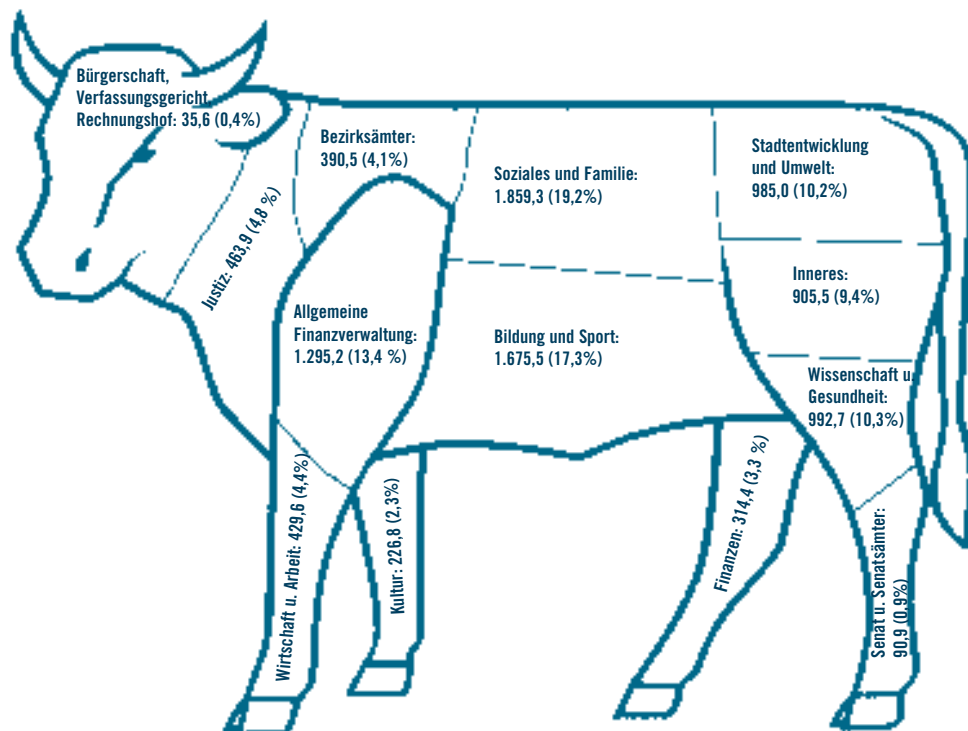
(lat.) Die entscheidende (dezisiv) Stimme bei Stimmengleichheit. In **Parlamenten (Bürgerschaft)** gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit in Regierungsgremien (**Senat**) hingegen ist in solchen Fällen die Stimme des/der Vorsitzenden (in HH die des **Ersten Bürgermeister**s) entscheidend. Bei einer Koalition sieht es anders aus.

Der Etat für Hamburg

9.665,00 Mio. EUR

(bereinigte Gesamtausgaben
nach Einzelplänen in Mio. €).

Stand: August 2004.



Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft?: Haushaltshoheit

Auch mit der Haushaltshoheit – d. h. über die Höhe und Verwendung der staatlichen Ausgaben zu entscheiden – kontrolliert die Bürgerschaft den Senat. Die Haushaltshoheit ist der Dreh- und Angelpunkt des parlamentarischen Systems. Die Bürgerschaft prüft, ändert und genehmigt den von der Regierung, also dem Senat, aufgestellten Haushaltsplanentwurf.

Der Senat stellt jährlich einen Haushaltsplan (auch Budget genannt) zusammen. Er besteht aus der Aufrechnung der Ein- und Ausgaben und einer Auflistung über Hamburgs Vermögen und Schulden. Der Haushaltsplan muss als Entwurf der Bürgerschaft vorgelegt werden, die dann darüber beschließt (Art. 66 Abs. 2 HV.: „Der Haushaltsplan wird vom Senat für je ein Rechnungsjahr der Bürgerschaft vorgelegt und durch Be-

schluss der Bürgerschaft festgestellt.“).

Am Ende eines Rechnungsjahres muss der Senat der Bürgerschaft außerdem eine Abrechnung über das Vermögen und die Schulden der Freien und Hansestadt Hamburg vorlegen: Zum Beispiel einen Entwurf:

- des Haushalts-Stellenplans für das kommende Haushaltsjahr,
- für Stellenstreichungen,
- zur Erfüllung der Einsparvorgaben für den Personalhaushalt,
- zur Finanzierung des Stellenplans.

(Art. 70 HV.: „Der Senat hat der Bürgerschaft über alle Einnahmen und Ausgaben im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Erteilung der Entlastung Rechnung zu legen.“). Obwohl es sich bei dem Haushaltsplan nicht um die Verabschiedung eines Gesetzes handelt, sondern um einen Beschluss, den die Bürgerschaft fassen muss, wird

der Haushaltsplan zweimal „gelesen“ (siehe, S. 23.). Schließlich handelt es sich hier um eine wichtige Sache, die sorgfältig bedacht werden muss. Sollte die Bürgerschaft mit dem Haushaltsplan nicht zufrieden sein, kann sie Änderungen beschließen.

Die Bürgerschaft hat auch das Recht, den Haushaltsplan abzulehnen.

Der Rechnungshof

Bevor die Bürgerschaft jährlich den alten Haushalt entlastet, berichtet ihr der Rechnungshof in seiner Funktion als Überwacher des staatlichen Haushalts, wie mit dem Haushalt umgegangen wurde (Art. 71 Abs. 1 HV.: „Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung wird durch einen unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Rechnungshof überwacht. Der Rechnungshof hat zur Erteilung der Entlastung des Senats der Bürgerschaft über das Ergebnis seiner Prüfungen

Rechnungshof Gänsemarkt 36 in der Finanzbehörde.

Tel: 42823-0. Hier werden mit
Argusaugen und spitzem Blei-
stift Hamburgs Ausgaben kon-
trolliert.

*Ob noch Geld für die Renovierung
meines Mauerkröschens
übrig ist?*



jährlich zu berichten; gleichzeitig unterrichtet er den Senat.“). Damit steht der Rechnungshof zwischen Senat und Bürgerschaft und übernimmt eine Vermittlerrolle.

Der Rechnungshof ist ein unabhängiges Verwaltungsorgan und niemandem – weder dem Senat noch der Bürgerschaft – weisungsgebunden. Es können zwar sowohl die Bürgerschaft als auch der Senat oder der Finanzsenator den Rechnungshof bitten, einen bestimmten Sachverhalt zu prüfen und ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Der Rechnungshof ist jedoch nicht verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen. (Art. 71 Abs. 2 HV.: „Die Bürgerschaft, der Senat oder dessen für die Finanzbehörde zuständiges Mitglied kann den Rechnungshof ersuchen, sich auf Grund von Prüfungserfahrungen gutachtlich zu äußern. In bedeutsamen Einzelfällen können sie oder ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft ein Prüfungs- und Berichtersuchen an den Rechnungs-

hof richten. Der Rechnungshof entscheidet unabhängig, ob er dem Ersuchen entspricht.“)

Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Senat vorgeschlagen und dann von der Bürgerschaft mit Zweidrittelmehrheit gewählt (Art. 71 Abs. 4 Verf.).

Das Rechnungsjahr ist um - der neue Haushaltsplan noch nicht verabschiedet - was nun?

Hat die Bürgerschaft den Haushaltsplan bis zum Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, kann die Bürgerschaft dem Senat dennoch ihr o.k. geben, im Rahmen des bisherigen Haushaltsplanes weiterzuarbeiten. (Art. 67 Abs. 1 HV.: „Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht festgestellt worden, so kann die Bürgerschaft den Senat ermächtigen, bis zum In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes alle Aufgaben zu leisten, die nötig sind. (...)“.

Diäten

(lat.) *diaeta*= Lebensart, Lebensunterhalt. „Finanzielle Entschädigung für **Abgeordnete**, die der Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und dem Ausgleich ihres Verdienstaustausfalls dient.“ Siehe S. 18.

Divisorverfahren

(lat.) Dividend. Die Zahl, die durch eine andere (den Divisor) geteilt werden soll. Siehe S. 12a, 12b.

Dringliche Senatsanträge

Siehe S. 40.

Ehrenrechte, bürgerliche

bedeutet: „Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, öffentliche **Ämter** auszuüben. Bei Freiheitsstrafen ab einem Jahr geht das passive Wahlrecht verloren, die Amtsfähigkeit wird (für fünf Jahre) aufgehoben. Das aktive Wahlrecht kann unter besonderen Voraussetzungen aberkannt werden.“

Einfache Stimmenmehrheit

Es sind mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben. Enthaltungen zählen nicht mit. Siehe S. 39, 60.

Eingabenausschuss

Siehe S. 49 f.

Einlasskarte für Bürgerschaftssitzung

Siehe S. 35.

Enquête (Kommission):

(lat./franz.) Nachforschung. „Eine im parlamentarischen Auftrag von einer Enquête-Kommission durchgeführte (umfassende) Untersuchung mit dem Ziel, a) für das Gesamtparlament [in HH: **Bürgerschaft**] eigene Informationen,

► **Berndt Röder,**

der amtierende Bürgerschafts-
präsident (WP 18)



Photo: Michael Zapf

Wenn der Senat mehr Geld braucht, als bewilligt wurde.

Jede Nachbewilligung von Haushaltsmitteln muss von der Bürgerschaft beschlossen werden. (Art. 68 Abs. 1 HV: „Nachbewilligungen von Haushaltsmitteln bedürfen eines Beschlusses der Bürgerschaft.“) Beispiele:

Im Februar 2003 (WP 17) stellte der Senat den dringlichen Antrag zur Unterstützung des Deutschen Tennis Bundes (DTB) bei der Durchführung der German Open 2003 und bat um eine Nachbewilligung in Höhe von 750.000 €.

Im März 2004 (WP 18) stellte der Senat an die Bürgerschaft den Antrag auf eine Nachforderung von Kassenmitteln in Höhe von 1.444,000 €. für das Haushaltsjahr 2003, Titel „Wohngeld, Zweckzuweisungen an die Bezirke“.

Manches Gesuch um Nachbewilligung wird von der Bürgerschaft an den Haushaltsausschuss überwiesen, damit dieser sich mit der Sache aus-

einandersetzt, um dann der Bürgerschaft Bericht zu erstatten, bevor diese über die Nachbewilligung entscheidet.

Die Aufgaben des Bürgerschaftspräsidenten

Der Präsident der Bürgerschaft ist der ranghöchste Repräsentant der Freien und Hansestadt Hamburg und rangiert bei Protokollfragen noch vor dem Ersten Bürgermeister. Er hat den Auftrag, das Parlament und seine Mitglieder in ihren Rechten zu schützen und die Würde der Bürgerschaft zu wahren. Er achtet unparteiisch über die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für angemessenes Verhalten im Haus.

Der derzeit amtierende Präsident der Bürgerschaft, Berndt Röder (CDU), wird in seiner Arbeit von 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bürgerschaftskanzlei unterstützt (siehe S. 51 ff.),

deren Chef er ist. In dieser Funktion bestimmt er auch, entsprechend den Vorgaben aus dem Haushaltsplan, über die Ein- und Ausgaben der Bürgerschaftskanzlei. (Art. 18 Abs. 2 HV: Dem Präsidenten „untersteht die Bürgerschaftskanzlei. Sie oder er verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplanes (Artikel 66) über die Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft (...).“)

Zu den Aufgaben des Bürgerschaftspräsidenten gehört die Leitung der Bürgerschaftssitzungen (siehe S. 34 ff.). Unterstützt und vertreten wird er dabei von drei Vizepräsidentinnen. (WP 18 2004-) Eine Bürgerschaftssitzung muss unparteiisch geleitet werden. Während der Sitzung hat der Präsident (oder eine der Vizepräsidentinnen) darauf zu achten, dass sowohl die 77 Paragraphen umfassende Geschäftsordnung der Bürgerschaft, als auch die Ordnung im Bürgerschaftssaal eingehalten werden (Geschäftsordnung der Bürgerschaft § 3 Abs. 1). Der jetzige Bürgerschafts-

Barbara Duden (SPD)
Vizepräsidentin der Bürgerschaft
(WP 18)



Photo: Michael Zapf

Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen zu größeren Problemkreisen (z. B. Verwaltungs-, Verfassungsreform) und spezifischen komplexen Zusammenhängen (z. B. der Gentechnologie) aufzuarbeiten oder b) spezifische Lösungen für innerparlamentarische Fragen (z. B. Parlamentsreform, Vereinfachung von Gesetzgebungsverfahren) zu erarbeiten. Neben **Abgeordneten** können in Enquête-Kommissionen auch unabhängige Sachverständige berufen werden.“
Siehe S. 48 f.

Erster Bürgermeister

„In den Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) haben die B. die Stellung eines Ministerpräsidenten.“

(Ein(e) Ministerpräsidentin/Präsident ist die/der Regierungschefin/chef eines Bundeslandes.)

Siehe S. 26 f, 56 ff, 64 ff, 71 f.

Ersuchen

Siehe S. 62.

Etat

siehe: **Haushalt**

Exekutive

(lat.) „In modernen Demokratien diejenige der drei staatlichen Gewalten [siehe: **Staatsgewalt**], die verfassungsgemäß dafür zuständig ist, die Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt [siehe: **Legislative**] (z. B. **Gesetze**) auszuführen. Die Exekutive umfasst insofern die **Regierung** [in HH: **Senat**], die oberste politische Spitze, und die Verwaltung, die sowohl vorbereitende als auch vollziehende Aufgaben zu erfüllen hat.“

Siehe auch: **Senat**

Finanzsenator

Siehe S. 31, 66 f.

präsident Berndt Röder sagt dazu:

„Aufgabe des Präsidenten ist es, die Bürgerschaft insgesamt und jedes ihrer einzelnen Mitglieder in den verfassungsmäßigen Rechten zu schützen. Die Sitzungen sind gerecht und unparteiisch zu leiten; sie sollten sachlich und den Regeln entsprechend ablaufen. Sollte in intensiven Debatten das ursprüngliche Thema verlassen werden oder es zu verbalen Ausrutschern kommen, so kann der Sitzungspräsident – also eine der Vizepräsidentinnen oder ich – Sach- und Ordnungsrufe aussprechen. Mehrfache Verfehlungen dieser Art können zum Wortentzug führen. Es gilt immer: Die Würde des Parlaments ist zu wahren.“
Wenn Abgeordnete während einer Bürgerschaftssitzung grob gegen die Geschäftsordnung verstoßen, kann der Präsident sie sogar auffordern, die Bürgerschaftssitzung zu verlassen.

Die Rolle des Hausherrn

Der Bürgerschaftspräsident ist Hausherr über die Räumlichkeiten, die sich auf der Bürgerschaftsseite des Rathauses befinden. Als Hausherr kann er z. B. die Polizei daran hindern, Hausdurchsuchungen in den Räumen der Bürgerschaft vorzunehmen (Art. 18 Abs. 2 u. 3 HV.: „*Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den von der Bürgerschaft benutzten Räumen aus (...)*“). Auch hat der Bürgerschaftspräsident die Befugnis, die Bannmeile, die 350 Meter um das Rathaus herum verläuft, für Versammlungen und Aufzüge aufzuheben.

Der Präsident vertritt die Bürgerschaft...

Der Präsident ist auch der gesetzliche Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in allen: „*Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft*“ (Art. 18 Abs. 2 HV.) z. B. bei Wahl-

▼
Jede Fraktion der Bürgerschaft ist durch den Präsidenten oder eine der Vizepräsidentinnen im Präsidium vertreten.

▶
Vizepräsidentin der Bürgerschaft: Bettina Bliebenich (CDU) (WP 18)

Photos: Michael Zapf



anfechtungen (siehe S. 13.).
 ... **beruft den Ältestenrat ein, leitet ihn**
 (siehe dazu S. 19 f.)
und repräsentiert die Bürgerschaft.

Wie arbeitet die Bürgerschaft?: Die Bürgerschaftssitzung

Jeden zweiten Mittwoch im Parlament

In der Regel finden die Bürgerschaftssitzungen im Wechsel alle zwei Wochen – entweder nur Mittwochs oder zusätzlich auch noch Donnerstags statt. Sie beginnen um 15.00 Uhr und sollen in der Regel spätestens um 22 Uhr beendet sein. (Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Bürgerschaft).

Auch wenn die politischen Entscheidungen an anderen Stellen – Senat, Fraktionen, Ausschüssen – ausgearbeitet und vorbereitet werden – so ist das

Plenum (die Bürgerschaftssitzung) doch der wichtigste Ort parlamentarischer Demokratie: Hier werden von den Fraktionen und dem Senat eingebrachte Anträge und Gesetzesentwürfe beschlossen und auch über die Berichte aus den Ausschüssen befunden. Argumente von Regierung und Opposition werden öffentlich ausgetauscht. Die Debatten zwingen die Vertreterinnen und Vertreter des Senats und der Mehrheitsfraktionen, die Regierungspolitik zu erläutern und gegen Angriffe zu verteidigen, wodurch Willensbildung und Entscheidungsprozess gegenüber der Öffentlichkeit transparent werden.

„Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich“ (Art. 21 HV).

Jede Bürgerin und jeder Bürger, auch Kinder, Jugendliche und die Presse können bei der Bürgerschaftssitzung zuhören. Da es aber nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen gibt, muss man sich eine kostenlose Einlasskarte besorgen.

Wenn jedoch ein Zehntel der Abgeordneten eine nicht öffentliche Bürgerschaftssitzung beantragt und die Bürgerschaft dies beschließt, darf auch kein Publikum anwesend sein. (Art. 21 HV: *„Beantragt ein Zehntel der Abgeordneten oder der Senat, die Beratung und Abstimmung in geheimer Sitzung stattfinden zu lassen, so beschließt die Bürgerschaft darüber in nicht öffentlicher Verhandlung.“*)

▶
**Vizepräsidentin der Bürger-
schaft:** Dr. Verena Lappe (GAL)
(WP 18)



Photos: Michael Zapf

TIPP

Die Termine und die Einlasskarten für die Bürgerschaftssitzungen gibt es hier:

Die Termine der Bürgerschaftssitzungen hängen öffentlich in einer Vitrine in der Rathausdiele aus.

Auch unter der Telefonnummer: 42831-2406 der Bürgerschaftskanzlei und über das Internet: <http://www.hamburgische-buergerschaft.de> können die Termine erfragt werden.

Einlasskarten gibt es im Raum 155 der Bürgerschaft. Tel: 42831-2406 und in den Fraktionsgeschäftszimmern der Fraktionen der Bürgerschaft im Rathaus.

SPD: Tel: 42831-1325

GAL: Tel: 42831-1397

Benimmregeln für Besucherinnen und Besucher der Plenarsitzungen

Während der Bürgerschaftssitzung herrschen andere Regeln als in einem Theater: Buhrufe, Klatschen und sonstige Störungen sind untersagt (Geschäftsordnung d. Bürgerschaft § 51). Wird trotzdem gestört, kann die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Zuschauerinnen- und Zuschauertribüne räumen lassen und die Sitzung unterbrechen. In diesem Fall kann sogar die Polizei gerufen werden, und dann wird es für die Störenfriede unangenehm. Denn Unruhe-
stiftung ist eine strafbare Handlung.

Während des Studentinnen- und Studententreiks im Dezember 1997 (WP 16) entrollten auf einer Bürgerschaftssitzung Studentinnen und Studenten von der Zuschauerinnen- und Zuschauertribüne ein Protesttransparent mit der Forderung „Lasst Bildung nicht hängen“. Um ihrer Forderung mehr Nachdruck zu verleihen,

Flächenstaat

Im Gegensatz zum **Stadtstaat** ist in einem Flächenstaat die kommunale Selbstverwaltung organisiert in: Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten.

Fragestunde im Plenum

Siehe S. 41.

Fraktion

(lat.) „Fraktion bezeichnet eine Gruppe von **Abgeordneten**, die sich freiwillig zusammenschließen, um ihre politischen Interessen und Ziele im **Parlament** [in HH: **Bürgerschaft**] gemeinsam zu verfolgen. Die Fraktionsmitglieder gehören i.d.R. der gleichen Partei an, zumindest aber vertreten sie die gleiche politische Überzeugung. Da die Fraktionen als Organe des Parlaments einen besonderen Status genießen (bei der Besetzung von **Ämtern** und **Ausschüssen**, Zuweisung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeiten etc.), kommt ihnen hohe Bedeutung zu; die Fraktionsarbeit ist neben der Arbeit in den Ausschüssen, die für die Abgeordneten wichtigste Tätigkeit. Die Fraktionen haben einen Fraktionsvorstand und sind in Arbeitsgruppen zu besonderen Themen gegliedert; eine zentrale Funktion bei der Koordinierung der Fraktionsarbeit und bei der Meinungsbildung nehmen die Fraktions-Sitzungen der Gesamtfraktionen ein.“

Siehe S. 15, 56.

Fraktionsdisziplin

Siehe S. 15 f.

Fraktionslose

Siehe S. 15 f.

▶ **Berndt Röder (CDU) ist nicht „nur“ der amtierende Bürger schaftspräsident, sondern auch Bürgerschaftsabgeordneter. Füllt er diese Funktion aus, sitzt er während einer Bürgerschaftsitzung auf seinem Abgeordnetenplatz im Plenarsaal. Im Bild neben Berndt Röder: Bettina Machaczek (CDU).**

Photo: Michael Zapf



ließen sich zwei Studenten vom Balkon der Zuschauerinnen- und Zuschauertribüne abseilen. Die Presse berichtete darüber: „Ratsdiener und Sicherheitsbeamte schritten ein, und [die damalige] Wissenschaftssenatorin Krista Sager musste das Rednerpult verlassen, weil die Präsidentin die Sitzung des Tumults wegen unterbrochen hatte.“ (Hamburger Abendblatt vom 11.12.1997.)

TIPP Für gehörlose Menschen

Wollen Sie an einer Bürgerschaftssitzung teilnehmen, können Sie sich an den Gehörlosenverband wenden. Er organisiert dann eine Dolmetscherin für Gebärdensprache.

Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung

Der Bürgerschaftspräsident beruft die Bürgerschaft ein und stellt auch die Tagesordnung auf

(Art. 22 HV. u. Geschäftsordnung d. Bürgerschaft § 23). Dabei setzt er alle die ihm: *„zwei Wochen vor der Sitzung zugegangenen Vorlagen auf die Tagesordnung und teilt dieses den Mitgliedern und dem Senat schriftlich mit“* (Geschäftsordnung d. Bürgerschaft § 24 Abs. 1). Die Bürgerschaftssitzung muss einberufen werden auf: *„Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder, wenn seit der letzten Sitzung mehr als ein Monat verflossen ist und auch auf Verlangen des Senats“* (Geschäftsordnung der Bürgerschaft § 23, Abs. 3).

Tagesordnungspunkte

Nachdem die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Bürgerschaftssitzung eröffnet hat, stehen als erste Tagesordnungspunkte eventuell eine Aktuelle Stunde (siehe S. 40.) und/oder auch Wahlen an. Eine Donnerstagsitzung beginnt immer mit einer Fragestunde an den Senat (siehe S. 41.).

Danach werden die übrigen Tagesordnungspunkte behandelt: dringliche Senatsanträge, Anträge (siehe S. 41 f.), Große Anfragen (siehe S. 42.), Senatsanträge und -mitteilungen, eventuell auch Berichte des Rechnungshofes (siehe S. 30 f.), Berichte der Ausschüsse (siehe S. 44.) und Fraktionsanträge.

Ein Beispiel: Die Tagesordnung der Bürgerschaft vom Mittwoch, 21. April 2004 Tagesordnung I

Aktuelle Stunde (siehe S. 40.). „Berliner Ausbildungsplatzabgabe drangsaliert Hamburger Wirtschaft“ (angemeldet von der CDU-Fraktion). „Fortsetzung folgt: Senator Kusch ohne eigene Verantwortung“ (angemeldet von der SPD-Fraktion). „Chaos, Filz, Felentscheidungen: Der Justizsenator als Sicherheitsrisiko“ (angemeldet von der GAL-Fraktion). Debatte.

► **Protestaktion im Parlament 1997 (WP 16).** Aus der Loge seiften sich während der Hochschuldebatte Studenten in den Plenarsaal ab.

Photo: Dieter Lüttgen



Tagesordnung II

Wahlen: Wahl eines Mitglieds und eines stellv. Mitglieds des Ausschusses der Regionen der EU. Wahl von zehn ehrenamtlichen Mitgliedern und deren Vertreterinnen oder Vertretern für die Kreditkommission. Wahl eines Datenschutzgremiums nach § 14 der Datenschutzordnung der Bürgerschaft. Wahl von drei Mitgliedern für die Regionalkonferenz der Gemeinsamen Landesplanung Hamburg/Niedersachsen/Schleswig-Holstein. Wahl von jeweils 15 Deputierten der Justizbehörde, der Behörde für Bildung und Sport, der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit, der Kulturbehörde, der Behörde für Soziales und Familie, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, der Behörde für Inneres, der Finanzbehörde. Wahl eines Mitglieds für den Vergaberat der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung. Wahl eines Mitglieds des Richterwahlausschusses (Vorschlags-

recht: CDU-Fraktion), Wahl eines Mitglieds für den Kontrollausschuss zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes (Vorschlagsrecht: GAL-Fraktion).

Tagesordnung III

Zur Debatte angemeldete Punkte: Stellungnahme der Bürgerschaft zum Volksentscheid „Mehr Bürgerrechte – Ein neues Wahlrecht für Hamburg“ (angemeldet von der CDU-Fraktion). Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 31. März 2004 (Drucksache 18/22) – Bericht der Lenkungsgruppe zur Überprüfung des Kita-Gutscheinsystems – Senatsmitteilung – mit Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebots in Hamburg – Senatsmitteilung – mit Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) – Antrag der SPD-Fraktion – mit Stellungnahme der Bürgerschaft zum Volksentscheid „Für eine kinder- und familiengerechte Kita-Reform“ (angemeldet von der SPD-Frakti-

Fraktionsspitze

Siehe S. 15 f.

Fraktionsstärke

Siehe S. 15, 44.

Freie Wahlen

Siehe S. 12, 12a, 12b.

Freies Mandat

Siehe S. 15.

Freiheit der Rede

Siehe S. 16.

Fünfprozentklausel

„Fünfprozentklausel bezeichnet eine gesetzlich verankerte Ausschlussklausel für **Parteien**, die weniger als 5% der bei Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahl abgegebenen Stimmen erreichen. Parteien die unterhalb dieser Sperrklausel bleiben, werden bei der Verteilung der Abgeordnetenmandate [siehe: Abgeordnete, siehe: Mandat] nicht berücksichtigt. (...) Ziel der Fünfprozentklausel ist es, der Zersplitterung der Volksvertretungen durch kleine und Kleinstparteien und den damit verbundenen internen Konflikten entgegenzuwirken.“

Siehe S. 12b

Geheime Abstimmung

Siehe S. 39, 57.

Geheime Wahlen

Siehe S. 13, 39, 56.

Geheimhaltung (Senat)

Siehe S. 62.

Gemeinwohl

„Das allgemeine Wohl betreffend. Politisch-soziologische Bezeichnung für das Gemein-

Politischer Alltag eines Abgeordneten

In der 17. Wahlperiode (24.9.2001-17.3.2004) gab es 56 Plenarsitzungen, in denen 4.311 Drucksachen behandelt wurden. Davon: 115 Senatsberichte, 152 Senatsanträge, 68 Gesetzentwürfe des Senats, 160 Große Anfragen (92 von SPD; 38 von GAL; 1 von FDP; 29 interfraktionell von den Regierungsparteien). 2.360 schriftliche

Kleine Anfragen (1.415 von SPD; 166 von CDU; 582 von GAL; 61 von FDP; 110 von Partei Rechtsstaatlicher Offensive; 24 von Ronald-Schill-Fraktion; 1 interfraktionell von SPD/GAL). Von den Fraktionen insgesamt: 756 Anträge und 31 Gesetzentwürfe. 532 Ausschussberichte wurden gehalten, debattiert und bearbeitet.



on). Die Schulstandortplanung vom Kopf auf die Füße stellen – Partizipation und Stadtteilentwicklung durch „Regionale Kommissionen für Schulstandortplanung“ – Antrag der GAL-Fraktion – (angemeldet von der GAL-Fraktion).

Ergänzung des Haushaltsplan-Entwurfs 2004. Erweiterung der Ermächtigung zur vorläufigen Haushaltsführung 2004; hier: „Umgestaltung des Jungfernstiegs; Ermöglichung von Aufgabenverschiebungen zwischen Verein und Stadt“. Einzelplan 3.3. „Kulturbehörde“ Titel 3720.893.02 „Zuschuss an den Verein Lebendiger Jungfernstieg e.V.“. Einzelplan 6 „Behörde für Bau und Verkehr“. Titel 6300.891.18 „Kostenanteil Hamburgs am Bau der Schnellbahnanbindung Flughafen“ Titel 6300.780.23 „Neugestaltung des Jungfernstiegs.“ – Dringlicher Senatsantrag – (angemeldet von der CDU-Fraktion).

Das Volk hat entschieden: Kein Mehrheitsverkauf des LBK – Antrag der SPD-Fraktion – (angemel-

det von der SPD-Fraktion). Haushaltsplan-Entwurf der Freien und Hansestadt Hamburg für das Haushaltsjahr 2004 und Finanzplan 2003 bis 2007. Erneute Einbringung und Ergänzung – Senatsantrag – (angemeldet von der CDU-Fraktion).

Tagesordnung IV

Auf Wunsch einer Fraktion zu vertagende Punkte Wahlen: Wahl eines Mitglieds des Hamburgischen Verfassungsgerichts – Vorschlagsrecht: GAL-Fraktion – Wahl von neun Mitgliedern für den Beirat für politische Bildung.

Anträge: Kein Ausbau des Ring 3 zwischen Rahlstedt und der A 1 – Antrag der SPD-Fraktion –. Gentechnikfreie Landwirtschaft in Hamburg – Antrag der GAL-Fraktion –.

Tagesordnung V

Abstimmung über Berichte des Eingabenausschusses, Bericht des Eingabenausschusses.

Tagesordnung VI

Zur Abstimmung gestellte Punkte:

Dringlicher Senatsantrag. Aufstellung eines Doppelhaushaltsplans 2005/2006.

Senatsanträge: Elftes Gesetz zur Änderung des Hafenenwicklungsgesetzes (HafenEG), Änderungen der Hafengebietsgrenze und der Gebietsbeschreibung.

1. zwischen Hein-Saß-Weg und Steendiekkanal (Finkenwerder),
2. am Francoper Außendeich (Harburg) und nördlich der Aue (Finkenwerder),
3. zwischen Fürstenmoordamm und Moorburger Bogen (Bostelbek).

Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen. Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland. Umbaumaßnahmen im Gebäude Südring der Winterhuder Werkstätten zur Durchführung der Sozialpädagogischen Fortbildung. Haushalts- und Wirtschaftsplan 2004 der Winterhuder Werkstätten.

Das Redepult hat es in sich:

Auf der Bürgerschaftssitzung vom 2.9.1992 erklärte die damalige Bürgerschaftspräsidentin Elisabeth Kiausch: „Ich möchte die Abgeordneten darauf aufmerksam machen, dass seit Ferienende das Rederpult hoch und niedrig einzustellen ist, so dass jeder seiner Körpergröße gemäß dem Mikrofon nahe kommen kann.“

Photo: Am Redepult der SPD-Abgeordnete Mathias Petersen (WP 18, 2004-).

Photo: Michael Zapf



Senatsmitteilungen: Stellungnahme des Senats zum Ersuchen der Bürgerschaft v. 4.06.04 (Drs. 17/2777) – Staatl.Transferleistungen – effizientere Organisation und bestimmungsgemäße Verwendung. Abfallwirtschaftsplan „Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“. Anpassung des Krankenhausplans 05 der FHH.

Vorlagen des Präsidenten der Bürgerschaft. Volksinitiative „VolXUni – Rettet die Bildung“. Fortführung der Beratungen von Vorlagen aus der 17. WP. Geschäftsordnungen der Fraktionen.

Beschlüsse fassen

Über viele Angelegenheiten des pol. Alltags werden in den Bürgerschaftssitzungen Beschlüsse gefasst. Um beschlussfähig zu sein, müssen eigentlich mehr als die Hälfte der Abgeordneten im Plenarsaal anwesend sein. Aber selbst wenn z. B. nur ein Viertel der Abgeordneten im Plenarsaal sitzt, können Beschlüsse gefasst werden - vor-

ausgesetzt: niemand zweifelt die Beschlussfähigkeit an (Art. 20 Abs. 1 HV.: „Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung oder Wahlhandlung angezweifelt worden ist.“). Die Beschlüsse werden per einfacher Stimmenmehrheit und per Handzeichen abgestimmt (Art. 19 HV.: „Zu einem Beschluss der Bürgerschaft ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.“). Nur bei Wahlen gibt es eine geheime Abstimmung (Geschäftsordnung der Bürgerschaft § 38).

Der Senat hat zur Bürgerschaftssitzung Zutritt...

Der Senat hat Zutritt zur Bürgerschaftssitzung und zu allen: „Verhandlungen der Bürgerschaft

oder Gesamtinteresse einer Gesellschaft, das oft als Gegensatz zum Individual- oder Gruppeninteresse gesetzt wird.“

Geschäftsordnung

Allgemein: „Schriftlich fixierte oder aufgrund von Traditionen befolgte formale Regelung darüber, wie bestimmte Aufgaben verteilt (z. B. Geschäftsverteilung) und erfüllt (z. B. Entscheidungsbefugnis), wie Beratungen abgewickelt (z. B. Tagesordnung, Rederecht, Redezeit) oder Beschlüsse (z. B. Antragstellung, Abstimmung) gefasst werden sollen.“

Gerichtbarkeit

Siehe S. 76 f.

Gesetz

Rechtlich: „Gesetz bezeichnet eine verbindliche Vorschrift (Erlaubnis, Gebot, Verbot) darüber, wie sich die Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft verhalten sollen. Gesetze regeln damit das Zusammenleben in einer Gesellschaft, einem Staat etc.“

Siehe S. 22 ff, 73 f.

Gesetzesbeschluss

Siehe S. 23 f.

Gesetzesinitiative

Siehe S. 24

Gesetzgebende Gewalt

siehe: **Legislative**

Gewaltenteilung

Aus: Brockhaus 1991. „Parlamentarismus“: „Die im Zusammenhang mit der Entstehung des modernen **Parteienwesens** stehende Aufgliederung der **Parlamente** in **Fraktionen** stellt das Prinzip der Gewaltenteilung, bes. zw. **Exekutive** und **Legislative**, durch die

Rechts vom Präsidium sitzt während der Bürgerschaftssitzung der Senat. Photo aus 2004 (WP 18).

Witz der Woche:

„Der Plenarsaal ist mal voller und mal leerer - aber immer voller Lehrer.“ Dieser Berufszweig steht in der WP 18 (2004-) mit 10% an zweiter Stelle (13 Abg.) (WP 17: 12%). An erster Stelle stehen mit 17 % (19 Abg.) die Abgeordneten ohne Berufstätigkeit, an dritter Stelle die Beamten aus der Hamburgischen Verwaltung (10% = 11 Abgeordnete), gefolgt von Selbstständigen Kaufleuten (10 Abg.) und Angestellten in Handel und Industrie etc. (10 Abg.).

Photo: Michael Zapf



und ihrer Ausschüsse“ - mit Ausnahme der Untersuchungsausschüsse. (Art. 23 Abs. 1 Verf.).

„Die Mitglieder des Senats entscheiden aus eigener Kompetenz, ob sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen wollen oder nicht. Die Ausübung dieses Rechts durch sie bedarf keines Senatsbeschlusses. Dies gilt auch, wenn Mitglieder sich durch andere Personen, die nicht dem Senat angehören, vertreten lassen wollen, z. B. durch Bedienstete ihrer jeweiligen Behörden.“ (David, 2004, S. 373.)

Auch Staatsräte können anwesend sein.

... darf dort aber nicht bestimmen,

Der Senat hat zwar Zutritt, muss sich aber während der bürgerschaftlichen Sitzungen der „Ordnungsgewalt“ der Bürgerschaft unterordnen (Geschäftsordnung d. Bürgerschaft § 11 Abs. 2).

... dafür aber reden

Der Senat muss den Fragen und Antworten der Abgeordneten Rede und Antwort stehen. Gleichzeitig darf er aber auch selbst das Wort ergreifen -

und dies jederzeit und so lange er will. (Art. 23 Abs. 2 HV.): „Den Vertreterinnen und Vertretern des Senats ist auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.“ „Das Verlangen unterbricht nicht die Rede eines Abgeordneten, sondern nur die Rednerliste.“ (David, 2004, S. 373.)

Aber zu langes Reden kommt nicht gut an. So monierte der damalige Vizepräsident Klaus Lattmann in der Bürgerschaftssitzung vom 13.11.1991: „Herr Senator Vahrenholt, ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich ein bißchen an der Redezeit der Abgeordneten orientieren würden. Sie haben jetzt zwei Minuten länger gesprochen, ich weiß, daß Sie das dürfen beliebig lange reden, aber es wäre für das Haus doch ganz schön, wenn Sie sich etwas daran halten würden.“ Der Bürgerschaftspräsident darf die Senatsvertreterinnen und -vertreter weder aus der Sitzung „hinauswerfen“, noch darf er ihnen das Wort abschneiden. Auch dürfen Anträge, die der Senat für ganz dringend verhandlungsbedürftig hält,

von der Bürgerschaft nicht vertagt werden (Art. 23 Abs. 4 HV.): „Anträge des Senats, die er als dringlich bezeichnet, darf die Bürgerschaft nicht vertagen“.

Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Bürgerschaft: Die Aktuelle Stunde

Wenn eine Fraktion eine Aktuelle Stunde beantragt, wird diese als Tagesordnungspunkt 1 behandelt (Geschäftsordnung d. Bürgerschaft § 22). In der Aktuellen Stunde wird über ein politisch aktuelles Thema gesprochen. Die Fraktionen dürfen jeweils nur ein Thema anmelden. Der besondere Reiz der Aktuellen Stunde liegt in der Bedeutsamkeit der angesprochenen Themen für die aktuelle politische Diskussion auch der breiten Öffentlichkeit, der Begrenzung der Redezeit (5 Minuten je Rednerin/Redner) und der Debattendauer (75 Minuten). Dadurch werden in einer begrenzten Zeit der Öffentlichkeit und der Presse Einblicke in den parlamentarischen Schlagabtausch gegeben.

Im Plenarsaal:

Noch Fragen...?

Der Erste Bürgermeister Ole von Beust (CDU) im Gespräch mit der Fraktionsvorsitzenden der GAL Christa Goetsch.



Photo: Michael Zapf

Themenbeispiele der Aktuellen Stunde aus der Bürgerschaftssitzung vom 12.5.2004 (WP 18).

- Krippe in Not – wird das Versprechen des Bürgermeisters gehalten?“ (angemeldet von der SPD)
- Maulkorberlass für Hamburgs LehrerInnen – Zensur statt politischer Debatte. (angemeldet von der GAL-Fraktion)
- „Größere EU – neue Chancen für Hamburg (angemeldet von der CDU-Fraktion)

Die Fragestunde am Donnerstag

Findet eine Bürgerschaftssitzung an zwei Tagen hintereinander statt (Mittwoch und Donnerstag), beginnt der zweite Tag mit einer Fragestunde (60 Minuten), in der die Abgeordneten Fragen an den Senat stellen: „Jede Frage darf bis zu zwei the-

matisch zusammenhängende Fragesätze enthalten“ (Geschäftsordnung d. Bürgerschaft § 21 Abs. 2). Die Fragen sind am Dienstag vor der Sitzung schriftlich bei der Bürgerschaftskanzlei einzureichen und werden sofort an den Senat weitergeleitet.

Anträge

Auf Bürgerschaftssitzungen werden auch Anträge behandelt. Die Bürgerschaftsfraktionen und auch der Senat stellen Anträge zu unterschiedlichsten Themen des politischen Alltags.

Wie wird ein Antrag gestellt?

Mindestens 5 Mitglieder der Bürgerschaft müssen sich zusammenfinden, um einen Antrag beim Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich einreichen zu können.

Auch Fraktionen können Anträge einreichen.

enge Verschränkung von Parlamentsmehrheit und **Regierung** in Frage, da die Fraktion(en) der Reg.-Partei(en) nicht nur die Reg. stellt (stellen), sondern auch deren Politik parlamentarisch absichert (absichern). Da die Parlamentsminderheit nicht mit der Reg. verschränkt ist, kommt ihr als **Opposition** im parl. Reg.-System eine ‚systemtragende‘ Rolle zu (...) sie (...) hat im wesentlichen anstelle des Gesamtparlaments die Funktion der Kontrolle der Regierung übernommen.“

Gleiche Wahlen

Siehe S. 13.

Gleichstellung der Geschlechter

Siehe S. 9, 10 f, 55.

Große Anfragen

Siehe S. 42 ff, 61.

Grundrechte

Allgemein: „Grundrechte sind die in den **Verfassungen** der jeweiligen Staaten aufgelisteten staatlich garantierten Freiheitsrechte des Individuums gegenüber der Staatsmacht.“

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Siehe S. 24.

Hamburgisches Verfassungsgericht

Siehe S. 29, 77 f.

Hammelsprung

„Parlamentarisches Abstimmungsverfahren, bei dem aufgrund vorheriger unklarer Stimm-ergebnisse die **Abgeordneten** den Plenarsaal [in HH: Bürgerschaftssaal] verlassen müssen und durch eine der mit Ja, Nein, bzw. Stimmenthaltung bezeichneten Türen den Saal wieder betreten, so dass eine exakte Stimmzählung möglich wird.“ Der Begriff ist ein Scherzwort, erstmals angewandt im Reichstag 1874.

Carola Veit (SPD) „Es ist statistisch belegt, dass junge Fahranfänger überdurchschnittlich viele Unfälle verursachen. Dagegen soll vorgegangen werden und das ist gut so. Das Bundesverkehrsministerium und nicht die CDU-Fraktion Hamburg hat deshalb Ende 2001 eine Projektgruppe eingesetzt, die nach eingehender Prüfung, (...) einen Großversuch zum (...) „begleiteten Fahren“ vorgeschlagen hat. Konsens ist (...), dass es bundeseinheitliche Kriterien geben muss. (...) Herr Trepoll, Herr Hesse, meine Damen und Herren! Ich gebe Ihnen im Grundsatz Recht, wenn es einen Erfolg versprechenden Weg gibt, Unfälle zu verhindern, sollte er beschritten werden. Für Hektik und unverantwortliche Hast gibt es aber keinen Grund.“



André Trepoll (CDU) „Im Jahre 2001 wurden auf Deutschlands Straßen 1606 Fahranfänger im Alter von 18 bis 25 Jahren getötet. (...) Statt den jungen Fahranfängern wie bisher allein in den Großstadtverkehr zu entlassen, wollen wir ihm einen Partner an die Seite geben.“

26.5.2004

Auszüge aus der Debatte zum Antrag der CDU:

„Begleitetes Fahren ab 17“

Drs. 18/248-1

Jörg Lühmann (GAL) „Herr Trepoll, ich wollte Sie nur einmal fragen, wie schreibt man „gönnerrhaft“? Sie haben sich zuerst auf uns bezogen und gesagt, wie die GAL da herangeht, könne man das nicht tun. Vielleicht interessiert es Sie, (...), das die Bedenken, die wir (...) geäußert haben, im Wesentlichen vom ADAC geteilt werden (...)“

Klaus-Peter Hesse (CDU) „(...) Lieber Kollege Lühmann! Ich habe mich nach Ihren Reden (...) gewundert, warum Sie diesem Antrag nicht zustimmen können, dann aber (...) auch wieder nicht, denn das Problem, das wir haben, und der Grund, warum Sie diesen Antrag wahrscheinlich heute nicht zustimmen wollen, ist sehr offensichtlich. Es ist ein Manöver, um vom Versagen und Verzögern der Bundesregierung abzulenken, die ja von Ihnen gestellt wird.“

Beispiele für Anträge aus der 18. WP

- „Begleitetes Fahren ab 17“ (Antrag der SPD-Fraktion, 26.5.04, Drs. 18/321).
- „Das Volk hat entschieden: Kein Mehrheitsverkauf des LBK“ (Antrag der SPD-Fraktion, 7.4.04, Drs. 18/89).
- „Mietzuschuss für das Obdachlosenmagazin Hinz & Kunzt“ (Antrag der CDU-Fraktion, 10.6.04, Drs. 18/420).
- „Hockeystadion am Rotherbaum“ (Antrag der CDU-Fraktion, 26.5.04, Drs. 18/316).
- „Auf dem Weg zur NEUEN HAMBURGER SCHULE „9 macht klug“ – Konsequenzen aus LAU und PISA ziehen!“ (Antrag der GAL-Fraktion, 11.6.04, Drs. 18/435).
- „Rechtspolitik für Hamburg – bürgernah, menschlich, sicher“ (Antrag der GAL-Fraktion, 11.6.04 Drs. 18/434).

Was geschieht mit den Anträgen?

„Die Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gesetzt. Sie können angenommen, abgelehnt, für erledigt erklärt oder an einen Ausschuss, in besonderen Fällen auch an mehrere Ausschüsse (...) überwiesen werden.“

Es kommt auch vor, dass die Antragstellerinnen und/oder Antragsteller selbst beantragen, dass ihre Vorlage (Thema) an einen Ausschuss (siehe S. 44 ff.) überwiesen werden soll (Geschäftsordnung d. Bürgerschaft § 16).

„Anträge können nur dann für erledigt erklärt werden, wenn die Antragstellerinnen oder Antragsteller nicht widersprechen“ (Geschäftsordnung d. Bürgerschaft § 16).

Große Anfragen

Große Anfragen müssen von mindestens fünf Abgeordneten unterzeichnet und schriftlich eingereicht werden. Der Senat hat vier Wochen Zeit,

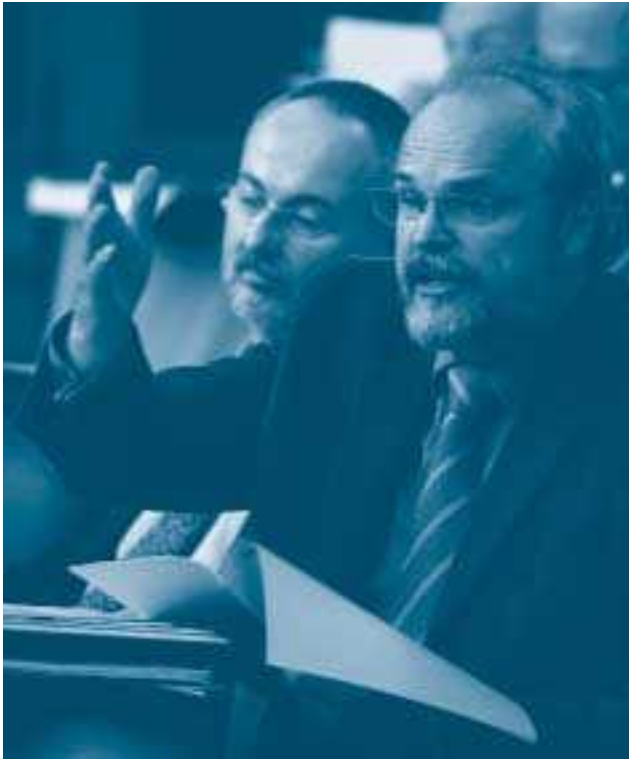
die Anfrage per schriftlicher Drucksache zu beantworten. Der Antwort kann dann auf Antrag mindestens eines Drittels der Abgeordneten eine Debatte in der Bürgerschaft folgen (Art. 25 Abs. 2 HV): „Große Anfragen sind schriftlich zu stellen und müssen von einer in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft zu bestimmenden Mindestzahl von Abgeordneten, die nicht höher als 10 sein darf, unterzeichnet sein. Sie sind binnen vier Wochen durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Senats in der Sitzung der Bürgerschaft zu beantworten. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Abgeordneten folgt der Antwort eine Besprechung“. Diese umfassende, öffentliche Diskussion ist meist sogar der eigentliche Zweck Großer Anfragen. Sie erfüllen vornehmlich die Funktion parlamentarischer Richtungskontrolle.

Ein Zwischenrufer: Uwe Grund (SPD) (WP 18)

Zwischenrufe sorgen für den nötigen Pfeffer, aber auch für Missstöne in stundenlangen Debatten.

Einige Beispiele aus der WP 18 (2004-): „Nehmen Sie Ihre Finger aus den Ohren!“, „Sie haben das Problem nicht verstanden“, „Das ist doch ein Märchen, was Sie hier erzählen!“, „Der Senat hört sowieso nicht zu. Er erzählt alles für die Katz!“, „Dafür kriegen wir von Ihnen immer viel Haue.“

Photo: Michael Zapf



Eine kleine Auswahl Großer Anfragen aus der 18. WP

- Industrie in Hamburg (CDU, 20.4.04, Drs. 18/133).
- Videoüberwachung im öffentlichen Raum (GAL, 27.4.04, Drs. 18/150).
- Ausbildungsplatzabgabe (CDU, 8.6.04, Drs. 18/254).
- Gender Budgeting – geschlechtsgerechte Vergabepraxis am Beispiel der Kulturbehörde (GAL, 8.6.04, Drs. 18/217).
- Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (Hartz IV) – Umsetzung und Vorbereitungen durch den Hamburger Senat (SPD, 12.5.04, Drs. 18/253).
- Was wird aus Nagels Polizeirechts-Wunschekatalog? (SPD, 28.5.04, Drs. 18/340).

TIPP

Auch Bürgerinnen und Bürger können Fragen stellen

Brennt Bürgerinnen und Bürgern ein Thema dermaßen unter den Nägeln, dass sie meinen, dies müsste durch eine Anfrage in der Bürgerschaft zur Sprache kommen, dann können sie sich an Abgeordnete ihres Vertrauens wenden und mit ihnen den Fall besprechen. Die Abgeordneten haben Abgeordnetenbüros und bestimmte Sprechzeiten. Die Adressen und Telefonnummern der Abgeordneten erhalten Bürgerinnen und Bürger in den Fraktionsgeschäftsstellen im Rathaus. (Tel. Nr. des Rathauses: 42831-0).

Die Abgeordneten sind nicht verpflichtet, auf die Anregungen von Bürgerinnen und Bürger einzugehen. Aber oftmals tun sie es.

Über einer der Abstimmungstüren befand sich ein Intarsienbild vom blinden Polyphom, einem Kyklopen (einäugiger riesiger Kraftprotz). Er zählt seine Hammel, unter deren Bäuchen sich Odysseus und seine Gefährten klammern, um ihrer Gefangenschaft zu entkommen.

Haushalt

„Der öffentliche Haushalt (**Budget**, **Etat**, **Haushaltsplan**) ist eine Gegenüberstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben eines politischen Gemeinwesens (Bundes-, Staats-, Landes-, kommunaler Haushalt) für ein Haushaltsjahr. Der Staatshaushalt wird vom Finanzministerium [in HH: Finanzsenator] aufgestellt und von der **Exekutive** [in HH: **Senat**] beschlossen; aufgrund des Budgetrechts der **Legislative** [in HH: **Bürgerschaft**] muss der Haushaltsplan im **Parlament** [in HH: **Bürgerschaft**] vorgelegt, öffentlich behandelt und in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verbindlich festgestellt werden.“
Siehe S. 30 ff.

Haushaltsausschuss

Siehe S. 32.

Haushaltshoheit

Siehe S. 30 ff.

Haushaltsplan

Siehe S. 30, 61, 66.

Immunität

(lat.) Unempfänglichkeit. „Immunität bezeichnet den Schutz, der **Parlamentsabgeordneten** vor Strafverfolgung gewährt wird. Die I. soll dazu beitragen, dass die Funktionsfähigkeit des Parlamentes [in HH: **Bürgerschaft**] nicht beeinträchtigt wird; sie kann nur durch das Parlament selbst aufgehoben werden.“
Siehe S. 17 f.

Eine Zwischenfrage von Christian Maaß (GAL).

WP 18 (2004-)

Zwischenfragen sollten echte Fragen, nicht bloße Meinungsäußerungen sein. Oft wird jedoch diese Auflage durch eine Scheinfrage umgangen: „Meinen Sie nicht auch, dass...?“ Eine Zwischenfrage kann, braucht aber nicht angenommen werden. So antwortet manche und mancher Abgeordnete auf die Frage des Präsidenten: „Gestatten Sie eine

Zwischenfrage“ mit „nein“ und gibt manchmal sogar eine Begründung dafür. So z. B. Willfried Maier (GAL): „Ich habe jetzt keine Zeit für Zwischenfragen. In der aktuellen Stunde kann sich jeder melden.“ Daraufhin Wolfgang Beuß (CDU): „Man, nicht so oberlehrerhaft!“
(Beispiele aus WP 18 / 26.5.04)

Photo: Michael Zepf



Wie arbeitet die Bürgerschaft?: Die Ausschüsse

Während der Bürgerschaftssitzungen - oft bereits im Vorwege - werden an die Bürgerschaft gerichtete Anträge und Gesetzentwürfe zur Beratung in die Bürgerschaftsausschüsse überwiesen. Die Fraktionen schicken so viele Abgeordnete in die Ausschüsse, wie ihnen gemäß ihrer Fraktionsstärke zustehen (Geschäftsordnung d. Bürgerschaft § 52 Absatz 1). Zusätzlich können die Fraktionen für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse ständige Vertreterinnen und Vertreter benennen. „Die Anzahl ständiger Vertreterinnen oder Vertreter, welche für die Ausschüsse benannt werden können, beträgt bei Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern bis zu zwei ständige Vertreterinnen oder Vertreter, bei Fraktionen mit höchstens 20 Mitgliedern bis zu einer ständigen Vertreterin bzw. einem ständigen Vertreter je Ausschuss.“

TIPP

In der Regel sind die Ausschusssitzungen öffentlich
Seit Oktober 1993 tagen die Ausschüsse regelmäßig öffentlich. Allerdings gilt dies nicht: „für die Rechnungsprüfung, die Behandlung von Eingaben [Der Eingaben- oder Petitionsausschuss, siehe S. 49 f.] sowie von Erwerb und Veräußerung von Staatsgut“ (Geschäftsordnung d. Bürgerschaft § 56 Abs. 1).

Was geschieht in den Ausschüssen?

In den Ausschusssitzungen werden Anträge beraten, die der Senat oder einzelne Bürgerschaftsfraktionen an die Bürgerschaft gestellt haben und von dieser an einen Ausschuss überwiesen worden sind. An den Sitzungen beteiligen sich die je nach Thema zuständigen Senats- und Behördenvertreterinnen und -vertreter (Art. 23 Abs. 1 HV). (Ausnahme: der Untersuchungsausschuss, siehe S. 46 f.).
Haben die Ausschüsse ihre Arbeit getan, kommen

sie zu einem Ergebnis, über das sie abstimmen. Es gibt auch das Selbstbefassungsrecht, d. h. auch einzelne Ausschussmitglieder können Themen einbringen: Gleichwohl muss der Ausschuss mit Mehrheit darüber beschließen, ob über das von einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten eingebrachte Thema beraten werden soll.

Vom Ausschuss in die Bürgerschaft

Über das Ergebnis ihrer Beratung liefern die Ausschüsse der Bürgerschaft einen schriftlichen Bericht ab, der die im Ausschuss vertretenen Meinungen und Gründe für gefasste Empfehlungen wiedergeben soll. Selten gibt es dazu noch mündliche Erläuterungen.

Die Bürgerschaft kommt dann zu einem Beschluss. Häufig wird der Bürgerschaft empfohlen, nur eine „Kenntnisnahme“ auszusprechen - was so viel heißt wie: man hat den Bericht zur Kenntnis genommen, ist aber zu keiner Entscheidung gelangt.

Die Last der Freien Rede.

Der damalige Vizepräsident Klaus Lattmann (CDU) am 9.4.1992: „Meine Damen und Herren! Wir wissen alle, dass es mit der Vorschrift, dass Reden frei zu hal-

ten sind, nicht so ganz genau genommen wird; das gilt für alle Fraktionen. Aber dass jemand so ungeniert sein Manuskript auch noch über die Rampe hält, habe ich

lange nicht gesehen!“

Ein weiterer Fall: Uwe Voigt (SPD): „Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn das nicht heißt, dass Sie mir meine Notizzettel entreißen, bin ich gerne bereit, frei zu reden.“



Mit welchen Themen befassen sich die Ausschüsse?

Eine Auswahl aus dem Jahre 2004 (WP 18)

- „Polizeiliche Präsenz am Flughafen Hamburg“.
Antrag der CDU-Fraktion
Drs. 18/155, 28.4.04;
Plenarberatung, debattiert,
Beschluss: Überweisung an Innenausschuss auf Antrag der GAL-Fraktion.
- „Girokonten für alle“.
Antrag der GAL-Fraktion,
Drs. 18/159, 28.4.04
(dazu Antrag SPD Drs. 18/220).
Plenarberatung, debattiert,
Beschluss: Überweisung an Sozialausschuss (auf Antrag der CDU-Fraktion).

- „Erhalt des HWWA“,
Antrag der SPD-Fraktion,
Drs. 18/242, 12.5.04.
Plenarberatung.
Beschluss: Überweisung an Wissenschaftsausschuss
(auf Antrag der GAL-Fraktion).

Öffentliches Anhörverfahren: Wichtig zur Meinungsbildung

Jeder Ausschuss hat das Recht und sogar auf Wunsch eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, Anhörverfahren einzuberufen. (Ausnahme: beim Entwurf des Haushaltsplans und beim Nachtrag zum Haushaltsplan). Durch diese Anhörverfahren haben die Ausschüsse die Möglichkeit, sich genauer über ihre anstehenden Themen zu informieren (Geschäftsordnung d. Bürgerschaft § 59 Abs. 1).

Indemnität

(lat.) Entschädigung, Vergütung. „Indemnität bezeichnet den Schutz der **Abgeordneten** vor (dienstlicher oder gerichtlicher) Verfolgung wegen Äußerungen, die im **Parlament** [in HH: **Bürgerschaft**] oder den **Ausschüssen** getan wurden (Art. 46 Abs. 1 GG). Ausgenommen von diesem Schutz sind beleidigende Äußerungen.“
Siehe S. 16 f.

Inkompatibilität

(lat.) Unverträglichkeit, Unvereinbarkeit. Um die **Gewaltenteilung** nicht zu gefährden, dürfen bestimmte Personen nicht gleichzeitig gewisse **Ämter** bekleiden. So kann ein Justizsenator nicht gleichzeitig Richter sein, ein Schulsenator nicht als Lehrer arbeiten. Im HH Verfassungsgericht [siehe S. 78 f.] dürfen weder Senats- noch MdHBs vertreten sein. Außerdem können bestimmte BehördenmitarbeiterInnen mit Hoheitsbefugnissen nur dann Bürgerschaftsabgeordnete werden, wenn sie sich in dieser Zeit von ihrer Behördentätigkeit haben beurlauben lassen.

Judikative

rechtsprechende Gewalt. Der „als Dritte Gewalt bezeichnete dritte Teil der **Staatsgewalt**. Die r. G. wird von unabhängigen nur dem Gesetz verpflichteten Richtern nach gesetzl. geordneten Verfahren ausgeübt. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, konkrete Rechts- oder Streitfälle in D: nach Art. 92 GG (...) mit staatl. Autorität verbindl. zu entscheiden.“
Siehe S. 76 f.

Jugend im Parlament

Siehe S. 53.

Justiz

(lat.: iustitia) „Gerechtigkeit, Sammelbezeichnung für die Rechtspflege, Justizverwaltungen und deren Organe.“



TIPP

Rederecht auch für Bürgerinnen und Bürger

Ein Ausschuss hat bei öffentlichen Anhörverfahren die Pflicht, neben Senatsvertreterinnen und -vertretern, auch jede(n) Bürger(in), die oder der etwas Wesentliches zur Sache beitragen will und kann, anzuhören. (Geschäftsordnung d. Bürgerschaft § 59 Abs. 2). Dazu müssen sie sich beim Vorsitz des jeweiligen Ausschusses melden.

TIPP

Öffentliche Bekanntmachung des öffentlichen Anhörverfahrens

Der Termin eines öffentlichen Anhörverfahrens wird in den Schaukästen der Bürgerschaft, die sich in der Rathausdiele befinden, bekannt gegeben.

Einige ausgewählte Ausschüsse: Der Untersuchungsausschuss

Ein Untersuchungsausschuss wird immer dann einberufen, wenn es nötig ist. Er ist kein ständiger Ausschuss, der in jeder Legislaturperiode tagt. Er ist aber die schärfste parlamentarische Kontrollinstanz. Er hat Befugnisse wie eine Richterin oder ein Richter in einem Strafprozess, jedoch darf der Untersuchungsausschuss nicht in die Kompetenz der Gerichte eingreifen. Manchmal richtet sich der Untersuchungsausschuss gegen Personen. Sie treten dann als Betroffene auf. Ein Zeugnisverweigerungsrecht – wie es bei den Gerichten möglich ist – haben Betroffene vor diesem Plenum nicht. Zeuginnen und Zeugen werden geladen und Beweismittel bereitgestellt.

Wer setzt die Untersuchungsausschüsse ein?

Dazu hat die Bürgerschaft: „das Recht und auf Antrag eines Viertels der Abgeordneten die

Pflicht“ (Art. 26 Abs. 1 HV.).

Der Senat, in seiner Funktion als oberste Behördenleitung, muss die Untersuchungsausschüsse unterstützen, indem er Bedienstete seiner Behörden zur Verfügung stellt (Art. 26 Abs. 4 HV.: *„Hamburgische Gerichte und Behörden sind zu Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Der Senat stellt den Untersuchungsausschüssen auf Ersuchen die zu ihrer Unterstützung erforderlichen und von ihnen ausgewählten Bediensteten zur Verfügung“*).

Haben die Untersuchungsausschüsse ihre Arbeit beendet, erarbeiten sie einen Bericht, in dem sie Wertungen und Meinungen abgeben und über den sie abstimmen. Die Kompetenz der Entscheidung haben sie nicht (Art. 26 Abs. 5 HV.: *„Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die*



„Das Schwergewicht von Untersuchungen liegt in der parlamentarischen Kontrolle des Senats und der ihm nachgeordneten Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in seinen Verantwortungsbereich fallenden Vorgängen.“

(David, 2004, S. 434.)

Justizsenator

Siehe S. 67.

Kanzlei

Bürgerschafts-, Senatskanzlei.

Ursprünglich=Schranke (cancelli).

Schranken, die Behörden und Gerichtshöfe vom Volk abtrennten.

Kenntnisnahme

Siehe S. 44.

Kleine Anfragen

Siehe S. 28 f, 61.

Koalition

„K. sind Zweckbündnisse einzelner Personen bzw.-gruppen oder Organisationen (z. B.

Parteien, Verbände), die ihre Interessen nicht allein, jedoch gemeinsam mit einem oder mehreren K.-Partnern durchsetzen können.“

Siehe S. 56.

Koalitionsausschuss/Vertrag/Regierung

Siehe S. 56.

Konkurrierende Gesetzgebung

Darunter werden in föderativen Staaten:

„jene Gesetzgebungsbereiche [verstanden], in denen weder der Bund noch die Länder [siehe S. 23.] über die ausschließliche Zuständigkeit verfügen.“

Kontrolle des Senats

Siehe S. 27 ff, 30.

Korruption

(lat.) „Bestechung, Bestechlichkeit, auch: Verderbtheit.

„spez.: Politische Korruption bezeichnet die missbräuchliche Nutzung eines öffentlichen

Amtes zum eigenen privaten Vorteil oder zugunsten Dritter (i.d.R. zum Schaden der

Gerichte frei“). Nachdem der Ausschussbericht der Bürgerschaft übergeben worden ist, kommt diese zu Beschlüssen.

Was wird in den Untersuchungsausschüssen behandelt?

Eine kleine Auswahl:

1971 stand das Thema Korruption auf der Tagesordnung: Ein SPD-Abgeordneter hatte angeblich die Bodenordnungskommission dahingehend beeinflusst, einem bestimmten Architekten ein stadteigenes Grundstück an der Palmaille 65/79 zu überlassen. Als Gegenleistung soll der Architekt der SPD Spendengelder versprochen haben.

Ebenfalls 1971 ging es um einen Krankenhauskandal: in der Frauenklinik des UKE traten ungewöhnlich viele Todesfälle und

postoperative Infektionen auf.

1998 wurde ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss „zur Vergabe und Kontrolle von Aufträgen und Zuwendungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg“ eingesetzt.

Und am 7.05.2003 wurde durch die Bürgerschaft der Untersuchungsausschuss „Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Transparenz, Rechtmäßigkeit und Sachdienlichkeit von Personalauswahl und Personalentscheidungen des von CDU, Partei Rechtsstaatlicher Offensive und FDP gestellten Senats, insbesondere der Justizbehörde, seit Beginn der laufenden Legislaturperiode“ eingesetzt.

► **Auch die Kleinsten kommen zu Wort.** Ein mögliches Thema für den Eingabenausschuss ist der Bereich Schule. Im Jahre 2003 wurden 23 (2,8% aller Eingaben in 2003) Eingaben zu Schule und Hochschule gestellt.

Photo: Michael Zapf



Enquête-Kommission

Ein Begriff aus dem Französischen, der besagt, dass es sich um eine im amtlichen Auftrag durchgeführte Untersuchung handelt.

Im parlamentarischen Arbeitsalltag werden Enquête-Kommissionen eingesetzt, wenn umfassende Untersuchungen durchgeführt werden sollen, deren Ergebnis für das Gesamtparlament von Bedeutung ist. Damit sind nicht nur „große“ politische Themen gemeint, sondern auch Bereiche, die die Arbeitsweise des Parlaments betreffen: wie z. B. die Verwaltungs-, Verfassungs- und Parlamentsreform.

In der Verfassung heißt es zum Thema Enquête-Kommission: *„Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels der Abgeordneten die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe Enquête-Kommissionen einzusetzen“* (Art. 27 Abs. 1 HV).

Mitglied einer Enquête-Kommission können auch Nicht-Mitglieder der Bürgerschaft sein, so z. B. unabhängige Sachverständige.

In Enquête-Kommissionen behandelte Themen

Zwischen 1970 und 2004 gab es 14 Anträge auf Einsetzung einer Enquête-Kommission. 12 wurden angenommen.

Es wurden Themen behandelt wie z. B.:

- „Bekämpfung der Drogensucht“ (Antrag CDU-Fraktion, 1989. 1991: Abschlussbericht, erledigt mit Ablauf der Wahlperiode).
- „Parlamentsreform“ (Antrag FDP-Fraktion, 1991. 1997: Beschluss: Kenntnisnahme).
- „Verfassungsschutz“ (Antrag GAL-Fraktion, 1994. 1994: Beschluss: Ablehnung).
- „Strategien gegen die anwachsende

Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen“ (Antrag SPD-Fraktion, 1997, Änderungsantrag der GAL-Fraktion. 2000: Kenntnisnahme).

- „Zukunft der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern“ (Antrag CDU-Fraktion, 1999. 2001: Beschluss: Kenntnisnahme).
- „Zukunft der Unterelbe“ (Antrag GAL-Fraktion, 2002. 2002: Beschluss: Ablehnung).

TIPP

Bei Bitten und Beschwerden: der Eingabenausschuss ist für alle da

Ein so genannter „ständiger“ Ausschuss ist der Eingabenausschuss. Alle Bürgerinnen und Bürger Hamburgs, die Bitten und Beschwerden an die Bürgerschaft

►
2003 wurden 418 Eingaben im Bereich „Ausländerangelegenheiten“ abgegeben. Das sind 50,7 % aller Eingaben. Insgesamt wurden 2003 808 Eingaben eingereicht. Zum Beispiel zu:
 Strafvollzug, U-Haft, Gnadenwesen 55 (6,7 %);
 Rechtspflege 47 (5,7 %);
 Sozialhilfe, Wohngeld, BAföG 39 (4,7 %);
 Verkehr: 20 (2,4 %);
 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht 18 (2,2 %);
 Finanzen, Steuern, Beiträge, Gebühren 24 (2,9%);
 Umweltschutz 18 (2,2%);
 Polizei, Sicherheit und Ordnung 13 (1,6 %) Eingaben.



haben, können sich an den Eingaben- oder Petitionsausschuss wenden (Art. 28 Abs. 1 HV: „Die Bürgerschaft bestellt einen Eingabenausschuss, dem die Behandlung der an die Bürgerschaft gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt“).

Die Eingabe muss schriftlich an den Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft Poststr. 11, 20354 HH gerichtet werden. Bitte Absender nicht vergessen. Die oder der Vorsitzende des Eingabenausschusses unterrichtet später die Antragstellenden über das Ergebnis.

Meist kein öffentlicher Ausschuss

Laut Geschäftsordnung der Bürgerschaft ist der Eingaben- oder Petitionsausschuss in der Regel kein öffentlich tagender Ausschuss. Allerdings kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit zugelassen werden.

Mit welchen Problemen kann ich mich an den Eingabenausschuss wenden?

Meist handelt es sich um: Einbürgerungsersuchen, Aufenthaltserlaubnisse, Zustimmung zur Erteilung von Visa, Bitten um Abwendung von Abschiebungen. Auch bei Problemen mit dem Sozialamt, dem Amt für soziale Dienste oder der Strafhaft wenden sich Bürgerinnen und Bürger an den Eingabenausschuss. Ebenso, wenn es sich um eine Anerkennung als vordringlich Wohnungsuchende oder um die Anerkennung von Kindererziehungszeiten handelt, wenn der Bau eines Kindertagesheimes gefordert wird, die Staatsanwaltschaft untätig war, Steuerschulden entstanden sind, Gelder aus dem Opferentschädigungsfonds verlangt oder der Einbau von Wasserzählern in Mietwohnungen gefordert werden. Die Eingaben umfassen die Sachgebiete: Rechtspflege, Strafvollzug, Gnadenwesen, Angelegenheiten von Migrantinnen und Migranten, Wohnungs-

Allgemeinheit).“ In der HV ist die Möglichkeit vorgesehen, dass politisch korrupte MdHBs ihr Mandat verlieren können.

Kumulieren

(lat.) cumulus: Haufen.
 Im Wahlrecht: Stimmen häufen.
 Siehe S. 12a, 12b.

Landeslisten

Siehe S. 12a, 12b.

Landesparlament

siehe: **Bürgerschaft**

Landesregierung

siehe: **Senat**

Landesvertretung

„Die Vertretungen der dt. **Bundesländer**, die (...) die Interessen der Länder bei den Institutionen des Bundes (insbesondere dem Dt. **Bundesrat**) vertreten, untereinander Informationen austauschen und Kontakte zu ausländischen Botschaften, zu den Medien, zu Verbandsvertretungen etc. halten.“
 Siehe S. 74 f.

Landeswahlausschuss

Siehe S. 12b.

Landeszentrale für politische Bildung

Siehe S. 9, 38.

Legislative

(lat.) Gesetzgebende Gewalt. „In modernen Demokratien diejenige der drei staatlichen Gewalten (**Staatsgewalt**), die verfassungsrechtlich dafür zuständig ist, **Gesetze** zu beschließen.“ Siehe auch: **Bürgerschaft**.
 Siehe S. 22 ff, 34.

Thema im Eingabenausschuss

September 2003:

Mehr Öffentliche Toiletten in Hamburg.

Photo: Michael Zapf



bauförderung, Wohnungswesen, Straßenbau, Verkehr, Sport, Schule, Gesundheitswesen, soziale Einrichtungen, Wohngeld, BAföG, Sozialhilfeangelegenheiten, Lastenausgleich, Vertriebene, Flüchtlinge, Steuern, Gebühren, Umweltschutz, Polizei etc..

Bericht an die Bürgerschaft

„Der Eingabenausschuss unterliegt im Gegensatz zu anderen Ausschüssen keinen Weisungen des Plenums, mittels derer seine Arbeit gesteuert werden könnte. Diese größere Unabhängigkeit gegenüber anderen Ausschüssen wird eingeschränkt dadurch, dass der Eingabenausschuss nur auf Grund eines konkreten Begehrens, das eine Eingabe enthält, und sachlich daran gebunden tätig werden darf.“ (David, 2004, S. 507.)

Der Eingabenausschuss berichtet der Bürgerschaft schriftlich über seine Ergebnisse und kann folgende Empfehlungen aussprechen:

Dem Senat die Eingabe zu überweisen, und zwar: entweder zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Stoff für eine künftige Prüfung. Manchmal empfiehlt der Ausschuss, die Eingabe als erledigt zu betrachten. Das geschieht immer dann, wenn dem Anliegen bereits entsprochen wurde. Auch die Empfehlung „nicht abhilfefähig“ wird häufiger gegeben. Hier handelt es sich um Angelegenheiten, die von einem Gericht behandelt werden müssen oder außerhalb des hamburgischen Zuständigkeitsbereiches liegen oder aber: „*deren Begehren nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann*“ (Geschäftsordnung d. Bürgerschaft § 66). Die Empfehlung: „zur Tagesordnung überzugehen“ wird ausgesprochen, wenn das Anliegen einer Eingabe nicht erkennbar ist, oder wenn: „*gegenüber einer früheren, von der Bürgerschaft beschiedenen Eingabe keine neuen Tatsachen oder Beweismittel enthalten*“ sind.

TIPP

Volkspetitionen

1996 wurde der Artikel „Volkspetition“ in die Hamburgische Verfassung aufgenommen. „*Werden an die Bürgerschaft gerichtete Bitten und Beschwerden durch die Unterschrift von 10.000*

Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt (Volkspetition), so befasst sich die Bürgerschaft mit dem Anliegen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Petentinnen und Petenten erhält Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern.“ (Art. 29 HV.)

Bei diesen Bitten und Beschwerden muss es sich schon um Anliegen handeln, die die Allgemeinheit betreffen – z. B. wenn es um Themen geht wie: Absetzung der Hundesteuer, Kindergartenbeiträge oder Fluglärm.

Um sich mit einer Volkspetition schriftlich an die Bürgerschaft wenden zu können, müssen mindestens 10.000 Hamburgerinnen und Hamburger



mit ihrer Unterschrift die Petition unterstützt haben. Die Bürgerschaft überweist die Petition an einen Ausschuss. Hier hat die Vertreterin oder der Vertreter der Petenten das Recht, über das Anliegen zu berichten. Der jeweilige Ausschuss diskutiert dann über die Petition und berichtet der Bürgerschaft über seine Ergebnisse. Die Bürgerschaft kann nun die Petition annehmen oder auch ablehnen. Den Beschwerdeführerinnen, Beschwerdeführern oder den Bittenden wird dann das Ergebnis mitgeteilt.

Wer schafft für die Bürgerschaft ?: Die Bürgerschaftskanzlei

Die Bürgerschaftskanzlei ist eine eigenständige „Behörde“ mit Hauptsitz im Rathaus. Sie unterstützt den Präsidenten der Bürgerschaft bei der Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben – so z. B. der Vorbereitung der Sitzungen, bei Anfra-

gen aus der Bevölkerung etc. Außerdem hilft sie den Abgeordneten bei ihrer parlamentarischen Arbeit. So berät sie in juristischen Fragen. Sie führt Protokoll in den Sitzungen, bereitet Bürgerschaftsempfänge vor, betreut Besucherinnen und Besucher, erstellt Informationsschriften und das Handbuch der Bürgerschaft und, und, und.

Die Bürgerschaft im Internet

TIPP Über das Internet www.hamburgische-buergerschaft.de erhalten Sie Informationen über die Bürgerschaft. Z. B. können die Termine der Sitzungen, Informationen über Abgeordnete, die Plenarprotokolle und Pressemitteilungen abgerufen werden.

Legislaturperiode

„Legislaturperiode bezeichnet denjenigen Zeitraum, für den ein **Parlament** gewählt wird.“

Lesung

„Lesung bezeichnet die Beratung von Gesetzes- oder Haushaltsvorlagen und Staatsverträgen im **Parlament** [in HH: **Bürgerschaft**].“

Siehe S. 23.

Links

Siehe S. 9.

Lobby/Lobbyismus

„Allg.: Vorraum, Halle vor dem **Parlament**, in dem sich **Abgeordnete** und nicht dem Parlament angehörige Personen (Lobbyisten) treffen können. Pol: Interessengruppen bzw. Verbandsvertreter, die in modernen Demokratien versuchen, auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen, und dabei vor allem auf **Parteien**, Abgeordnete und **Regierungen** (einschließlich der Verwaltung), aber auch auf die Öffentlichkeit und die Medien Druck ausüben.“ Um Lobbyismus demokratisch zu kontrollieren, müssen MdHBs z. B. im „Handbuch der Bürgerschaft“ – ein who's who der Abgeordneten – ihre vergüteten und ehrenamtlichen Mitgliedschaften in Vorständen, Aufsichtsräten, Gewerkschaften, Berufsverbänden etc. angeben.

Mandat

(lat.) Auftrag, **Amt** übergeben, anvertrauen zu manus=Hand und dare= geben, reichen. Politisch: „Mandat bezeichnet das Amt und die Aufgabe der **Parlamentsabgeordneten**. Freies Mandat bedeutet die nicht an Weisungen gebundene Ausübung dieses Amtes (Art. 38 GG).“

Siehe S. 15 f, 18, 67.

In der Parlamentsdokumentation: Nichts bleibt undokumentiert was in Ausschüssen, Plenarsitzungen etc. passiert. Auch wird zu allen Bereichen, mit denen sich das Parlament beschäftigt, recherchiert. Auf dem Bild zwei der insgesamt sieben Beschäftigten der Parlamentsdokumentation: links hinten: Hilke Timmann, vorne rechts: Svenja Ilsemann.

Photo: Michael Zapf



TIPP

Parlamentarische Informationsdienste (Tel: 42831-3000) Sie sind die zentralen Informationsstellen für alle Abgeordneten der Bürgerschaft. Soweit es die Dienstleistungen für die Abgeordneten und die Fraktionen der Bürgerschaft erlauben, können die Parlamentarischen Informationsdienste auch von der interessierten Öffentlichkeit genutzt werden.

Die Parlamentarischen Informationsdienste gliedern sich in vier Fachgebiete: Parlamentsdokumentation, Parlamentsbibliothek, Pressedokumentation und Internet-Redaktion.

TIPP

In der Parlamentsdokumentation (Tel: 42831-3000) werden alle Drucksachen, Gesetzentwürfe, Anfragen, Berichte, Ausschussberichte, Plenarprotokolle, Wahlvorschläge und Bekanntmachungen der Bürgerschaft gesammelt.

Die Drucksachen – wie Große und Kleine Anfragen – sind auf EDV verschlagwortet, so dass ein leichter Zugang zu bestimmten in Drucksachen behandelten Themen besteht.

Selbst die Drucksachen von Bundesrat, Bundestag und den Landtagen sind vorhanden.

Die Bürgerschaftsdrucksachen sind ab Drucksache 17/3333 und Plenarprotokoll 17/41 bei der Druckerei Scharlau GmbH, Hühnerposten 14, 20097 Hamburg Tel: 231313 erhältlich, die „Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft“ über die Druckerei „Lütcke & Wulff“ (Tel: 235 12 90).

TIPP

Die Parlamentsbibliothek (Tel: 42831-1369/2366) ist eine auf die parlamentarische Arbeit ausgerichtete wissenschaftliche Präsenzbibliothek. Die Ausleihe von Literatur ist möglich – mit Ausnahme des Lesesaalbestandes. Hier ist ein Teil des Bestandes (insbesondere Gesetzes-

sammlungen, Kommentare, Nachschlagewerke) nach Sachgebieten geordnet. Es gibt z. B. amtliche Drucksachen des Senats und der Fachbehörden, Literatur zum Staats- und Verfassungsrecht, zum Parlamentswesen, zum Wahlrecht.

Die Pressedokumentation (Tel: 42831-3001/1343) bietet eine große Auswahl von aktuellen Artikeln, insbesondere aus der örtlichen Presse, zu politischen Tagesereignissen in Hamburg und im Umland und auch zu personenbezogenen Themen von Politikerinnen und Politikern. Die Pressedokumentation sitzt nicht im Rathaus, sondern in der Alten Post – Poststraße 11.

TIPP

Das Bürgerschaftshandbuch

Im Bürgerschaftshandbuch sind die Abgeordneten mit ihrem Lichtbild sowie mit persönlichen Daten verzeichnet.

Jugend im Parlament

Jedes Jahr gibt es für 121 Jugendliche die Möglichkeit, direkt vor Ort die Arbeitsformen des Parlamentes kennen zu lernen.



Photo: P. Piel

TIPP

Veranstaltung: Jugend im Parlament

Einmal jährlich können 121 Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren im Rathaus die Arbeitsformen eines Parlamentes kennen lernen. Die Termine werden in der Presse bekannt gegeben. Anmeldungen nimmt die Bürgerschaftskanzlei entgegen (Tel.: 42831-2406). Anmeldung auch übers Internet: www.hamburgische-buergerschaft.de.

Die Bürgerschaftskanzlei ist bei einer Untergerichtsbeurteilung behilflich.

An vier Tagen von 9.00 Uhr an bis nachmittags debattieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Plenarsaal des Rathauses und in den Ausschüssen ihre Wünsche, Anregungen und Forderungen. Am ersten Veranstaltungstag treffen sich die „Jungparlamentarierinnen und -parlamentarier“ zu ihrer konstituierenden Sitzung.

Der zweite Tag beginnt mit der Aktuellen Stunde. Nach der Festlegung von Anzahl und Art der Aus-

schüsse bilden die Jugendlichen die einzelnen Ausschüsse.

Am dritten Tag reden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Expertinnen und Experten „vor Ort“ oder laden zur Anhörung in das Rathaus ein. Es werden abschließende Ausschussberatungen durchgeführt und Resolutionen verfasst, die dann am letzten Tag vom „Jugend im Parlament“-Plenum verabschiedet werden. Der Präsident der Bürgerschaft wird die Beratungsergebnisse der Jugendlichen der Bürgerschaft zuleiten – Voraussetzung dafür, dass sich die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger mit den Resolutionen von „Jugend im Parlament“ befassen.

Mandatsverlust

Siehe S. 18.

Mandatsverteilung

Siehe S. 12b.

Misstrauensvotum

„Mißtrauensvotum ist eine parlamentarische Abstimmung darüber, ob die **Regierung** [in HH: **Senat**] insgesamt bzw. ein Regierungsmitglied noch das Vertrauen der Mehrheit des **Parlaments** [in HH: **Bürgerschaft**] genießt. Ist das nicht der Fall, muss die Regierung (bzw. das Regierungsmitglied) zurücktreten. Das Misstrauensvotum ist (je nach verfassungsrechtlicher Regelung) ein Instrument, das vom Parlament eingesetzt werden kann (Misstrauensantrag) und/oder von der Regierung genutzt werden kann, um festzustellen, ob sie noch von der Mehrheit des Parlaments unterstützt wird (Vertrauensfrage). Eine besondere Variante ist das in D. vorgesehene konstruktive Misstrauensvotum [wie in HH üblich], bei dem es nicht genügt, dass eine parlamentarische Mehrheit für den Misstrauensantrag gegen den Bundeskanzler [in HH gegen den **Ersten Bürgermeister**] stimmt. Vielmehr kann das Misstrauen nur dadurch ausgesprochen werden, dass mit parlamentarischer Mehrheit gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird (...).“ In HH kann nur gegen den Ersten Bürgermeister ein Misstrauensvotum gestellt werden. Siehe S. 27, 58.

Opposition

(lat.) Allgemein: „Im Widerspruch oder im Gegensatz zu etwas stehen.“

Politisch: Opposition bezeichnet die im **Parlament** [in HH: **Bürgerschaft**] vertretenen **Parteien**, die sich (als Minderheit) gegen die **Regierung** (in HH: **Senat**) und die Parteien der (Regierungs-)Mehrheit stellen. Die politi-

▶ **Im Senat posieren die Löwen** als Wachtiere der Macht (ganz in der Tradition feudaler Herrschaft, die sich selbstverständlich durch Löwenplastiken schützen ließ).



▶ **So ohne weiteres kommt niemand zum Senat und zu den Arbeitsräumen der Senatskanzlei.** Die Türen sind geschlossen. Wer hindurch möchte, um mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Senatskanzlei zu sprechen – oder vielleicht auch mit dem Bürgermeister – muss sich bei den Ratsdienern und -dienerinnen an der „Information“ melden, die nicht eher die Tür öffnen, bis ihnen telefonisch versichert wird, dass der Besuch willkommen ist.

Photo: Michael Zapf



Der Senat

Der Weg zum Senat: Vorbei an den Hütern der Macht

Der offizielle Weg zum Senat führt von der Rathausdiele aus vorbei an zwei nachtaktiven Großkatzen – sprich Löwen –, die sich rechts vor dem Aufgang zum Senatsgehege postiert haben und das Staatswappen fest in den Vorderpfoten halten. Filmreif spielen sie die Nachfahren aggressiver Schutztiere adliger Herren. Die Löwen sind das Sinnbild herrschaftlicher Macht.

Wiesenatmosphäre zur Einstimmung auf den Senat

Die Eingangspforte zum Senat wird umrankt von verschlungenem Eichenlaub, dazwischen ein Gewusel wie auf einer Wiese mit Schnecken, Spinnen, Käfern, Libellen, Schmetterlingen.

Im Senatsgehege

Hinter der Eingangspforte führt das hochherrschaftliche Senatstreppenhaus zum Senatsgehege: ein durch reich verzierte Bronzegitter abgesperrter Bezirk, der den Senat vor unbefugten Eindringlingen schützen soll.

Der Senat aus altem Geschlecht

Seit 1216 gibt es in Hamburg einen Senat, der bis 1860 den wohlklingenden Namen „hochedler und hochweiser Rath“ führte. Die 50 bis 60 Rathsmänner wählten sich gegenseitig auf Lebenszeit und kamen bis 1712 ausnahmslos aus der Kaufmannsschicht. Erst ab dieser Zeit wurden auch Juristen in den Rath aufgenommen. Die Besetzung des Senats aus Hamburgs Geschlechtern war seit Jahrhunderten üblich. Als Geschlechter bezeichnete man früher alteingesessene Patrizierfamilien, die wirtschaftliche und politische Macht ausübten und „in dieselbe Rich-

►
Ein Biotop am Eingang zum Senat.

►►
Das mit einem rotem Läufer ausgelegte Treppenhaus des Senats.



tung schlugen“. In Hamburg gehörten zu ihnen die Familien Amsinck, Sieveking, Hudtwalcker – um nur einige zu nennen –, die in erster Linie dem Kaufmannsstand angehörten. Dieser sorgte nicht nur für materiellen Wohlstand, er prägte auch die geistige und politische Einstellung dieser Familien. Sie dachten politisch „in dieselbe Richtung“.

Die Herrschaft des Rathes

Der Rath, der aus Männern der „führenden“ Familien Hamburgs bestand, hatte im Mittelalter das absolute Sagen. Das passte den Männern der erbgesessenen Bürgerschaft jedoch überhaupt nicht, und so kam es immer wieder zu erheblichen Streitereien. 1410 setzte die Bürgerschaft einen Rezess (der Vorläufer einer Verfassung) durch, der dem Senat verbot, ohne Zustimmung der Bürgerschaft Bürger zu verhaften, Kriege zu erklären und Steuern zu erheben.

1529 folgte ein weiterer Rezess, der dem Rath

auferlegte, nur noch mit Zustimmung der Bürgerschaft Gesetze zu erlassen. Im 17. Jhd. wurden diese Streitigkeiten brutal ausgefochten: Erst nach blutigen Unruhen konnten die Bürger mit dem Hauptzess von 1712 durchsetzen, dass Rath und erbgesessene Bürgerschaft gemeinsam zum Träger der Staatsgewalt wurden.

Der Senat: bis 1946 eine Männerriege

Jahrhundertlang rekrutierte sich der Senat aber nicht nur aus Hamburgs Geschlechterfamilien, sondern gleichzeitig auch aus dem biologischen Geschlecht mit dem fehlenden zweiten x-Chromosomen.

Bis auch Frauen Mitglieder des Senats werden durften, bedurfte es eines langen Überzeugungskampfes. 1946 konnte endlich die erste Senatorin vereidigt werden: Paula Karpinski (SPD).

Erstmals 1997, in der Amtsperiode des Ersten Bür-

germeisters Ortwin Runde (SPD) (1997-2001), gelang es, dass gleich viele Senatorinnen wie Senatoren den Senat bildeten. Damit wurde dem 1996 in die Hamburgische Verfassung aufgenommenen Artikel 3, Absatz 2 Rechnung getragen. Hier heißt es: „Frauen und Männer [sollen] in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten“ sein.

Bereits in den 50er Jahren hatte die Abgeordnete der FDP, die Oberschulrätin Emmy Beckmann, versucht, den Gleichberechtigungsgedanken im Senatsgesetz zu verankern: Sie stellte im Plenum den damals „ungewöhnlichen Antrag“ in das Senatsgesetz den Passus: „Dem Senat müssen Frauen angehören“, aufzunehmen.

Im Verfassungsausschuss hatten damals bereits alle gegen diesen Antrag gestimmt. Ein Mitglied meinte sogar, eine solche Bestimmung verstoße gegen das Grundgesetz, weil den Männern damit die Gleichberechtigung entzogen werde!



◀ **Eine junge Besucherinnengruppe im Bürgermeistersaal des Rathauses** vor dem Gruppenbild des Hamburger Senats aus dem Jahre 1897.

Bis 1918 trugen Senatoren und Staatsräte (Senatssyndici) zu feierlichen Anlässen die spanische Amtstracht.

Gemälde von Hugo Vogel.

▶ **Der neue Senat** für die WP 18 (2004-). Zur Rechten des Ersten Bürgermeisters (vom Bürgermeister aus gesehen) die neue Staatsrätin der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Bereich Umwelt Dr. Herlind Gundelach.

Photos: Michael Zapf

Aber auch das Plenum wollte sich nicht mit dem Gleichberechtigungsgedanken anfreunden und lehnte Emmy Beckmanns Antrag unter großer Heiterkeit ab.

Was ist der Senat und wie setzt er sich zusammen?

„Der Senat ist die Landesregierung.“ Er „führt und beaufsichtigt die Verwaltung“ (Art. 33 Abs. 2 HV).

„Die Regierung im institutionellem Sinn bildet den Senat als von der Bürgerschaft unabhängige Instanz staatlicher Willensbildung, wenn auch von ihrem Vertrauen abhängig und von ihr kontrolliert. Als Regierung im funktionellen Sinn unterscheidet sich der Senat von der Verwaltung (...), dadurch, dass ihm die Kompetenz zusteht, die Grundrichtung staatlichen Handelns festzulegen.“ (David, 2004, S. 579).

Da der Senat auch die Verwaltung führt und beaufsichtigt, ist er die „einzige oberste Landesbehörde“ (David, 2004, S. 895.)

Welche Parteien/Fraktionen sind im Senat vertreten?

Wurde eine Partei (sie wird in der Bürgerschaft durch ihre Fraktion vertreten) vom Volk mit einer Stimmenmehrheit gewählt, die sie auch regierungsfähig macht, dann besteht der Senat aus Mitgliedern dieser Partei. Es sei denn, der Erste Bürgermeister entscheidet sich, auch parteilose Personen als Senatorinnen oder Senatoren zu berufen, so z. B. in der WP 18 (2004 -).

Im Falle einer Koalition wird der Senat von mindestens zwei Fraktionen gebildet, wobei die stärkste Fraktion (also diejenige, die bei der Wahl die meisten Stimmen bekommen hat) aus ihrem Umfeld die meisten Senatorinnen und Senatoren stellt. An der Senatsbildung nicht beteiligt ist die Opposition.

Wenn eine Koalition regiert

Will eine Koalition regieren, bedarf es zwischen den Koalitionspartnerinnen einer gemeinsamen politischen Regierungsgrundlage, die in der Koalitionsvereinbarung festgezurrert wird. Außerdem kann ein Koalitionsausschuss gebildet werden, den die Koalitionspartnerinnen immer dann einberufen können, wenn sie sich über wesentliche Fragen der Zusammenarbeit nicht einigen können.

Wie wird der Senat gebildet?

Wer wählt den Ersten Bürgermeister?

Die Bürgerschaft wählt in geheimer Wahl den Ersten Bürgermeister. Bevor die Verfassung 1996 reformiert wurde, wählte die Bürgerschaft auch alle Senatorinnen und Senatoren (Art. 34 Abs. 1 HV.): „Die Bürgerschaft wählt die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister mit der



Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.“

Wer beruft die Zweite Bürgermeisterin, die Senatorinnen und Senatoren?

Das macht seit der Verfassungsreform von 1996 der Erste Bürgermeister. Seine Auswahl muss allerdings von der Bürgerschaft bestätigt werden, was in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit geschieht (Art. 34 Abs. 2 HV.): „Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beruft und entlässt die Stellvertreterin (Zweite Bürgermeisterin) oder den Stellvertreter (Zweiter Bürgermeister) und die übrigen Senatorinnen und Senatoren. Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beantragt die gemeinsame Bestätigung durch die Bürgerschaft; bei der späteren Berufung von Senatorinnen und Senatoren kann sie oder er auch deren gesonderte Bestätigung beantragen.“

Da seit 1996 nur der Erste Bürgermeister die Befugnis hat, die Senatorinnen und Senatoren zu

berufen, steht es auch nur ihm zu, die Mitglieder des Senats zu entlassen.

Wann endet die Amtszeit: des Ersten Bürgermeisters, der Zweiten Bürgermeisterin und die der Senatorinnen und Senatoren?

Wenn eine neue Bürgerschaft zusammentritt. Im Normalfall ist dies nach vier Jahren der Fall. „Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und die der Senatorinnen und Senatoren endet mit dem Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft“ (Art. 35 Abs. 1 HV.).

Die Amtszeit der Senatorinnen und Senatoren ist allerdings auch dann beendet, wenn der Erste Bürgermeister, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr sein Amt ausübt (Art. 35 Abs. 1 HV.). „Die Amtszeit einer Senatorin oder eines Senators [endet] auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters.“

sche Opposition ist insofern wesentliches Element moderner Demokratien, als sie (mehr noch als die Parteien der Regierungsmehrheit) die parlamentarischen Kontrollaufgaben gegenüber der **Exekutive** wahrnimmt.“
Siehe S. 22.

Organklage

Siehe S. 29.

Panaschieren

(frz): panacher „bunt herausputzen“.
Eine panache machen = Ein mehrfarbiger Federbusch. Dabei geht es hier in erster Linie um die Mischung. Bei Wahlen: Kandidaten verschiedener Parteien zusammenstellen.
Siehe S. 12a, 12b.

Parlament

Gewählte Volksvertretung. Im 13. Jhd. mit der Bedeutung „Unterredung“, entlehnt aus dem franz.: parlement.

Wichtigste Aufgabe des **Parlaments** (in HH: **Bürgerschaft**) ist: „die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt [**Legislative**], des **Budgetrechts** und die Kontrolle der **Regierung** (in HH: **Senat**). (...). Die wichtigsten Organe [des Parlaments] sind:

- a) das Parlamentspräsidium, bestehend aus Präsident bzw. Präsidentin und Stellvertretern.
- b) der **Ältestenrat** und
- c) die **Ausschüsse**.“

Siehe S. 12 ff, 34 ff.

Parlamentarische Informationsdienste/Parlamentdokumentation

Siehe S. 52.

Parlamentarismus

„P. bezeichnet eine Herrschaftsordnung, in deren Zentrum ein vom Volk gewähltes **Parlament** (in HH: **Bürgerschaft**) steht, das über

► **Nach der Bürgerschaftswahl 2004 (WP 18):** Die Bürgerschaft wählt den Ersten Bürgermeister und vereidigt ihn. Die Wahl und die Vereidigung finden im Plenarsaal der Bürgerschaft statt. Das Bild zeigt die Vereidigung Ole von Beust's (CDU) zum Ersten Bürgermeister.

Photo: Michael Zapf



► **Im Raum II des Senatsgeheges** findet vor der Senatsitzung die Senatorenvorbesprechung statt.

Im Falle eines Falles ... Rücktritt

„Der Senat und auch einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten“ (Art. 35 Abs. 2 HV.).

Treten einzelne Senatorinnen und Senatoren zurück, entscheidet der Senat darüber, ob die Zurückgetretenen ihre Geschäfte: „bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger weiterzuführen oder sofort aus dem Senat auszuschneiden haben“ (Art. 37 Abs. 2 HV.).

Unzufrieden mit dem Ersten Bürgermeister?

Ist die Bürgerschaft mit dem Ersten Bürgermeister unzufrieden, kann sie gegen ihn das **konstruktive Misstrauensvotum** aussprechen, also dem Ersten Bürgermeister das Vertrauen dadurch entziehen, dass sie eine Nachfolgerin oder Nachfolger wählt (Art. 35 Abs. 3 HV.): „Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters endet auch, wenn die Bür-

gerschaft ihr oder ihm das Vertrauen dadurch entzieht, dass sie mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Der Antrag muss den Abgeordneten und dem Senat mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung mitgeteilt werden; er muss von einem Viertel der Abgeordneten unterzeichnet sein.“

Unzufrieden mit einzelnen Senatorinnen und Senatoren?

Seit der Verfassungsreform von 1996 hat die Bürgerschaft nicht mehr die Möglichkeit, andere Mitglieder des Senats – außer den Ersten Bürgermeister – durch das konstruktive Misstrauensvotum zu ersetzen. Denn die Bürgerschaft wählt nur noch den Ersten Bürgermeister, der wiederum allein die Mitglieder des Senats beruft. Deshalb „haftet“ der Erste Bürgermeister vor der Bürgerschaft auch allein für seine Senatsmitglieder.

Was macht der Senat?: Immer Dienstags: Die Senatorenvorbesprechung

Die Senatorenvorbesprechung

In der Wahlperiode 18 (2004 -) findet jeden Dienstag um 10 Uhr im Raum II des Senatsgeheges unter Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Ole von Beust die „Senatorenvorbesprechung“ statt. Dabei handelt es sich um eine Vorberaterung der Senatsitzung. Daran nehmen alle Mitglieder des Senats, der Chef der Senatskanzlei, der Pressesprecher sowie der Vorsitzende der Regierungsfraktion teil.



Was macht der Senat?: Die Senatssitzung

Eine Stunde später, um 11 Uhr, findet dann die Senatssitzung statt. Sie wird in der Ratsstube unter Vorsitz des Ersten Bürgermeisters abgehalten. An einem hufeisenförmig aufgestellten Eichentisch sitzen: der Erste Bürgermeister, die Zweite Bürgermeisterin, die Senatorinnen und Senatoren, die Staatsräte, die Staatsrätin und der Leiter der Staatlichen Pressestelle. An einem kleinen Seitentisch haben der Protokollführer und seine Vertreterin Platz genommen.

Für die Sitzordnung der Senatorinnen und Senatoren ist deren Amtsdauer ausschlaggebend. Es beginnt neben den Bürgermeistern, die unter einem Baldachin am Kopf des hufeisenförmigen Tisches auf Stühlen mit erhöhter Lehne sitzen. Neben ihnen sitzen diejenigen, die am längsten „dabei“ sind. Am unteren Ende des Tisches sind

die „Neulinge“ platziert. Sofern sie das gleiche Amtsalter haben, richtet sich deren Sitzordnung nach deren Lebensalter. (Geschäftsordnung des Senats § 13 Abs. 4).

wesentliche Zuständigkeiten im politischen Entscheidungsprozess verfügt, insbesondere a) für die Gesetzgebung zuständig ist, b) über Einnahmen und Ausgaben des Staates gesetzlich verfügt (Budgetrecht) und c) die Auswahl und Kontrolle der **Regierung** (in HH: **Senat**) besorgt.“

Parlamentsbibliothek

Siehe S. 52.

Partei

„Partei bezeichnet eine auf Dauer angelegte Organisation politisch gleichgesinnter Menschen. Parteien verfolgen bestimmte wirtschaftliche, gesellschaftliche etc. Vorstellungen, die (i.d.R.) in Partei-Programmen festgeschrieben sind, sowie das Ziel Regierungsverantwortung zu übernehmen.“
Siehe S. 56.

Parteilose Abgeordnete

Siehe S. 16.

Personalisiertes Verhältniswahlrecht

Siehe S. 12a, 12b.

Petition

(lat.) Bittschrift, Gesuch, Eingabe. *petitio*= das Greifen nach etwas.

„Petition bezeichnet eine (...) schriftlich formulierte Eingabe, Beschwerde oder ein Gesuch an eine staatliche Stelle (**Behörde**) bzw. an eine Volksvertretung (in HH: **Bürger-schaft**), die i.d.R. hierfür einen Petitions-Ausschuss eingerichtet hat.“ Die „Bittstellerinnen und Bittsteller“ haben einen Rechtsanspruch, dass ihre Eingabe zur Kenntnis genommen, geprüft und beantwortet wird.
Siehe S. 49 f.

Plenarsaal

Siehe S. 7, 12, 13, 33 ff.

Im Flur des Senatsgeheges:

Seit Frühjahr 2001 hängt zum ersten Mal in der Geschichte des Senats ein Gemälde einer Senatorin im Rathaus.

Der Maler Johannes Duwe portraitierte Hamburgs erste Senatorin Paula Karpinski (SPD) im Alter von 104 Jahren (geb. 1897). 1946 wurde sie Senatorin der Jugendbehörde (von 1946-1953 und von 1957-1961). Außerdem war sie Senatorin der Sozialbehörde (1950) und Präses des Sportamtes (1951-1953).

Photo: Michael Zapf



Die Themen der Tagesordnungspunkte – vorbereitet durch Senatsdrucksachen

Alles, worüber in der Senatssitzung berichtet werden soll, muss durch eine Senatsdrucksache vorbereitet werden (Geschäftsordnung des Senats § 16 Abs. 1).

Die Drucksachen sind nicht für die Allgemeinheit bestimmt. Sie sind vertraulich, manchmal sogar streng vertraulich. Entsprechend ihres „vertraulichen“ Status gibt es verschiedene Verteilungskreise, die die Drucksachen erhalten (z. B. Fachbehörden) (Geschäftsordnung des Senats § 16 Abs. 2 u. 3.).

Was geschieht in den Senatssitzungen?

Berichte aus den Behörden und Senatskommissionen

In den Senatssitzungen berichten die Senatorinnen und Senatoren sowie die Staatsräte und die Staatsrätin über wichtige, eine Entscheidung des

Senats bedürftige Angelegenheiten aus ihren Behörden und Ämtern. Außerdem informieren die jeweils verantwortlichen Senatsmitglieder einer Senatskommission den Senat über die Arbeit in den Kommissionen (siehe S. 63.).

Beraten und beschließen

In den Senatssitzungen werden die auf der Tagesordnung stehenden Themen beraten und darüber mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse gefasst (Geschäftsordnung des Senats § 18 Abs. 1). Sollte es dabei zu einer Stimmgleichheit kommen, hätte das vorsitzende Senatsmitglied (meistens der Erste Bürgermeister, bei seiner Abwesenheit die Zweite Bürgermeisterin) das letzte Wort.

Worüber beschließt und berät der Senat?

Die Senatsmitglieder müssen in ihrer Funktion

als Leiterinnen und Leiter von Behörden und Senatsämtern dem Senat folgende „Dinge“ zur Beschlussfassung vorlegen (Art. 42 Abs. 2 Verf.):

· „Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind oder die gesamte Verwaltung betreffen“.

Beispiel:

übergreifende Konzepte „unterhalb“ eines Gesetzes, die die gesamte Stadt betreffen – wie z. B. die Hamburger Drogenpolitik.

· „Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungsbehörden oder Senatsämter berühren“.

Beispiel: Ein eventueller Interessenkonflikt zwischen der Innenbehörde und der Behörde für Soziales und Familie " zum Thema Drogenkriminalität/Prävention.

· Alle an die Bürgerschaft gerichteten Anträge.

Beispiel:

Darunter sind schriftliche Senatsvorlagen zu

►
SPQH: Diese lateinischen Buchstaben finden sich an vielen Stellen auf der Senatsseite im Rathaus – hier an der Tür zur Ratsstube. **S** steht für Senat, **P** für Populus/Bürgerschaft, **Q** für „und“, **H** für Hamburgensis: Senatus Populusque Hamburgensis = Senat und Bürgerschaft von Hamburg. Das SPQH entspricht der Kurzform für die römische Republik (SPQR) und ist seit 1550 gebräuchlich.

Der Volksmund kennt eine andere Übersetzung: Senator Predöhl – quasselt hier. Oder: Senator Predöhl quält Hamburg. Dr jur. Max Predöhl (1854-1923) war von 1910-1914 Erster und Zweiter Bürgermeister.



bestimmten politischen Themen, für die der Senat die Zustimmung der Bürgerschaft benötigt, zu verstehen. Z. B. braucht der Senat die Zustimmung der Bürgerschaft für:

- Angelegenheiten, für die der Senat Haushaltsmittel (Geld) braucht (z. B. für den Straßen-, Brücken- und Schulbau) und diese nicht schon durch den Haushaltsplan (siehe S. 30f.) von der Bürgerschaft bewilligt worden sind.

Die Bürgerschaft braucht nicht zu jedem Senatsantrag eine Debatte zu führen. Viele Anträge sind nämlich bereits in Ausschüssen (siehe S. 44 ff.) geklärt worden. Wenn dann in der Bürgerschaft über solche Anträge Einigkeit herrscht, kann in der Bürgerschaft ohne Debatte abgestimmt werden.

- Angelegenheiten, die mit dem Bund oder anderen Ländern verhandelt werden müssen.
- Angelegenheiten, über die die Verfassung oder ein Gesetz sagen, dass der Senat dafür zustän-

dig ist.

Beispiele: Abgrenzung der einzelnen Verwaltungszweige (Art. 57 HV.); Beschluss über die Geschäftsverteilung, d. h. die Zuständigkeit der Mitglieder des Senats (Art. 42 Abs. 2 HV.); Ratifizierung von Staatsverträgen (Art. 43 HV.); Bestellung der Bezirksamtsleiterinnen und -leiter (§ 26 Bezirksverwaltungsgesetz).

Der Senat beschließt auch:

- Über die Antworten auf Große und Kleine Anfragen, die die Bürgerschaftsabgeordneten an den Senat gerichtet haben.

- Über „Stellungnahmen zu Ersuchen der Bürgerschaft“. Unter „Ersuchen“ ist eine Bitte zu verstehen, die die Bürgerschaft an den Senat richtet. Weil die Möglichkeit bürgerschaftlicher Ersuchen in der Verfassung nicht speziell geregelt ist, hat der Senat nicht die Pflicht, die Ersuchen zu beantworten. Er tut es aber meistens.

Plenarsitzung

siehe: **Bürgerschaftssitzung**

Plenum

(lat.) Speziell: „Plenum bezeichnet die Vollversammlung der Mitglieder einer Volksvertretung (auch: Plenarsitzung([in HH: **Bürgerschaftssitzung**]. (...). Im Plenum werden die Entscheidungen getroffen.“ Siehe S. 34 ff.

Politische Beamtinnen/Beamte

Im Unterschied zu den übrigen BeamtInnen können politische B. jederzeit von der **Regierung (Senat)** – ohne Begründung – in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Davon betroffen sind: **Staatsräte und Staatsrätinnen**, der Leiter der Staatl. Pressestelle (Senatssprecher) und dessen Stellvertreter sowie der Polizeipräsident.

Präses

siehe: **Senatorin/Senator**

Präsident des Senats

siehe: **Erster Bürgermeister**

Präsidium

Siehe S. 19

Proporz

(lat.) Speziell: „Sammelbegriff für alle Formen der Besetzung von Gremien, **Regierungen, Ämtern** etc., die auf eine gleichmäßige Repräsentation und einen (annähernden) Ausgleich zwischen den beteiligten (i.d.R. konkurrierenden) Gruppen abzielt.“

Qualifizierte Mehrheit

„Bei bestimmten Abstimmungen genügt nicht die einfache Mehrheit (50 Prozent plus eine Stimme), sondern es muss ein größerer, ein qualifizierter Teil der Abstimmungsberechtigten zustimmen (z. B. Zweidrittel-

▶
In der Ratsstube finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Senatsitzungen statt. Kein Fenster gibt den Blick nach draußen frei. Nur durch ein Oberlicht, welches suggerieren soll, dass sich über den Häuptern des ehrwürdigen Rathes nur noch der Himmel befinde, fällt Neonlicht in den Raum. Die symbolträchtige architektonische Ausführung der Ratsstube hat reale Hintergründe. Bis 1860 oblagen dem Senat auch die Befugnisse des Obergerichts (Judikative). Nach altem germanischen Brauch durfte ein freier Mann nur unter freiem Himmel verurteilt werden.



Beispiel:

Bei den Ersuchen handelt es sich häufig um die Bitte der Bürgerschaft, sie über bestimmte Angelegenheiten zu unterrichten oder bei der Durchführung staatlicher Aufgaben bestimmte Gesichtspunkte besonders zu beachten.

Über *„Angelegenheiten des Bundesrates, soweit sie in seinen Plenarsitzungen zur Entscheidung gelangen oder in seinen Ausschüssen und gegebenenfalls im Bundestag beraten werden und die federführende Behörde wegen der grundsätzlichen Bedeutung eine Entscheidung des Senats für erforderlich hält“* (Geschäftsordnung des Senats § 8).

Beispiel: Über den Bundesrat hat Hamburg die Möglichkeit, an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mitzuwirken, die auch für die Länder von Bedeutung sind. So z. B.: Das Abstimmungsverhalten Hamburgs zum Gesetz

über die Änderung der Ladenschlusszeiten oder zur Verfassungsänderung zum Thema „Lauschangriff“.

Der Senat: Eine „Einheit“

Ist ein Senatsmitglied mit einem gefassten Beschluss nicht einverstanden, kann es: *„seine abweichende Auffassung in die Niederschrift aufnehmen lassen“* (Art. 42 Abs. 3. HV.).

Darin steht: „Dieser Beschluss ist gegen die Stimme von...“ ergangen. Diese Niederschrift erhält das Staatsarchiv. „Verteilt werden andere, nicht unterschriebene Fassungen,“ die diesen „Hinweis nicht enthalten.“ (David, 2004, S. 685.) Denn nach außen tritt der Senat einheitlich auf (Geschäftsordnung des Senats § 7 Abs. 2).

Geheimhaltung

Die Ergebnisse von Abstimmungen und auch die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder des Se-

nats sind geheim zu halten. (Geschäftsordnung des Senats § 20 Abs. 1.). Das gleiche gilt auch für den Inhalt der Beratungen. Um eine geheime Beratung zu sichern, gibt es in der Ratsstube Doppeltüren. Früher machten sich Ratsdiener, die dem Senat eine dringende Nachricht zu überbringen hatten, bemerkbar, indem sie eine Klappe an der Außentür zur Ratsstube öffneten und mit einem Stock gegen die innere Tür pochten. Der Protokollführer nahm dann die Nachricht zwischen äußerer und innerer Tür entgegen. Heute wird nicht mehr an der Tür geklopft, sondern draußen ein Knöpfchen gedrückt, das ein Lämpchen am Tisch des Protokollführers aufleuchten lässt.

Das große Ereignis im Festsaal: die Matthiae-Mahlzeit. Sie findet jeden Februar mit mehr als 400 Gästen statt.

Der Festsaal sollte nach den Vorstellungen der Rathausbaumeister für gemeinsame Sitzungen von Senat und Bürgerschaft genutzt werden. Deshalb wurden hier früher auch die Senatoren vereidigt.

Photo: Michael Zapf



Werden Senatsbeschlüsse bekannt gegeben?

Der Senat kann im Anschluss an die Senatsitzung die Presse über die gefassten Senatsbeschlüsse informieren – muss es aber nicht. (Geschäftsordnung des Senats § 20 Abs. 3).

Was macht der Senat?: Die Senatskommissionen

Zur Entlastung und Unterstützung seiner Arbeit kann der Senat Senatskommissionen bilden. In ihnen arbeiten Senatorinnen und Senatoren und Staatsräte (Geschäftsordnung des Senats § 6 Abs. 1). Letztere haben hier, im Gegensatz zu den Senatsitzungen, Stimmrecht. Über den Vorsitz in einer Senatskommission entscheidet der Senat. Es gibt zwei mit unterschiedlichen Kompetenzen versehene „Sorten“ Senatskommissionen: die eine entscheidet für den Senat (hat beschließende Funktion), die andere hat nur beratende Funktion.

Beschließende Senatskommissionen sind zuständig für:

- öffentliche Unternehmen,
- Große und Kleine Anfragen,
- das Gnadewesen,
- die Benennung von Verkehrsflächen (z. B. Straßennamen).

Eine Senatskommission mit beratender Funktion ist die Kommission für Stadtentwicklung, an der auch die Bezirksamtsleiter teilnehmen. (Geschäftsverteilung des Senats August 2004.)

Was ist der Senat?: Das Staatsoberhaupt

In dieser Funktion hat der Senat viele Aufgaben zu erledigen:

- Da wäre die Vertretung Hamburgs gegenüber dem Bund in Berlin (siehe S. 74) und den anderen Bundesländern und dem Ausland (mit

oder Dreiviertelmehrheiten).“

Quorum

(lat.) „Das Quorum ist die gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebene Mindestanzahl anwesender Stimmberechtigter, die nötig ist, damit eine Versammlung oder ein Gremium beschlussfähig ist, bzw. die Mindestzahl abgegebener Stimmen, die erforderlich ist, damit ein Beschluss, ein Volksbegehren o.ä. gültig ist. Das Quorum dient als Schutz vor zufällig herbeigeführten Mehrheiten (z. B. dadurch, dass nur noch eine hochengagierte Minderheit anwesend ist).“

Quotenregelung

„Quotenregelung bezeichnet die bevorzugte Vergabe von Gütern, Ämtern oder Positionen, d.h. ein bestimmter (prozentualer) Anteil wird nicht nach allgemeinen Kriterien vergeben, sondern an zuvor festgelegte Gruppen, um deren politische Repräsentanz zu verbessern.“

Rahmengesetzgebung

„Rahmengesetzgebung bezeichnet das im Art. 75 GG festgelegte Recht des Bundes, bei bestimmten **Gesetzen** nur die allgemeinen Regelungen (Rahmenvorschriften) zu erlassen, während es der Gesetzgebung der einzelnen **Bundesländer** überlassen ist, die näheren Einzelheiten zu regeln.“
Siehe S. 23.

Rath

siehe: **Senat**

Ratifikation/Ratifizierung

von Staatsverträgen: einen völkerrechtlichen Vertrag in Kraft setzen. Im 15. Jhd. entlehnt aus (lat.) ratificare. ratus= gültig, rechtskräftig.
Siehe S. 64.

Der Bundeskanzler von Österreich, Dr. Wolfgang Schüssel (ÖVP) trägt sich anlässlich einer Einladung zur Matthiae-Mahlzeit ins goldene Buch der Stadt ein.

Photo: Michael Zapf



Sitz in Brüssel, siehe S. 74.) (Art. 43 HV).

Auch die Ratifizierung (verbindlicher Abschluss) von Staatsverträgen ist Angelegenheit des Senats.

Beispiel: Der Mediendienst-Staatsvertrag, abgeschlossen zwischen den 16 Bundesländern mit dem Ziel, in allen Ländern einheitliche Rahmenbedingungen für die Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen. Die Ratifikationsurkunde wird vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Staatssiegel versehen. Handelt es sich bei der Ratifizierung von Staatsverträgen allerdings um „Gegenstände der Gesetzgebung“ oder um Verträge, für die Hausmittel benötigt werden, muss „der Senat vor der Ratifikation die Zustimmung der Bürgerschaft einholen, erforderlichenfalls in Form eines Zustimmungsgesetzes.“

„Dem Senat steht das Begnadigungsrecht zu“ (Art. 44 Abs. 1 HV.). Der Senat hat die Ausübung des Begnadigungsrechts teilweise anderen übertragen. So hat die Senatskommission für das Gnadenwesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu bestimmten Entscheidungen die Justizbehörde ermächtigt.

Ein Staatsoberhaupt hat viele repräsentative Verpflichtungen

Die repräsentativen Aufgaben des Senats werden in der Geschäftsordnung des Senats § 26 aufgeführt. Hier finden wir unter anderem: Senatsempfang, Staatsbesuche, Ehrungen, Glückwünsche z. B. an verdiente Hamburgerinnen und Hamburger, Geschenke, Ehrenpreise, Beileidsbezeugungen, Auszeichnungen, Beflagung, Medaillen, Vorsitz und Mitgliedschaft in Ehrenausschüssen, Schirmherrschaften etc.

Was macht der Erste Bürgermeister?

Der Erste Bürgermeister: „*leitet die Senatsgeschäfte*“ (Art. 42 Abs. 1 HV.). Sein Amt entspricht dem eines Ministerpräsidenten in den Flächenländern.

Mehr Macht seit 1997

Seit der Verfassungsreform von 1996, die für den Senat mit dem Beginn der 17. Wahlperiode in Kraft getreten ist, hat der Erste Bürgermeister mehr Macht. Er ist nicht mehr ein Erster Gleicher unter Gleichen, sondern er beruft und entlässt seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und die Senatorinnen und Senatoren (Art. 34 Abs. 2 HV.).

Der amtierende Erster Bürgermeister Ole von Beust (CDU).

Ihm untersteht auch die Senatskanzlei (ein Senatsamt). Darin: Stabsbereich Protokoll, Staatsamt, Planungsstab, Staatliche Pressestelle, Vertretung der Freien und Hansestadt beim Bund (Tel: Rathaus: 42831-0), Hanse-Office Brüssel. Der Bereich gemeinsame Landesplanung wurde von der bisherigen Behörde für Bau und Verkehr in die Senatskanzlei verlagert.

Der Erste Bürgermeister von Beust steht auch dem Personalamt vor.

Photo: Staatliche Pressestelle



Richtlinienkompetenz: wie der Bundeskanzler

Seit 1997 bestimmt der Erste Bürgermeister die Richtlinien der Politik. Vor der Verfassungsreform 1996 hatte der gesamte Senat über die Richtlinien entschieden. (Art. 42 Abs. 1 HV.: „*Sie oder er* [die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister] *bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft.*“)

Gibt es Zweifel über die Anwendbarkeit oder die Auslegung der Richtlinien, ist: „*die Entscheidung des Ersten Bürgermeisters einzuholen*“ (Geschäftsordnung des Senats § 3 Abs. 4.). Die Richtlinien der Politik sind aus der Regierungserklärung abzulesen, die der Erste Bürgermeister nach der Senatsbildung verkündet. Diese Erklärung ist ein Regierungsprogramm, an das die einzelnen Senatorinnen und Senatoren gebunden sind.

Rechnungshof

„Rechnungshof bezeichnet eine **Behörde** zur Überprüfung, Kontrolle und Feststellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit aller staatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.“
Siehe S. 30 ff.

rechts

Siehe Seite 9.

Rechtsprechende Gewalt

siehe: **Judikative**

Rechtsstaat

„Bezeichnung für Staaten, in denen das Handeln der staatlichen Organe

- 1) gesetztem Recht (i.d.R. **Verfassungen** in D. dem GG) untergeordnet ist, damit den Individuen bestimmte unverbrüchliche **Grundrechte** zustehen und staatlichem Handeln bestimmte Grenzen gesetzt sind und
- 2) alles staatliche Handeln dem (Verfassungs)-Recht und der Verwirklichung von Gerechtigkeit dient und zumeist so in D. der richterlichen Kontrolle unterliegt.“

Rederecht des Senats

Siehe S. 40.

Regierung

(lat.) „Regierung bezeichnet das für die Leitung eines politischen Gemeinwesens zuständige höchste Organ. In gewaltenteiligen Demokratien steht die Regierung [**Exekutive**] neben der gesetzgebenden [**Legislative**] und der rechtsprechenden Gewalt [**Judikative**] und ist für die Ausführung, die Durchführung bzw. den Vollzug der **Gesetze** und politischen Maßnahmen zuständig, wobei Regierungen keineswegs nur (passiv) ausführend, sondern selbständig leitend und steuernd (durch Gesetzesinitiativen etc.) politisch tätig sind.“

Das **Arbeitszimmer** des amtierenden Ersten Bürgermeisters Ole von Beust (CDU).

„Bethäuser“ im Arbeitszimmer
An einer der Wände hängt das Bild „Bethäuser“ von Friedensreich Hundertwasser aus dem Jahre 1964.



Photo: Michael Zapf



Was machen die Senatorinnen und Senatoren?

Leitung der einzelnen Verwaltungsbehörden

„Die Mitglieder des Senats leiten die einzelnen Verwaltungszeige, für die sie die Verantwortung tragen“ (Art. 55 HV.).

Dazu hat der Erste Bürgermeister den politischen Rahmen abgesteckt (siehe S. 65.).

Die Senatorinnen und Senatoren sind in ihrer Funktion als Behördenleiterinnen- und leiter für ihre Behörde verantwortlich. Als Mitglieder des Senats stehen sie aber auch für die gesamte Regierungstätigkeit gerade. Da sie auch selbst Anträge beim Senat einbringen, haben sie die Möglichkeit, eigene Initiativen zu starten, die zu Beschlüssen führen können.

Wie Ministerinnen und Minister

Der Status der Hamburger Senatorinnen und Sena-

toren ist der einer Ministerin oder eines Ministers in einem Flächenland. Die Behörden in Hamburg haben die gleiche Funktion wie die Ministerien in den anderen Bundesländern. Gleichzeitig sind sie aber auch kommunale Fachverwaltungen – was bedeutet, dass viel Kleinarbeit ansteht.

Wenns ums Geld geht, ist der Finanzsenator gefragt

Bevor der Senat etwas beschließt, was mit Geld zu tun hat, muss zunächst die Finanzbehörde eingeschaltet werden (Geschäftsordnung des Senats § 9 Abs. 1). Alle neuen Investitionen, die nicht bereits durch den Haushaltsplan abgesegnet wurden, Geldnachbewilligungen und Anträge für Investitionen, die bei mehr als 500.000 EUR liegen oder von besonderer Bedeutung sind, müssen, bevor der Senat darüber beschließt, vom Planungsstab der Senatskanzlei (siehe S. 71.) begutachtet werden (Geschäftsordnung des Senats

§ 9 Abs. 2.). „Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung sollen im Senat nur verhandelt werden, wenn der Präses oder der stellvertretende Präses der Finanzbehörde anwesend ist. Solche finanziellen Angelegenheiten dürfen nur dann im Senat behandelt werden, wenn der Erste Bürgermeister oder der Finanzsenator anwesend sind (Geschäftsordnung des Senats § 19.). Kommt es zu einem Beschluss, dem der Finanzsenator nicht zustimmen kann, hat er die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen (Geschäftsordnung des Senats § 19 Abs. 2). Dann muss in einer nächsten Sitzung noch einmal darüber abgestimmt werden. Gegen die Stimme des Finanzsenators können nur mit der Mehrheit des gesamten Senats Beschlüsse gefasst werden.

Die amtierende Zweite Bürgermeisterin Birgit Schnieber-Jastram (CDU). Sie ist auch Senatorin der Behörde für Soziales und Familie.

Photos: Staatl. Pressestelle



Angelegenheiten der Gleichstellung

Seit Ende 2003 heißt es im § 11 der Geschäftsordnung des Senats: „Das Personalamt ist in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst zu beteiligen, bevor sie dem Senat vorgelegt werden. In übrigen Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern und des Gender Mainstreaming sowie in Angelegenheiten von familienpolitischer Bedeutung ist die Behörde für Soziales und Familie zu beteiligen, bevor sie dem Senat vorgelegt werden.“

Damit es mit rechten Dingen zugeht: der Justizsenator ist gefragt

Bei Rechtsfragen oder Vorlagen, die den Erlass von Gesetzen und Verordnungen betreffen, muss bevor sich der Senat damit beschäftigt – die Justizbehörde angehört werden und bei grundsätzlichen staats- und verfassungsrechtlichen Fragen

auch die Senatskanzlei (Geschäftsordnung des Senats § 10.).

Worauf müssen Senatorinnen und Senatoren in jedem Fall verzichten?

Die Senatorinnen und Senatoren dürfen kein Bürgerschaftsmandat ausüben (Art. 39 Abs. 1 HV.). Besitzen sie eins, ruht dieses während ihrer Amtszeit (Art. 39 Abs. 2 HV.). Zweck dieser Vorschrift ist es, Interessenkonflikten vorzubeugen, die sich aus der unterschiedlichen Aufgabenstellung von Senat und Bürgerschaft ergeben.

Die Deputationen: Mitgestalten, mitentscheiden, kontrollieren

Was sind Deputationen ?

Die Tradition der Deputationen hat ihren Ursprung im Spätmittelalter. Mit den Deputationen wollte die Bürgerschaft ein Auge auf den Rath (den spä-

Regierungserklärung

„Regierungserklärung bezeichnet die Vorstellung des Regierungsprogrammes vor dem Parlament. Zu unterscheiden sind:

- 1) Regierungserklärungen, die nach Wahlen und der Regierungsneubildung abgegeben werden und die wichtigsten Vorhaben der Regierung für die kommende Legislaturperiode enthalten,
- 2) Regierungserklärungen, die (wie in D. seit 1968 jährlich) über die unmittelbaren Absichten der Regierung informieren, und
- 3) Regierungserklärungen, die zu besonderen Situationen und wichtigen Vorgängen (als Stellungnahme der Regierung) abgegeben werden.“ Siehe S. 65 f.

Repräsentative Pflichten des Senats/der Bürgerschaft

Siehe S. 34, 64.

Republik

(lat.) „R. ist eine Staatsform, bei der das Staatsvolk höchste Gewalt des Staates und oberste Quelle der Legitimität ist.“

RichterInnen/Richterwahlausschuss

Siehe S. 77 f.

Richtlinienkompetenz

„R. bezeichnet die in Art. 65 im GG festgelegte Vorrangstellung des Bundeskanzlers gegenüber den übrigen Regierungsmitgliedern (auch Kanzlerprinzip).“

In der Hamburger HV verankert: Der Erste Bürgermeister hat die R. gegenüber den übrigen Senatmitgliedern. Siehe S. 65 f.

Rücktritt des Senats

Siehe S. 58.

**Senator****Dr. Michael Freytag (CDU):**

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. In diese neue Behörde wurden die Behörde für Bau und Verkehr sowie der Bereich Umwelt der bisherigen Behörde für Umwelt und Gesundheit zusammengeführt. Außerdem erhielt die neue Behörde die Zuständigkeit für die Hafencity

**Senator****Gunnar Uldall (CDU):**

Behörde für Wirtschaft und Arbeit zuzüglich der Kompetenzen aus dem Bereich Arbeit, die bisher in der Behörde für Soziales und Familie lagen.

teren Senat) haben. Deshalb entstanden diese Verwaltungsausschüsse, in denen Vertreter der Bürgerschaft und des Rathes saßen. „Es galt das Prinzip, nie einen Ratsherrn allein zuständig sein zu lassen. Dazu war man [die Bürger] zu vorsichtig.“ (Siegfried Kühl: Am Schalthpult. Hamburg o.J.) Die Deputierten wirken mit bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans der jeweiligen Fachbehörde. Sie nehmen teil an grundsätzlichen Entscheidungen, bei der Ernennung von Beamtinnen und Beamten für die jeweilige Fachbehörde, befassen sich auch mit Beschwerden und Vorschlägen, die an die jeweilige Fachbehörde herangetragen werden. Die Deputierten haben das Recht zur Akteneinsicht (Gesetz über Verwaltungsbehörden § 14).

TIPP**Die Deputationen: Mitmachen und mitgestalten**

In den Deputationen der einzelnen Fachbehörden können Hamburgs Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich mitwirken (Art. 56 HV). Interessierte können sich an die Fraktionen wenden, eine Mitgliedschaft in einer Partei ist nicht zwingend. Die Deputierten werden von den einzelnen Bürgerschaftsfraktionen ausgewählt. Dabei achten „die Fraktionen (...) darauf, dass die in der Bürgerschaft bestehenden Mehrheitsverhältnisse ihren Niederschlag in den Deputationen erhalten. Dementsprechende Vorschläge unterbreiten sie.“ (David, 2004, S. 901.) Diese Wahlvorschläge werden der Bürgerschaft vorgelegt und abgestimmt. Unter den Deputierten dürfen weder Bürgerschafts-abgeordnete noch Bedienstete der Fachbehörden sein. Die Amtszeit der Deputierten endet mit der der Bürgerschaft. Diese hat das Recht, Deputierte

auch abzurufen (Gesetz über Verwaltungsbehörden § 7 Abs. 3).

„Die Wahl der Deputierten durch die Bürgerschaft (...) und ihre Abrufbarkeit stärken den parlamentarischen Einfluss auf die Deputierten und damit auf die Verwaltung (...). Die 1971 eingeführte Inkompatibilität [Unvereinbarkeit] zwischen Abgeordnetenmandat und Deputiertenamt hat kaum etwas an der parteipolitischen Bindung der Deputierten geändert. Die Deputierten werden heute nicht ausschließlich um ihres Fachwissens, ihrer Objektivität und inneren Unabhängigkeit willen gewählt.“ (David, 2004, S. 868.)

Wie sind die Deputationen zusammengesetzt?

Eine Deputation besteht aus: der Senatorin oder dem Senator der jeweiligen Behörde, ihrem oder seinem Stellvertreter oder ihrer oder seiner Stellvertreterin und 15 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, die sich aus Hamburgs wählba-

Senator

Dr. Wolfgang Peiner (CDU):

Finanzbehörde zuzüglich der Bezirksangelegenheiten (bisher in der Justizbehörde vertreten).



Senator

Dr. Roger Kusch (CDU):

Justizbehörde.



ren Einwohnerinnen und Einwohnern rekrutieren (Gesetz über Verwaltungsbehörden § 7 Abs. 2). An den Sitzungen nehmen auch leitende Beamtinnen und Beamte und ein Mitglied des Personalrates der Behörde teil (Gesetz über Verwaltungsbehörden § 10). „Die Deputation der Finanzbehörde entsendet je eines ihrer Mitglieder in die Deputationen der übrigen Fachbehörden.“ (David, 2004, S. 901.)

Die Leitung der Sitzung hat die Senatorin oder der Senator der jeweiligen Behörde.

Welche Machtbefugnis haben die Deputationen?

Hat eine Deputation einen Beschluss gefasst, kann die Senatorin oder der Senator der jeweiligen Fachbehörde dagegen Einspruch einlegen. Aber nur dann, wenn die Beschlüsse nach Ansicht der Senatorin oder des Senators ein Gesetz verletzen oder dem Staatswohl zuwiderlaufen. Über den Einspruch entscheidet der

Senat. Gegen diese Entscheidung kann der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht beschritten werden.

Grundsätzlich muss die jeweilige Senatorin oder Senator einer Fachbehörde: „die in fachlicher Initiative erarbeiteten Behördenentwürfe zur weiteren Entscheidung an den Senat [weiterleiten]. Der Präses einer Behörde bringt seine Vorlage dort ein und stellt sie dem Senat zur Entscheidung, die aber auch erst eine Vorentscheidung ist, denn das letzte Wort liegt bei der Bürgerschaft.“ (Erich Lüth, S. 73.)

Dürfen Senatorinnen und Senatoren einer weiteren Berufstätigkeit nachgehen?

Nein, denn es heißt: Art. 40 Abs. 1 HV.: „Mit dem Amt der Mitglieder des Senats ist die Ausübung jedes anderen besoldeten Amtes und jeder sonstigen Berufstätigkeit unvereinbar.“ Damit soll gewährleistet werden, dass die Senatorinnen und

Schattenkabinett

„Schattenkabinett bezeichnet eine von der **Opposition** zusammengestellte **Regierungsmannschaft**, die im Falle der Regierungsübernahme das amtierende Kabinett [Sammelbegriff für die Regierung eines Staates] ersetzt.“

Selbstauflösung der Bürgerschaft

Siehe S. 14.

Selbstbefassungsrecht in den Ausschüssen

Siehe S. 44.

Senat

(lat.) senatus= Rat der Alten. „Senat bezeichnet [u.a.] die **Regierung der Stadtstaaten** Berlin, Bremen und Hamburg.“
Siehe S. 22f, 26 ff, 30, 54 ff.

Senatorin /Senator

Senatorinnen und Senatoren übernehmen in Städten die Funktionen, die in **Flächenstaaten** von Ministerinnen und Ministern übernommen werden. Als Regierungsmitglieder werden sie auf Vorschlag des/der Ministerpräsidenten/-präsidentin (in HH: vom **Ersten Bürgermeister**) ernannt. Siehe S. 57 ff, 66 ff.

Senatorinnen/Senatorengehälter

Siehe S. 70 f.

Senatsämter

Siehe S. 60.

Senatsbeschluss

Siehe S. 61 f, 71.

Senatsbeschluss im Verfügungswege

Siehe S. 71.

Senatsbücherei

Siehe S. 72.

Senatorin**Alexandra Dinges-Dierig****(parteilos):**

Behörde für Bildung und Sport

**Senatorin****Birgit Schnieber-Jastram (CDU):**

Behörde für Soziales und Familie.

Zugleich Zweite Bürgermeisterin.

Die Zuständigkeit für die Förde-



rung von Kindern in Tagesein-

richtungen und Tagespflege wur-

de von der Behörde für Bildung

und Sport in die Behörde für

Soziales und Familie verlagert.

Senatorin**Prof. Dr. Karin von Welck****(parteilos):**

Kulturbehörde. Die Senatorin ist auch

für das Staatsarchiv zuständig.



Senatoren sich voll und ganz auf ihr Amt konzentrieren. Außerdem soll damit der Gefahr begegnet werden, dass Mitglieder des Senats wegen eines Jobs außerhalb des Senats in Interessenkonflikte geraten könnten – z. B. wenn ein Innensenator gleichzeitig als Richter arbeiten würde.

Verwaltungs- u. Aufsichtsratsposten sind zulässig

Mitglieder des Senats dürfen, ohne materiellen Gewinn daraus zu ziehen, Aufsichtsratsposten in Unternehmen übernehmen. Allerdings muss dieses mit dem Senat und der Bürgerschaft abgestimmt sein. (Art. 40 Abs. 2 HV.: „Im Einvernehmen mit der Bürgerschaft kann der Senat genehmigen, dass Mitglieder des Senats dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat eines den Gelderwerb bezweckenden Unternehmens angehören dürfen.“)

Wie hoch ist das Gehalt?

Die Senatorinnen und Senatoren erhalten 123%

des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B11 des Bundesbesoldungsgesetzes (ca. 12.000 EUR). Dazu monatliche Aufwandsentschädigungen: Erster Bürgermeister 639,11 EUR; Zweite Bürgermeisterin 383,47 EUR; Senatorinnen und Senatoren 281,21 EUR (Senatsgesetz § 12). Senatorinnen und Senatoren, die aus ihrem Amt ausscheiden, erhalten Übergangsgeld (längstens für 2 Jahre) und, wenn sie dem Senat mindestens 4 Jahre angehört haben, Ruhegeld, das frühestens ab dem 55. Lebensjahr gezahlt wird. Die „Senatspensionen“ wurden durch eine Novellierung des Senatsgesetzes im Juli 1998 radikal gekürzt und betragen nach 4 Amtsjahren – je nach Lebensalter – nur noch zwischen 10 und 35% der Amtsbezüge. Auch werden auf das Ruhegehalt bis zum 65. Lebensjahr die Hälfte des Einkommens und alle sonstigen Einkünfte angerechnet. Ferner leisten die Senatsmitglieder erstmals seit 1998 einen Beitrag zur Altersversorgung.

**Unterstützung für den Senat:
Das Staatsrätekollegium**

Die Staatsräte unterstützen und beraten die Senatoren/ Senatorinnen und den Ersten Bürgermeister. In der WP 18 gibt es 13 Staatsräte, darunter eine Staatsrätin. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt hat einen Staatsrat und eine Staatsrätin. Der in der Finanzbehörde für Bezirksangelegenheiten zuständige Staatsrat ist zugleich Staatsrat für die Kulturbehörde. Die anderen Senatoren und Senatorinnen sowie der Erste Bürgermeister haben jeweils einen Staatsrat. Zugleich bilden die Staatsräte als Staatsrätekollegium unter dem Vorsitz des Chefs der Senatskanzlei, der der gewählte Sprecher des Staatsrätekollegiums ist, ein Beratungsgremium für den Senat. (Art. 47 Abs. 1 HV.: „Der Senat kann zu seiner Beratung und zur Bearbeitung seiner Angelegenheiten beamtete Senatssyndici

Senator

Jörg Dräger, Ph. D. (parteilos):

Behörde für Wissenschaft und Gesundheit. In der neu gebildeten Behörde für Wissenschaft und Gesundheit wurden die bis-

herige Behörde für Wissenschaft und Forschung und der Bereich Gesundheit der bisherigen – und nun aufgelösten – Behörde für Umwelt und Gesundheit zusammengeführt.

Senator

Udo Nagel (parteilos):

Behörde für Inneres.



Photos: Staat, Pressestelle

[Staatsrätinnen/Staatsräte] ernennen. Sie sollen in der Regel die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen“). Wenn der Senat nicht anders beschließt, nehmen die Staatsräte an Senatssitzungen teil – haben dort aber nur eine beratende Stimme (Art. 47 Abs. 2 HV).

Senatsbeschlüsse müssen nicht immer in einer Senatssitzung erfolgen, auch einzelne Staatsräte (und natürlich auch einzelne Senatorinnen und Senatoren) dürfen in bestimmten Fällen Senatsbeschlüsse (Senatsbeschlüsse im Verfügungswege) fassen: Und zwar dann:

- Wenn eine Angelegenheit sehr eilig behandelt werden soll, man also nicht bis zur nächsten Senatssitzung damit warten kann. (Bei wichtigen „Sachen“ muss dennoch vorher der Erste Bürgermeister gefragt werden.)
- Der Senat einzelnen Senatorinnen und Senatoren wie auch Staatsräten die Erlaubnis dazu gegeben hat, oder

· es sich um geringfügige Angelegenheiten handelt (Geschäftsordnung des Senats § 22).

Die Vor-Runde zur Senatssitzung

Jeden Montag zwischen 9.30 und 11 Uhr besprechen die 13 Staatsräte/Staatsrätin im Raum I des Senatsgeheges die Tagesordnung der Senatssitzung sowie sonstige gemeinsam interessierende Punkte.

Immer im Dienst für den Senat: Die Senatskanzlei

Vier Ämter

Die Senatskanzlei besteht aus 4 Ämtern: (Stabsbereich Protokoll, Staatsamt, Planungsstab, Staatliche Pressestelle) sowie der Geschäftsstelle des Senats. Zur Senatskanzlei gehört noch die Landesvertretung beim Bund (siehe dazu S. 74.) und das HANSE-OFFICE in Brüssel, welches die

Senatskanzlei

Siehe S. 72 ff.

Senatskommission

Siehe S. 60, 63.

Senatssitzung

Siehe S. 59 f.

Senatorenvorbesprechung

Siehe S. 58 f.

Staat

Der Politologe Max Weber versteht „Staat [als] eine pol. Einrichtung, die mit der Ausübung allgemeinverbindl. Steuerungs-, Regulierungs- und Koordinationsfunktionen betraut ist, sich (als moderner **Verfassungsstaat**) dabei demokratischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse bedient und zur Durchsetzung dieser Entscheidungen mit Sanktionsmitteln ausgestattet ist.“

Staatsgewalt

Mit dem Begriff Staatsgewalt werden die Mittel zur Durchsetzung der herrschenden Rechtsordnung bezeichnet. Es wird zwischen Gebietshoheit (Herrschaftsmacht über ein Gebiet und dort lebende Menschen) und Personalhoheit (alle Angehörigen dieses **Staates**) unterschieden. „Staatsgewalt bezeichnet die auf eigenem Recht beruhende Herrschaftsmacht, über die ein Staat bezogen auf das eigene Staatsgebiet (Gebietsmacht) und auf die eigenen Staatsangehörigen (Personalhoheit) verfügt.“

Staatsoberhaupt

„Staatsoberhaupt bezeichnet die/den obersten Repräsentanten/in eines **Staates**. (...) Es vertritt den Staat völkerrechtlich“ In D. ist das Staatsoberhaupt der Bundespräsident.

▶ **Dr. Volkmar Schön** Chef der Senatskanzlei und Staatsrat des Ersten Bürgermeisters in seinem Arbeitszimmer im Rathaus mit Blick auf den Rathausmarkt (WP 18, 2004 -).

▶▶ **Eine Bibliothek im Rathaus-turm:** Die Senatsbücherei.

Photo: Michael Zapf



Interessen Hamburgs und Schleswig-Holstein bei den Organen der EU vertritt. Sie alle unterstützen den Senat und den Ersten Bürgermeister bei der Bewältigung ihrer Arbeit (Geschäftsordnung des Senats § 5 Abs. 1).

Was macht die Senatskanzlei?

Der Chef der Senatskanzlei in der 18. Wahlperiode (2004-) ist Staatsrat Dr. Volkmar Schön. Er leitet die: „*Senatskanzlei nach den Weisungen des Ersten Bürgermeisters*“ (Geschäftsordnung des Senats § 5 Abs. 2).

Einige Aufgabenbereiche der Senatskanzlei:

- Konzeption und Controlling des Regierungsprogramms und der vom Ersten Bürgermeister bestimmten Richtlinien der Politik.
- Strategische Aufgabenplanung, Steuerung und Koordinierung der Arbeitsschritte zur Umsetzung der politischen Zielsetzungen des Senats.
- Investitionsplanung und Ressourcensteuerung.

- Entscheidungsplanung und Drucksachenmanagement für den Senat.
- Wahrnehmung der Interessen Hamburgs gegenüber der Bundesregierung und den anderen Bundesländern sowie die Pflege der Beziehungen zum Ausland.
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit des Senats.

TIPP

Die Senatsbücherei

Die Senatsbücherei, im Turm des Rathauses, 3. Stock, Z. 321, ist eine juristisch ausgerichtete Präsenzbibliothek. Sie steht in erster Linie der Senatskanzlei, den Senatsämtern und den Fachbehörden zur Verfügung. Doch können hier auch „Normal“bürgerinnen und -bürger lesen in hamburgischem-, Bundes- und Länderrecht, in einzelnen Gesetzes- und Verordnungsblättern usw.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9.00-12.30 Uhr; und nach tel. Vereinbarung (Tel.: 42831-1528/2053). Bibliotheksbesucherinnen und -besucher melden sich bitte bei der Information in der Rathausdiele.

TIPP

Das Bürgerbüro

im Hamburger Rathaus Zimmer 136-138 (Tel: 42831-2411) ist für alle da, die Hilfe beim Zurechtfinden in Hamburgs öffentlicher Verwaltung brauchen. Das Bürgerbüro lotst durch den Behörden-dschungel, hilft Ratsuchenden ihre Interessen gegenüber der Verwaltung zu artikulieren und bearbeitet schriftliche und mündliche Anfragen und Anregungen, die von der Bevölkerung an den Ersten Bürgermeister und an den Senat gerichtet sind.

Steuer- und Aufgabenverteilung (ohne EU)

	Gemeinden	Im Fall Hamburg eins	Länder	Bund
Steuereinnahmen	<ul style="list-style-type: none"> · Gewerbesteuer*, Grundsteuer · kleine eigene Steuern (u.a. Hundesteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer, Jagd- und Fischereisteuer) 		<ul style="list-style-type: none"> · Erbschaftssteuer · Kraftfahrzeugsteuer · Grunderwerbsteuer · Biersteuer, Spielbankabgaben 	<ul style="list-style-type: none"> · Mineralölsteuer · Stromsteuer · Tabaksteuer · Branntweinsteuer · Kaffeesteuer · Versicherungssteuer
wichtige Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> · Wasser- und Energieversorgung · Müllabfuhr · Kanalisation · Sozialhilfe · Baugenehmigungen · Meldewesen <p>*Die Gemeinden führen Teile ihres Gewerbesteueraufkommen in Form der Gewerbesteuerumlage an die Länder und den Bund ab.</p>		<ul style="list-style-type: none"> · Schulen · Universitäten · Polizei · Rechtspflege · Gesundheitswesen · Kultur · Wohnungsbauförderung 	<ul style="list-style-type: none"> · Soziale Sicherung (Schwerpunkt Renten-, Arbeitslosenversicherung) · Verteidigung · auswärtige Angelegenheiten · Verkehrswesen · Geldwesen · Wirtschaftsförderung · Forschung (Großforschungseinrichtungen)

S.23.

Aus: Horst Pötsch: Die deutsche Demokratie, Bonn 2004.

Hamburg und der Bund

Eine Abteilung der Senatskanzlei bereitet die Plenarsitzungen des Bundesrates vor, die Besprechungen der „Regierungschefs“ der Länder mit dem Bundeskanzler sowie die „Ministerpräsidentenkonferenz“ und die Sitzungen der Ständigen Vertragskommissionen. Ferner den Abschluss von Staatsverträgen und Abkommen zwischen Bund und Ländern. Bearbeitet werden die Bundesratsdrucksachen und alle Europaangelegenheiten Hamburgs.

Die Bundesländer beobachten die Arbeit des Bundes, und sie wirken durch den Bundesrat an den zentralen Entscheidungen, die die gesamte Bundesrepublik Deutschland betreffen, mit. Die Bundesländer schicken Vertreterinnen und Vertreter in den Bundesrat, eine Art Länderkammer, deren Mitglieder nicht vom Volk gewählt, sondern von den Landesregierungen entsandt werden. Hamburg hat im Bundesrat 3 Stimmen. Mit die-

ser Anzahl von Sitzen müssen sich Länder unter 2 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner begnügen. Der Senat entsendet die Bundesratsmitglieder aus seiner „Mitte“ (Geschäftsordnung des Senats § 7 Abs. 1).

Alle Gesetzesvorlagen der Bundesregierung müssen zunächst dem Bundesrat vorgelegt werden. Der Bundesrat selbst kann auch Gesetzesvorlagen ausarbeiten und sie über die Bundesregierung dem Bundestag zur Entscheidung zuleiten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesrat und Bundestag kann ein Vermittlungsausschuss angerufen werden.

Von Hamburg gehen Impulse aus

Immer wieder werden in der Bürgerschaft Diskussionen über kommende Bundesgesetze geführt und eigene Vorstellungen dazu entwickelt. Ein Beispiel: Anfang der 70er Jahre stellte die Abgeordnete Gerda Gühlk (SPD) eine Große An-

Staatsrätin/rat

„Bezogen auf einzelne Personen ist S. a.) die Amtsbezeichnung für Staatssekretäre in Hamburg bzw. dem Leiter der Senatskanzlei (Staatskanzlei) in Bremen.“ Siehe S. 59 f, 63, 70 f. Und siehe: **politische Beamtinnen und Beamte.**

Staatsräte-Kollegium

Siehe S. 70 f.

Staatsvertrag

„1) Im völkerrechtlichen Sinne sind Staatsverträge zwischenstaatliche Vereinbarungen zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Zusammenarbeit oder der gegenseitigen Rechte und Pflichten.“

Siehe S. 27 f.

Stadtstaat

„Im dt. Föderalismus (Streben nach Selbständigkeit der einzelnen Länder innerhalb eines Staatsganzen) bilden die Städte Berlin, Bremen und Hamburg und Teile ihres unmittelbaren Umlandes eigenständige Bundesländer, sogenannte Stadtstaaten.“

Siehe S. 6.

Untersuchungsausschuss

Siehe S. 46 f.

Verfassung

„Verfassung bezeichnet die meist in einer Urkunde niedergelegte Grundordnung eines politischen Gemeinwesens (z. B. das GG). Diese Grundordnung gilt vor und über allem anderen staatlich geschaffenen Recht, sie legt die Grundstruktur und die politische Organisation des Gemeinwesens (z. B. des Staates) fest, regelt das Verhältnis und die Kompetenzen der (Staats-)Gewalten untereinander und enthält die (Freiheits- und Grundrechte der Bürger und Bürgerinnen.

Staatsrat Reinhard Stuth

Bevollmächtigter beim Bund, der Europäischen Union und für Auswärtige Angelegenheiten.

Photo: Michael Zapf



frage über die Verjährung von Mord und Völkermord. Das noch immer geltende Recht von 1871 erklärte eine Mordtat nach einer Frist von 20 Jahren für verjährt. In der Einsicht, dass innerhalb des Zeitraums seit 1945 nicht alle nationalsozialistischen Verbrechen verfolgt werden konnten, hatte ein Bundesgesetz den Beginn ihrer Verjährung auf das Jahr 1950 festgesetzt. Kurz vor Ablauf der 20 Jahre, 1969, war klar, dass die Erwartung des Gesetzgebers, bis 1970 würden sich alle nationalsozialistischen Mordtaten aufklären lassen, unerfüllbar war. Nun bereitete der Bundestag ein Gesetz über die generelle Aufhebung der Verjährungsfrist vor. Damit auch die Verbrechen der Nationalsozialisten erfasst wurden, musste das Gesetz unverzüglich zum Abschluss kommen. Deshalb die Anfrage an den Senat, ob er bereit sei, in Bonn darauf hinzuwirken – und der Senat war bereit.

Hamburgs Vertretung beim Bund

Der „Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund“ vertritt die Interessen Hamburgs in der Bundeshauptstadt.

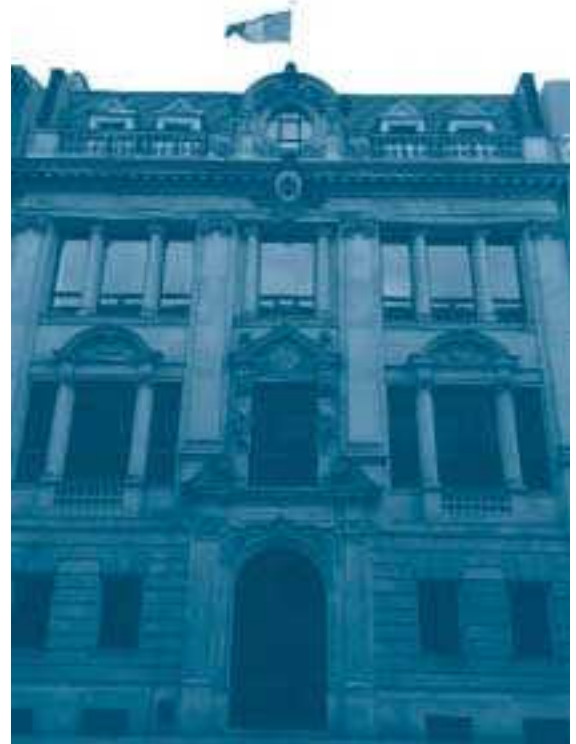
Die Hamburg Vertretung hat ihren Sitz in Berlin, Jägerstraße. Von dort aus werden die Interessen Hamburgs beim Bund, also insbesondere gegenüber der Bundesregierung und dem Bundestag vertreten. Außerdem wirkt sie über den Bundesrat an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes sowie am Verhalten der Bundesregierung im Ministerrat der Europäischen Union mit. Zudem berichtet sie auch dem Senat über die Politik der Bundesregierung. In der 18. Wahlperiode (2004-) ist der Bevollmächtigte beim Bund Staatsrat Reinhard Stuth. Zugleich ist er Bevollmächtigter bei der Europäischen Union und für Auswärtige Angelegenheiten.

Die Vertretung der Freien und
Hansestadt Hamburg beim Bund
in Berlin, Jägerstr. 1-3.



Hammonia, Stadtgöttin mit Mauerkrönchen
Nun verlassen wir das Rathhaus und
gehen zum Sievekingplatz, zur Judikative

Photo: Michael Zapf



SENAT VERTRETUNG BEIM BUND

► **Gnade und Gerechtigkeit** am Eingang zum Senatsgehege erinnern an die Zeit, als der Senat auch noch das Obergericht war. Heute jedoch spielt sich die Rechtsprechung im Gerichtsbezirk am Sievekingplatz ab.



► **Das Hamburgische Verfassungsgericht** am Sievekingplatz 2.

Die Rechtsprechende Gewalt

Die Judikative arbeitet zwar nicht im Rathaus, dennoch ist auch sie im Rathaus stellenweise sichtbar. Schließlich unterstand die Gerichtsbarkeit dem Rath bis 1860.

So stehen am Eingang zum Senatsgehege zwei weiße weibliche und überlebensgroße Marmorfiguren: „Gnade“ und „Gerechtigkeit“. Die „Gnade“ trägt in ihren Händen einen zerbrochenen Richterstab, ein geschlossenes Gesetzbuch, eine zusammengeraffte Waage und hat die an ihr befestigten Fußketten gesprengt. Der Stab ist Zeichen der Macht des Richters, die Waage Attribut der Gerechtigkeit und des Ausgleichs.

Die „Gerechtigkeit“ ist mit Messingwaage und

aufgeschlagenem Gesetzbuch ausgestattet. Dieses verweist, ebenso wie die Waage, das Attribut der Justitia, auf ihre Gesetzestreue und die öffentliche Rechtsprechung.

Die Hamburgische Gerichtsbarkeit

Damit der Grundsatz: „Vor dem Gesetz sind alle gleich“ auch Bestand haben kann, „räumt die Verfassung der Gerichtsbarkeit eine sehr starke Stellung ein. Die Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In die richterliche Unabhängigkeit darf von keiner anderen staatlichen Stelle eingegriffen werden. Dieses verfassungsrechtlich

garantierte Beeinflussungsverbot gilt auch für die hamburgischen Behörden. So sind z. B. in Hamburg weder der Erste Bürgermeister noch der Justizsenator befugt, auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen, gerichtliche Entscheidungen auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen oder gar gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben.“ (Hamburgischer Rechtswegweiser, 1995, S. 4.) (Art. 62 HV: „Die Gerichtsbarkeit wird in allen ihren Zweigen durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt. An der Rechtsprechung sind Männer und Frauen aus dem Volke nach Maßgabe der Gesetze beteiligt.“)



(Judikative)

Wer setzt die Berufsrichterinnen und -richter ein?

In Art. 63 Abs. 1 der HV. heißt es: „Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden vom Senat auf Vorschlag eines Richterwahlausschusses ernannt.“ Er besteht aus 3 Senatorinnen oder Senatoren oder Staatsrätinnen oder Staatsräten, 6 „bürgerlichen Mitgliedern“, die von der Bürgerschaft gewählt werden, 3 Richterinnen oder Richtern und 2 Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten.

„Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden auf Lebenszeit ernannt“ (Art. 63 Abs. 2 HV.). Dennoch dürfen sie sich nichts Gravierendes zu Schulden kommen lassen. In Art. 63, Abs. 3 der

HV heißt es.: „Wenn eine Richterin oder ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder dieser Verfassung verstößt, so kann die Bürgerschaft gegen sie oder ihn mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl nach Stellungnahme des Richterwahlausschusses beim Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung gemäß Artikel 98 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland beantragen. Das gilt auch für ehrenamtlich angestellte Richterinnen und Richter.“

Aufgrund der Vorrangstellung der Verfassung sind ihre Änderung und Ergänzung erschwert bzw. unzulässig.“

Die Verfassung soll die Menschenwürde schützen. Die Verfassungsgrundrechte dürfen nicht geändert werden. Es kann beim **Bundesverfassungsgericht** Verfassungsbeschwerden erhoben werden, wenn man „seine Grundrechte durch Gesetze, Rechtsprechung oder konkrete Handlungen der Exekutive verletzt sieht.“ Siehe S. 6 ff., 26.

Verfassungsänderung

Siehe S. 26

Verfassungsverstoß

Siehe S. 78.

Vertretung Hamburgs gegenüber dem Bund

Siehe S. 74.

Vizepräsidentinnen der Bürgerschaft

Siehe S. 19, 34 f.

Volksentscheid etc.

Siehe S. 24 ff.

Volkspetition

Siehe S. 50 f.

Volkvertretung

siehe: **Bürgerschaft** siehe: **Legislative**

Wählbarkeit

Bedeutet: „Das passive Wahlrecht, d. h. das Recht, sich einer Wahl zu stellen und ggf. gewählt zu werden.“

Siehe S. 12 f.

Wahl des Ersten Bürgermeisters

Siehe S. 56 f.

Wenn die steinerne Sphinx am Eingang des Hamburgischen Verfassungsgerichtes reden könnte, würde sie wohl ebenso wie ihre Schwestern ein fast unlösbares Rätsel stellen. Die Sphinx bei Theben, ebenfalls ein Fabelwesen mit Menschenkopf, fraß alle, die nicht die korrekte Antwort

parat hatten – bis auf den Schlauberger Ödipus. Der wusste, dass in diesem Sphinx-Quiz „der Mensch“ gefragt war.

Was hat 77 Artikel und ist doch keine Tageszeitung?



Das Hamburgische Verfassungsgericht

„Das Hamburgische Verfassungsgericht ist zuständig, wenn Meinungsverschiedenheiten die Auslegung der Hamburgischen Verfassung und des Hamburgischen Landesrechts betreffen oder wenn ein Staatsorgan Hamburgisches Landesrecht für unvereinbar mit der Hamburgischen Verfassung hält.“ (Hamburgischer Rechtswegweiser, 1995 S. 46.)

Kommt es z. B. zu Streitigkeiten über die Interpretation der Verfassung, wird das Hamburgische Verfassungsgericht tätig, wenn der Senat oder ein Fünftel der Bürgerschaftsabgeordneten dazu einen Antrag gestellt haben (Art. 65 Abs. 3 HV.).

Verstöße gegen die Verfassung

Es ist Aufgabe des Verfassungsgerichts darüber zu befinden, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung verfassungsmäßig ist. Es tritt auf Antrag eines Gerichtes zusammen (Art. 64 Abs. 2

HV.: *„Ist ein Gericht der Auffassung, dass ein hamburgisches Gesetz oder eine im Rahmen eines solchen Gesetzes ergangene Rechtsverordnung gegen diese Verfassung verstößt, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts einzuholen, sofern es auf die Gültigkeit der Vorschrift bei der Entscheidung ankommt“.*

TIPP

Bei Verfassungsbeschwerden: Bürgerinnen und Bürger wenden sich an das Bundesverfassungsgericht

Eine Verfassungsbeschwerde an das Hamburgische Verfassungsgericht ist für Bürgerinnen und Bürger nicht möglich. Sie müssen sich mit ihrer Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wenden. „Die Verfassungsbeschwerde ist nicht ein zusätzlicher Rechtsbehelf für das gerichtliche Verfahren, sondern ein besonderes Mittel zur Durchsetzung der

Grundrechte und der diesen gleichgestellten Rechte gegen die öffentliche Gewalt. Sie kommt grundsätzlich erst in Betracht, nachdem der Rechtsweg zu anderen Gerichten ausgeschöpft ist.“ (Hamburgischer (Rechtswegweiser, 1995 S. 46.)

Ein Beispiel für eine Verfassungsklage

Unter der Überschrift „Hamburgs Regelung gegen die Verfassung“ schrieb am 16.1. 1998 das Hamburger Abendblatt: „Die Regelung der Stadt Hamburg zur Altersversorgung von Teilzeitkräften ist verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht jetzt entschieden. Danach muss Hamburg Angestellte und Arbeiter auch dann in die – zur gesetzlichen Rente hinzukommende – Alterszusatzversorgung einbeziehen, wenn ihre Arbeitszeit weniger als

Ich hab's! Das ist die
Hamburgische Verfassung.

Mensch, das war ja doch ganz interessant
und gar nicht so schwierig.
Also ich nehm' mir jetzt das Grundgesetz vor.

Für Fachleute mag ja das eine
oder andere gefehlt haben,
aber mir reicht's erstmal.



die Hälfte der normalen Arbeitszeit beträgt. In der bis 1995 geltenden Regelung waren 'unterhalbzeitig' Beschäftigte von dem zusätzlichen Ruhegeld ausgeschlossen. Die darin liegende Ungleichbehandlung zu anderen Teilzeitkräften stellt (...) einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar. Die Klägerin hatte zwischen 1970 und 1979 pro Woche 17 Stunden als Raumpflegerin gearbeitet. Das Landesarbeitsgericht Hamburg hatte ihre Klage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Hamburg muss nun ein neues, verfassungsmäßiges Gesetz erlassen.“

TIPP

Bei Wahlbeschwerden: zum Hamburgischen Verfassungsgericht

Wenn sich Wahlberechtigte, über das Wahlrechtsverfahren zur Bürgerschaftswahl beschweren wollen, können sie

sich, nachdem ihr Einspruch bei der Bürgerschaft (siehe S. 13.) abgewiesen wurde, an das Hamburgische Verfassungsgericht wenden.

Die Zusammensetzung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

Das HH Verfassungsgericht besteht aus neun Mitgliedern und wird von der Bürgerschaft auf sechs Jahre gewählt (Art. 65 Abs. 1 u. 2 Verf.). Die Präsidentin oder der Präsident ist eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter. Drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtes sind ebenfalls Berufsrichterinnen oder Berufsrichter. „Zwei weitere Mitglieder (Verfassungsrichterinnen/richter) müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen“ (Art. 65 Abs. 1 HV.). Die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtes, ein Mitglied des Verfassungsgerichtes und seine Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Senat für die Wahl vorgeschlagen.

Wahlbeschwerden

Siehe S. 13, 79.

Wahlen

Siehe S. 12 ff.

Zeugnisverweigerungsrecht

Siehe S. 18, 46.

Zutrittsrecht des Senats zur Bürgerschafts- sitzung

Siehe S. 39 f.

Zweite Bürgermeisterin

Siehe S. 57, 59, 60, 67, 70.

Zwischenfragen

Siehe S. 44.

Zwischenrufe

Siehe S. 43.

Benutzte Quellen

- Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Mai 2001.
- Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Januar 1998 mit den Änderungen vom 17. Dezember 2002.
- Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952. 61. Nachtrag vom 1. April 1989. Zuletzt geändert am 5.4.2004.
- Senatsgesetz vom 18. Februar 1971. 94. Nachtrag vom 1. Juli 1997. Zuletzt geändert am 18.7.2001.
- Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 17. März 2004, geändert am 30. März 2004.
- Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986, zuletzt geändert am 5. Juli 2004.

Wer gründlich in die Thematik einsteigen will und auch für all diejenigen, die zu einzelnen Punkten noch mehr erfahren möchten, sei der Kommentar zur Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg von Dr. Klaus David LL.M. empfohlen: Dr. Klaus David LL.M.: Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg Kommentar. 2. Neubearb. Aufl. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2004.

Photos

Bei denen kein Photonachweis angegeben wurde: LI-zentrale Dienste (früher Landesmedienzentrum).

Einige Photos stammen aus früheren Legislaturperioden. Dies ist gewollt, um die Kontinuität in der Geschichte des Parlaments und des Senats darzustellen.

An diesem Buch wirkten mit:

Rita Bake

Dipl. Bibliothekarin, Dr. phil, geb. 1952 in Bremerhaven.
Studium an der Hamburger Hochschule für angewandte Wissenschaften FB Bibliothek und Information. Studium der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der deutschen Altertums- und Volkskunde, der Vor- und Frühgeschichte.
Mitarbeit an Ausstellungen, Vorträge und Veröffentlichungen.
Lehrende für Frauengeschichte an der Universität Hamburg Studiengang "Frauenstudien".
Referatsleiterin „politische Bildung“ der Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg.

Lars Hennings

geb. 1962 in Hamburg.
Grafiker, Diplompsychologe.
Studium der Psychologie und Volkskunde an der Universität Hamburg.

Birgit Kiupel

MA, geb. 1960 in Hongkong.
1980-1982 journalistisches Volontariat in München.
Studium der Geschichte, Literaturwissenschaften und Philosophie an der Universität Hamburg und Studium der visuellen Kommunikation an der Hochschule für Bildende Künste in Hamburg.
Rundfunkautorin.
Vorträge und Veröffentlichungen u. a. zur Sozial-, Geschlechter- und Musikgeschichte in Vergangenheit und Gegenwart.
Außerdem Zeichnerin und Diashowkünstlerin.